

Unternehmensnummer: 463387

**COMPANIES ACT von 2014**

**DIE VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) VON 2011 ZUSAMMEN MIT DEN VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION (BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) VON 2016 (JEWEILS IN IHRER GEÄNDERTEN, ERGÄNZTEN, KONSOLIDierten ODER ANDERWEITIG MODIFIZIERTEN FASSUNG)**

**PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES**

**EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

**VERFASSUNG  
- DER -**

**INVESCO MARKETS PUBLIC LIMITED COMPANY**

---

Gegründet am 16. Oktober 2008

In der durch alle bis einschließlich dem 4. Mai 2018 verabschiedeten Sonderbeschlüsse geänderten Fassung

---

## SECTION 1

### GRÜNDUNGSURKUNDE

#### DER

#### INVESCO MARKETS PUBLIC LIMITED COMPANY

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Invesco Markets Public Limited Company“.
2. Die Gesellschaft ist eine als Public Limited Company gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, deren einziger Unternehmenszweck die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrauchten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten ist, gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, einschließlich aller Bedingungen, die darunter von der Zentralbank von Irland gelegentlich auferlegt werden können (die „Vorschriften“). Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen sowie alle ergänzenden Befugnisse ausüben, die nachstehend aufgeführt sind und der Erfüllung und Entwicklung ihres einzigen Zwecks dienen.
3. Die Befugnisse der Gesellschaft zur Erreichung des besagten Zwecks sind:
  - 3.1. Führung der Geschäfte als eine Investmentgesellschaft und Erwerb, Veräußerung, Anlage und Halten von Anlagen in Anteilen, Aktien, Wertpapieren, Anleihen, Verpflichtungen, Einlagenzertifikaten, Schatzwechseln, Warenwechseln, Bankakzepten, Wechseln, festverzinslichen Wertpapieren, variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Ertrag und/oder Rückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, monetären und Finanzinstrumenten aller Art, Futures-Kontrakten, Swaps, Optionskontrakten, Differenzkontrakten, Waren, Forward-Rate-Verträge, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Optionsscheinen, Commercial Paper, Schuldscheinen, Mortgage Backed Securities, Asset Backed Securities und Wertpapieren aller Art, die von einer Regierung, staatlichen Stelle, Behörde, öffentlichen Körperschaft oder obersten Bundesbehörde, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde oder sonstigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einer Gesellschaft, Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in einem beliebigen Teil der Welt gegründet wurden oder ihre Geschäfte ausüben, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, Anteilen von oder Beteiligung an Unit Trust Schemes, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in einem beliebigen Teil der Welt, Versicherungs- und Lebensversicherungspolice, in- und ausländischer Währung und gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Beteiligungen an oder in den Vorgenannten, deren bedingte oder anderweitige Zeichnung, die Beteiligung an Emissionen, Aktienleihgeschäften, Pensionsgeschäften und vergleichbaren Kontrakten in Bezug auf diese, die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die durch das Eigentum an diesen verliehen werden oder zugehörig sind, und von Zeit zu Zeit Verkauf, Umtausch, Leihe, Abwandlung oder Veräußerung von oder Gewährung und Veräußerung von Optionen auf die Vorgenannten und Einlage von Geld (oder Einzahlung von Geld auf ein Kontokorrentkonto) bei solchen Personen, in solchen Währungen und anderweitig zu solchen Bestimmungen, die für zweckdienlich erachtet werden.
  - 3.2. Einlage von Geld, Wertpapieren und/oder Vermögensgegenständen zu Bedingungen, die für zweckdienlich erachtet werden, bei Personen ihrer Wahl, Diskontierung, Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Kupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten aller Art.
  - 3.3. Gründung oder Übernahme von hundertprozentigen Tochtergesellschaften der Gesellschaft zum Nutzen der Gesellschaft als Ganzes und unter Erfüllung der in den Vorschriften festgelegten Voraussetzungen (deren Anlagen, Vermögenswerte und Anteile von der Verwahrstelle oder einer von der Verwahrstelle mit Genehmigung der zuständigen Behörde ernannten Unterdepotbank gehalten werden) und Ausstattung dieser Tochtergesellschaften mit Kapital in der Weise, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft jeweils für geeignet erachtet, u. a. in Form von Aktienkapital, Darlehen oder anderweitig;

- 3.4. Sofern für die unmittelbare Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft erforderlich, Erwerb im Wege von Kauf, Pacht, Umtausch, Miete oder auf andere Weise von Grundbesitz und Immobilien- und Mobilienvermögen, wo auch immer belegen und für beliebige Dauer und mit beliebiger Beteiligung; Errichtung und Bau von Häusern, Gebäuden und Anlagen jedweder Art auf einem beliebigen Grundstück der Gesellschaft oder auf anderen Grundstücken oder Immobilien und Abriss, Umbau, Erweiterung, Veränderung oder Verbesserung darauf vorhandener Häuser, Gebäude oder Anlagen und im Allgemeinen die Verwaltung, der Handel mit und die Verbesserung der Immobilien der Gesellschaft; Verkauf, Verpachtung, Vermietung, hypothekarische Belastung von oder anderweitige Verfügung über den Grundbesitz, die Häuser, die Gebäude und die sonstigen Immobilien der Gesellschaft.
- 3.5. Ausübung der Tätigkeit als Kapitalgeber und Finanzier und Durchführung und Ausübung jedweder Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Makler- und anderen Tätigkeiten, einschließlich Emissionen, Ausgabe von Aktien und Wertpapieren jeglicher Art gegen Provision oder auf andere Weise.
- 3.6. Leihweise Entgegennahme von Geldern und Kreditaufnahme oder Geldbeschaffung in jeder Währung und Besicherung oder Tilgung in jeglicher Weise von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft bzw. Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, für welche die Gesellschaft haftet, insbesondere durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, und Absicherung der Tilgung von geliehenen, aufgenommenen oder geschuldeten Geldern durch Hypotheken, Lasten oder Pfandrechte gegen das gesamte oder einen Teil des Eigentums oder die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft (jetzige wie zukünftige), einschließlich nicht eingeforderten Kapitals, sowie die Besicherung und Garantie der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aller Art durch vergleichbare Hypotheken, Lasten oder Pfandrechte.
- 3.7. Übernahme von Garantien und Abgabe von Schadloshaltungsversprechen aller Art für die Zahlung von Geldern oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements von Gesellschaften, Firmen oder Personen und Übernahme von Verpflichtungen aller Art.
- 3.8. Abschluss von Vereinbarungen mit Regierungen oder staatlichen Stellen, obersten Bundesbehörden, Gebietskörperschaften, Kommunalbehörden oder sonstigen Behörden und Erwirkung von Rechten, Vergünstigungen und Privilegien von solchen Regierungen oder Behörden, die für die Zwecke oder einen Zweck der Gesellschaft als förderlich erachtet werden.
- 3.9. Anstellung/Beauftragung von Personen, Firmen, Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften für die Untersuchung und Überprüfung der Bedingungen, Aussichten, Werte, der Eigenschaft und Umstände von Geschäftsbetrieben oder Geschäftsunternehmungen und im Allgemeinen von Vermögenswerten, Vergünstigungen, Eigentum oder Rechten.
- 3.10. Abschluss, Erwerb, Rückkauf oder Abtretung von für angemessen erachteten Lebensversicherungspolice mit einer Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaften, die zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt oder bei Eintreten eines Eventualfalls zahlbar sind, und Zahlung der Prämien darauf.
- 3.11. Errichtung und Unterstützung bei der Errichtung, Gründung, Bildung oder Organisation von Gesellschaften, Konsortien und Personengesellschaften jedweder Art zum Zwecke des Erwerbs und der Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Zwecke hiervon oder für jeden sonstigen Zweck, den die Gesellschaft für geeignet erachtet.
- 3.12. Errichtung und Unterstützung bei der Errichtung, Gründung, Bildung oder Organisation einer oder mehrerer Gesellschaften, Konsortien und Personengesellschaften jedweder Art in beliebigen Teilen der Welt und Zeichnung von Anteilen daran oder sonstigen Wertpapieren davon für den Zweck der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, zu deren Ausübung die Gesellschaft befugt ist, oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Zwecke hiervon oder für sonstige Zwecke, die sich unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen der Gesellschaft zu rechnen scheinen.
- 3.13. Verschmelzung oder Beitritt zu einer Personengesellschaft oder Abschluss und Durchführung einer Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, Interessenvereinigung, Joint-Venture,

gegenseitige Vergünstigungen oder eine Zusammenarbeit mit einer Person oder Gesellschaft, die in einem Geschäft oder einer Transaktion tätig ist oder tätig werden oder sich daran beteiligen will, zu dessen Ausübung bzw. deren Durchführung die Gesellschaft befugt ist, oder in einem Geschäft oder einer Transaktion, die geeignet sind, so durchgeführt zu werden, dass sie der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar nutzen, und die Übernahme oder der sonstige Erwerb und Besitz, Verkauf, die Neuausgabe oder der sonstige Handel mit Anteilen oder Aktien oder Wertpapieren oder Verbindlichkeiten und die Bezuschussung oder sonstige Förderung dieser Wertpapiere oder Verbindlichkeiten oder etwaiger Dividenden auf diese Anteile oder Aktien.

- 3.14. Beantragung, Kauf oder sonstiger Erwerb von Patenten, Marken, Urheberrechten, Mustern, Lizenzen und ähnlichen Rechten, mit denen ein ausschließliches oder begrenztes Nutzungsrecht gewährt wird, oder von vertraulichen oder sonstigen Informationen über eine Erfindung, die geeignet scheint, für einen der Zwecke der Gesellschaft genutzt zu werden, oder deren Erwerb, der sich unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen der Gesellschaft zu rechnen scheint. Dasselbe gilt für die Nutzung, Ausübung, Entwicklung, der Verkauf, hypothekarische Belastung, Gewährung von Lizenzen in Bezug auf die oder anderweitige Verwertung der so erworbenen Rechte und Informationen.
- 3.15. Gründung und/oder Betreiben eines sonstigen Geschäfts oder von Geschäften, die der Gesellschaft geeignet erscheinen, sie in geeigneter Weise im Zusammenhang mit einem Geschäft zu betreiben, zu dessen Ausübung die Gesellschaft befugt ist, oder die nach Ermessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar der Gesellschaft Nutzen bringen oder den Wert des Eigentums oder die Rechte der Gesellschaft erhöhen oder rentabel machen.
- 3.16. Vollständiger oder teilweiser Erwerb und Führung eines Geschäfts, Goodwills oder Eigentums und Übernahme der Verbindlichkeiten einer Person, Firma, Vereinigung oder Gesellschaft, die über Eigentum verfügt, das sich für einen der Zwecke der Gesellschaft oder die Führung oder beabsichtigte Führung eines Geschäfts, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist, eignet. Als Gegenleistung für dasselbige die Zahlung von Barmitteln oder die Ausgabe von voll oder teilweise gezahlten Anteilen, Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder die Übernahme aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten einer solchen Person, Firma, Vereinigung oder Gesellschaft.
- 3.17. Schaffung, Ausgabe, Begründung, Ausstellung, Annahme und Begebung von rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder Anleihen oder anderen Verbindlichkeiten, Wechseln, Schuldscheinen oder sonstigen begebaren Instrumenten.
- 3.18. Ausschüttung an die Gesellschafter der Gesellschaft von Vermögenswerten der Gesellschaft im Wege einer Sachleistung oder von Erlösen aus Verkauf oder Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft.
- 3.19. Verkauf, Vermietung, Entwicklung, Veräußerung von oder sonstiger Handel mit dem Unternehmen oder der Gesamtheit oder einem Teil des Immobilien- und Mobilienvermögens, den Rechten oder Privilegien der Gesellschaft zu solchen Bestimmungen, die die Gesellschaft für angemessen erachtet, verbunden mit der Befugnis, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Verpflichtungen von oder Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft als Gegenleistung anzunehmen.
- 3.20. Gründung und Unterstützung oder Förderung der Gründung und Unterstützung von Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen zugunsten von Angestellten oder ehemaligen Angestellten der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder von Angehörigen oder Verwandten solcher Personen; die Gewährung von Pensionen und Zuschüssen sowie die Leistung von Versicherungszahlungen; das Spenden und Garantieren von Geldern für gemeinnützige und wohltätige Zwecke oder Ausstellungen oder für allgemeine und nützliche öffentliche Zwecke.
- 3.21. Vergütung von Gesellschaften, Firmen oder Personen für erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen bei der Platzierung oder der Unterstützung der Platzierung oder der Garantie der Platzierung der Anteile am Kapital der Gesellschaft oder von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder bei oder im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft oder der Durchführung ihres Geschäfts, und zwar durch Zahlung von Barmitteln oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, die diesen als voll oder teilweise gezahlt oder auf andere Weise

gutgeschrieben werden.

- 3.22. Errichtung einer oder mehrerer Gesellschaften zum Zwecke des vollständigen oder teilweisen Erwerbs des Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch diese oder für einen anderen Zweck, der sich unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen der Gesellschaft zu rechnen scheint, sowie die Zahlung sämtlicher bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Errichtung entstehender Kosten.
- 3.23. Zahlung aller Kosten aus den Finanzmitteln der Gesellschaft, die von der Gesellschaft rechtmäßig im Zusammenhang mit der Gründung, Eintragung und Bewerbung von und der Geldbeschaffung für die Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals oder einer Klasse davon gezahlt werden können, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für erhaltene Zeichnungsanträge oder für die Übernahme, die Platzierung oder die Herbeiführung der Emission der Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapiere der Gesellschaft und aller anderen Kosten, welche nach Ermessen des Verwaltungsrates den Charakter von Gründungs- und Organisationskosten haben, sowie Abschreibung dieser Kosten über vom Verwaltungsrat festgelegte Zeiträume.
- 3.24. Zahlung für Eigentum oder Rechte, die von der Gesellschaft erworben werden, entweder in Barmitteln oder durch Ausgabe von vollständig gezahlten Anteilen der Gesellschaft.
- 3.25. Einbehaltung oder Abzug von sämtlichen Beträgen für Steuern, die in irgendeinem Rechtssystem erhoben werden bzw. deren Einbehaltung dort vorgeschrieben ist, von Zahlungen, die an einen Anteilsinhaber der Gesellschaft zu leisten sind, bzw. wenn keine Zahlungen zu leisten sind, Aneignung oder Annullierung der für die Erfüllung der Steuerverbindlichkeit erforderlichen Anzahl von Anteilen;
- 3.26. Ausübung aller oder einzelner der vorbenannten Befugnisse in jedem Teil der Welt und als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf andere Weise und durch oder über Treuhänder, Vertreter, Bevollmächtigte oder auf andere Weise und entweder alleine oder zusammen mit anderen.
- 3.27. Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten, die als der Gesellschaft für die Erreichung eines ihrer Zwecke erforderlich oder dienlich erscheinen.
- 3.28. Herbeiführung der Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in jedem Teil der Welt außerhalb Irlands.
- 3.29. Jede ergänzende Befugnis der Gesellschaft (ob aufgezählt oder nicht) ist als die Zwecke der Gesellschaft ergänzend auszulegen und auszuüben, jedoch gesondert von und gleichrangig gegenüber allen anderen ergänzenden Befugnissen.

Ferner wird hiermit erklärt, dass das Wort „**Gesellschaft**“ in diesem Artikel (außer sofern es in Bezug auf diese Gesellschaft benutzt wird) jede Personengesellschaft und sonstige Vereinigung von Personen, gleich ob gegründet oder nicht gegründet, umfasst.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
5. Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 2 Zeichneranteilen zu jeweils 1 EUR und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte gewinnberechtigte Anteile bezeichnet sind. Das mindestens ausgegebene Kapital der Gesellschaft beträgt 2 EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das höchstens ausgegebene Kapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000.000.000 EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Kapital kann in verschiedene Anteilsklassen mit Einschränkungen oder Vorzugsrechten, aufgeschobenen Rechten und Sonderrechten oder Privilegien aufgeteilt werden und von Zeit zu Zeit insoweit geändert werden, wie es erforderlich ist, um solchen Einschränkungen, Rechten oder Privilegien Wirkung zu verleihen.
6. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht bis auf Weiteres dem Wert des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft.

**SECTION 2**  
**SATZUNG**  
**DER**  
**INVESCO MARKETS PUBLIC LIMITED COMPANY**

**INHALT**

**TEIL I - PRÄLIMINARIEN**

1. Auslegung

**TEIL II - GRUNDKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE**

2. Grundkapital
3. Umbrella-Fonds
4. Ausgabe von Anteilen
5. Änderung von Rechten
6. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen
7. Offenlegung von Beteiligungen
8. Zahlung von Provisionen

**TEIL III – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

9. Anspruch auf Rücknahme
10. Anspruch auf Umtausch

**TEIL IV - ANTEILSZERTIFIKATE/ANTEILSSCHEINE**

11. Eigentumsbestätigungen/Anteilszertifikate
12. Zertifikate über Restbestand und Umtausch von Zertifikaten
13. Anteilsscheine
14. Ersatz von Anteilszertifikaten und Anteilsscheinen
15. Sonstige Methoden für den Eigentumsnachweis

**TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

16. Form eines Übertragungsinstruments
17. Ausübung des Übertragungsinstruments

18. Zahlung von Steuern bei Übertragung
19. Ablehnung der Eintragung von Übertragungen
20. Verfahrensweise bei Ablehnung
21. Schließung der Übertragungsbücher
22. Registrierungsgebühren
23. Einbehalt von Übertragungsurkunden
24. Verzicht auf Zuteilung
25. Zwangsweise Übertragung von Anteilen

#### **TEIL VI – ÜBERGANG VON ANTEILEN**

26. Tod des Inhabers
27. Übergang im Todesfall oder bei Insolvenz/Minderjährige
28. Rechte vor der Eintragung

#### **TEIL VII – ÄNDERUNG DES GRUNDKAPITALS**

29. Kapitalerhöhung
30. Konsolidierung, Aufteilung und Zurückziehung von Kapital

#### **TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN**

31. Jahreshauptversammlungen
32. Außerordentliche Hauptversammlungen
33. Einberufung der Hauptversammlungen
34. Ladung zu Hauptversammlungen

#### **TEIL IX – VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

35. Beschlussfähige Mehrheit bei Hauptversammlungen
36. Besondere Angelegenheiten
37. Vorsitzender der Hauptversammlungen
38. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschluss- und Berichtsprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen
39. Vertagung von Hauptversammlungen
40. Beschlussfassung
41. Recht auf Beantragung einer Abstimmung mit Stimmzetteln
42. Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln

43. Abstimmung der Anteilshaber
44. Beschlüsse in Schriftform
45. Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden
46. Abstimmung durch gemeinschaftliche Inhaber
47. Abstimmung durch geschäftsunfähige Inhaber
48. Einschränkung von Stimmrechten
49. Zeitpunkt für einen Einwand gegen eine Stimmabgabe
50. Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten
51. Auf Versammlungen durch Vertreter handelnde juristische Personen
52. Hinterlegung von Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung
53. Wirkung von Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung
54. Auswirkung eines Widerrufs einer Stimmrechtsbevollmächtigung oder der Vollmacht
55. Versammlungen der Klassen

#### **TEIL X - VERWALTUNGSRAT**

56. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder
57. Pflichtanteile
58. Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder
59. Sondervergütung der Verwaltungsratsmitglieder
60. Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder
61. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

#### **TEIL XI – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS**

62. Befugnisse des Verwaltungsrats
63. Befugnis zur Übertragung
64. Ernennung von Bevollmächtigten/Vertretern/Beauftragten/Verwahrstelle
65. Kreditbefugnisse
66. Ausfertigung von begebaren Instrumenten

#### **TEIL XII – ERNENNUNG UND RÜCKTRITT VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

67. Kein turnusmäßiger Rücktritt
68. Eignung für die Ernennung
69. Kein Rücktritt aus Altersgründen

70. Ernennung von zusätzlichen Verwaltungsratsmitgliedern

### **TEIL XIII – AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

71. Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern  
72. Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

### **TEIL XIV - BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

73. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder  
74. Beschränkung in Bezug auf die Stimmabgabe der Verwaltungsratsmitglieder

### **TEIL XV – VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS**

75. Einberufung und Regelung der Sitzungen des Verwaltungsrats  
76. Beschlussfähige Mehrheit auf Sitzungen des Verwaltungsrats  
77. Abstimmung auf Sitzungen des Verwaltungsrats  
78. Sitzungen per Telekommunikation  
79. Vorsitzender des Verwaltungsrats  
80. Gültigkeit von Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder  
81. Beschlüsse des Verwaltungsrats und andere schriftliche Dokumente

### **TEIL XVI – DER SEKRETÄR**

82. Ernennung des Sekretärs

### **TEIL XVII - DAS SIEGEL**

83. Verwendung des Siegels  
84. Siegel für die Verwendung im Ausland  
85. Unterzeichnung gesiegelter Urkunden

### **TEIL XVIII - AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN**

86. Ausschüttungsbeschlüsse  
87. Ausschüttungsberechtigung  
88. Abzüge von Dividenden  
89. Nicht in Anspruch genommene Ausschüttungen  
90. Dividendenwährung  
91. Dividendenzahlungen

92. Gemeinschaftliche Inhaber

#### **TEIL XIX - FINANZAUSWEISE**

93. Finanzausweise

#### **TEIL XX - MITTEILUNGEN**

94. Schriftliche Mitteilungen

95. Zustellung von Mitteilungen

96. Mitteilungen an gemeinschaftliche Inhaber

97. Mitteilungen zu Transfer oder Übertragung von Anteilen

98. Unterschrift unter Mitteilungen

99. Angenommener Eingang der Mitteilung

#### **TEIL XXI - ABWICKLUNG**

100. Ausschüttungen bei Abwicklung

101. Ausschüttungen in Sachwerten

#### **TEIL XXII - SONSTIGES**

102. Sitzungsprotokolle

103. Einsichtnahme und Vertraulichkeit

104. Vernichtung von Aufzeichnungen

105. Unauffindbare Anteilsinhaber

106. Haftungsfreistellung

107. Vorrangige Bestimmungen

108. Haftungstrennung

109. Beschränkungen in Bezug auf Änderungen an der Verfassung

**ANHANG I**  
**DEFINITIONEN**

1. Definitionen

**ANHANG II**  
**AUSGABE VON ANTEILEN**

1. Bedingungen der Ausgabe von Anteilen
2. Zeichnungspreis von Anteilen
3. Zuteilung von Anteilen nicht gegen Barzahlung
4. Ausgabeaufschlag / Zeichnungsgebühr
5. Keine Zuteilung von Anteilen bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts
6. Ausgabe von Bruchteilsanteilen
7. Mindestbetrag für Erstzeichnungen

**FONDS**

8. Fonds
9. Fondsumtausch
10. Auflösung von Fonds

**ANSPRUCH AUF RÜCKNAHME**

11. Recht der Inhaber, die Rücknahme von Anteilen zu beantragen
12. Rücknahmeverfahren
13. Rücknahmepreis von Anteilen
14. Rücknahmebeschränkungen

**ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

15. Ermittlung des Nettoinventarwerts
16. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts/Verschiebung eines Handelstages
17. Mitteilung der Aussetzung an die zuständige Behörde, Börsen und Inhaber

**ZWANGSWEISE RÜCKNAHME ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

18. Zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen

**ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE**

19. Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft

## **VERWAHRSTELLE**

20. Ernennung der Verwahrstelle
21. Bestellung von Unterdepotbanken
22. Vergütung der Verwahrstelle
23. Ausscheiden oder Austausch der Verwahrstelle

## **AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

24. Ausgleichszahlungen

## **ANTEILSHANDEL**

25. Anteilshandel

## **ANHANG III**

### **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

1. Ermittlung des Nettoinventarwerts

## TEIL I - PRÄLIMINARIEN

### 1. Auslegung

- 1.1. Die Sections 65, 69(4), 77 bis 81, 88(10), 95(1), 96(2) bis (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155, 159 bis 165, 178(2), 180(5), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 188, 218(3), 218(4), 218(5), 229, 338(5), 338(6), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092 und 1113 des Companies Act gelten für die Gesellschaft nicht.
- 1.2. Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, umfasst der Begriff „schriftlich“ in dieser Satzung den Druck, die Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form. In dieser Satzung umfasst der Begriff „Ausfertigung“ eines Dokuments jegliche Art der Ausfertigung, gleich ob durch Anbringen eines Siegels oder durch Unterzeichnung.
- 1.3. Sofern nicht ausdrücklich hierin oder in Anhang I definiert oder sofern aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes hervorgeht, haben in dieser Satzung enthaltene Wörter und Ausdrücke die gleiche Bedeutung wie in dem Companies Act. Ausgenommen hiervon ist jedoch jede gesetzliche Änderung an dem Companies Act, die noch nicht in Kraft war, als diese Satzung für die Gesellschaft verbindlich wurde.
- 1.4. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Titelzeilen in dieser Satzung sind lediglich zur Vereinfachung der Bezugnahme eingefügt. Sie sind nicht als Teil der Auslegung dieser Satzung zu betrachten und sollen keinen Einfluss auf deren Auslegung haben.
- 1.5. Verweise in dieser Satzung auf eine Verordnung oder auf einen Absatz oder eine Bestimmung darin beziehen sich auf diese Verordnung, den Absatz oder die Bestimmung in ihrer jeweils ggf. geänderten und von Zeit zu Zeit oder aktuell in Kraft befindlichen Fassung.
- 1.6. In dieser Satzung schließt die maskuline Form die feminine und sächliche Form mit ein und umgekehrt, und der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt, und Bezugnahmen auf Personen schließen auch Unternehmen und Gesellschaften mit ein.
- 1.7. Verweise in dieser Satzung auf „Euro“ oder „€“ beziehen sich auf die derzeitige Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion und Verweise auf „US-Dollar“, „USD“ und „\$“ auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten. Sämtliche Verweise auf die vorgenannten Währungen schließen auch etwaige Nachfolgewährungen ein.

## TEIL II - GRUNDKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

### 2. Grundkapital

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 2 Zeichneranteilen zu jeweils 1 EUR und 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte gewinnberechtigende Anteile bezeichnet sind. Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft beträgt mindestens 2 Euro bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung, und höchstens 1.000.000.000.000 Euro, bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.

### 3. Umbrella-Fonds

Die Gesellschaft ist ein „Umbrella-Fonds“, der aus getrennten Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht, die diesem zugeordnet werden. Diese Portfolios werden in dieser Satzung als Fonds bezeichnet, wie in Anhang II, Artikel 8 unter Verweis auf die ausgegebenen Anteile näher beschrieben.

### 4. Ausgabe von Anteilen

- 4.1. Anteile dürfen nur als voll eingezahlt ausgegeben werden und haben keinen Nennwert.
- 4.2. Der Betrag des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 4.3. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Bruchteile von Anteilen ausgeben. Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung darf der Inhaber eines Bruchteilsanteils in Bezug auf einen solchen Anteil keine Stimmrechte ausüben.
- 4.4. Der Verwaltungsrat kann alle nicht klassifizierten Anteile als gewinnberechtigende Anteile an einem Fonds mit vom Verwaltungsrat festgelegten Rechten oder Beschränkungen ausgeben. Der

Verwaltungsrat kann mehr als eine gewinnberechtigte Anteilsklasse in einem Fonds ausgeben. Die in Anhang II, Artikel 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen sind für die Bedingungen der Ausgabe von Anteilen maßgeblich.

- 4.5. Der Verwaltungsrat kann bei der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit oder die Veräußerung von Anteilen auferlegen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesamtheit der Inhaber liegen.
- 4.6. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder Zeichnungsanträge ganz oder teilweise annehmen.
- 4.7. Der Verwaltungsrat ist allgemein und ohne Vorbehalt bevollmächtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung der jeweiligen Wertpapiere, einschließlich Bruchteilen davon, (wie im Sinne von Section 1021 des Companies Act definiert) bis zu einem Betrag, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft entspricht, auszuüben.
- 4.8. Anteile, die ausschließlich zur Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden und es der Gesellschaft ermöglichen, bei der zuständigen Behörde die Zulassung gemäß den Vorschriften zu erlangen, werden zu einem Ausgabepreis von 1 € je Anteil ausgegeben und als **Zeichneranteile** bezeichnet. Zeichneranteile werden auf Anleger übertragen, die während des jeweiligen Erstausgabezeitraums die Zeichnung von Anteilen beantragen, und mit Ausnahme von 2 Gründungsanteilen zu je 1 € je Anteil vor Ablauf dieses Erstausgabezeitraums als Anteile neu ausgewiesen.
- 4.9. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat erlauben, dass das Eigentum an den Anteilen über ein rechnergestütztes System übertragen wird. Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorkehrungen zu treffen, die er für angemessen erachtet, um das Eigentum an solchen Anteilen und dessen Übertragung nachzuweisen. Darüber hinaus kann er zusätzliche Vorkehrungen treffen (einschließlich Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche), die ihm in Bezug auf eine Übertragung von Anteilen über ein solches System erforderlich oder zweckdienlich erscheinen.

## 5. **Änderung von Rechten**

- 5.1. Wann immer das Anteilskapital in unterschiedliche Anteilsklassen aufgeteilt ist, können die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der Anzahl ausgegebener Anteile dieser Klasse oder mit der Billigung durch einen besonderen Beschluss (Special Resolution) einer separaten außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Diese Änderung oder Aufhebung kann während des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder in Erwägung einer Liquidation erfolgen. Die Zustimmung bzw. Billigung ist jedoch im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte nicht erforderlich, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die Interessen der jeweiligen Inhaber oder eines Teils von ihnen nicht wesentlich beeinträchtigt. Jede derartige Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einem Nachtrag (oder einer Neufassung) des ursprünglich im Zusammenhang mit den jeweiligen Anteilen herausgegebenen Nachtrags erläutert, wobei eine Kopie an den jeweiligen Inhaber gesendet wird, der am Tag der Herausgabe eines solchen Dokuments im Register eingetragen war, und ist für den jeweiligen Inhaber bindend. Die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen gesonderten Hauptversammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, besteht aus zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, und die beschlussfähige Mehrheit auf einer vertagten Versammlung besteht aus einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält oder durch Stimmrechtsvollmacht vertritt oder ihrem Stimmrechtsbevollmächtigten.
- 5.2. Die Rechte, die den Inhabern von mit Vorzugsrechten oder anderen Rechten ausgestatteten Anteilsklassen verliehen werden, gelten, sofern dies in dieser Satzung oder den Ausgabebestimmungen dieser Anteilsklasse nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt ist, durch die Schaffung oder Ausgabe von weiteren dazu gleichrangigen oder nachrangigen Anteilen nicht als abgeändert.

## 6. **Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen**

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person von der Gesellschaft nicht anerkannt und die Gesellschaft ist keinesfalls verpflichtet oder gezwungen, auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) irgendwelche sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil (selbst wenn sie von diesen Kenntnis hat), außer dem absoluten Eigentumsrecht des

Anteilsinhabers an dem Anteil, anzuerkennen. Dies hindert die Gesellschaft nicht daran, von den Inhabern oder Übertragungsempfängern von Anteilen Auskunft über das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil zu verlangen, falls solche Informationen angemessenerweise von der Gesellschaft verlangt werden können.

## 7. Offenlegung von Beteiligungen

- 7.1. Unbeschadet der Bestimmungen des unmittelbar vorangegangenen Artikels kann der Verwaltungsrat jederzeit und von Zeit zu Zeit, sofern er nach seinem alleinigen Ermessen der Meinung ist, dass dies im Interesse der Gesellschaft liegt, den oder die Inhaber eines Anteils (oder einen oder mehrere von diesen) durch Mitteilung auffordern, schriftlich innerhalb einer in der Mitteilung angegebenen Frist (die nicht weniger als achtundzwanzig Tage ab Zustellung der Mitteilung betragen darf) vollständige und genaue Angaben zu allen oder einigen der folgenden Punkte zu machen:
  - 7.1.1. seine Beteiligung an diesem Anteil;
  - 7.1.2. falls seine Beteiligung an dem Anteil nicht das gesamte wirtschaftliche Eigentum an diesem darstellt, die Beteiligungen aller Personen, die ein wirtschaftliches Eigentum an dem Anteil haben (unter dem Vorbehalt, dass ein gemeinschaftlicher Inhaber eines Anteils nicht dazu verpflichtet ist, Angaben über Beteiligungen von Personen an dem Anteil zu machen, die nur durch einen anderen gemeinsamen Inhaber entstehen); und
  - 7.1.3. sämtliche von ihm oder einer Person mit wirtschaftlichem Eigentum an dem Anteil getroffenen Vereinbarungen (gleich ob rechtsverbindlich oder nicht), mit denen vereinbart oder zugesagt wurde oder aufgrund derer vom Inhaber eines solchen Anteils verlangt werden kann, den Anteil oder eine Beteiligung daran auf eine Person (mit Ausnahme eines gemeinschaftlichen Inhabers des Anteils) zu übertragen oder in Bezug auf eine Versammlung der Gesellschaft oder in Bezug auf eine Anteilsklasse der Gesellschaft auf eine bestimmte Weise oder nach den Wünschen oder Anweisungen einer anderen Person (mit Ausnahme einer Person, die ein gemeinschaftlicher Inhaber eines solchen Anteils ist) zu handeln.
- 7.2. Falls aufgrund einer gemäß Abschnitt 7.1 erteilten Mitteilung die Person, die angibt, ein wirtschaftliches Eigentum an einem Anteil zu besitzen, oder die Person, zu deren Gunsten ein Inhaber (oder eine andere Person mit wirtschaftlichem Eigentum an dem Anteil) eine in Unterabschnitt 7.1.3 aufgeführte Vereinbarung getroffen hat, eine juristische Person, ein Trust, eine Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger oder eine Vereinigung von natürlichen Personen und/oder Unternehmen ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit und von Zeit zu Zeit, sofern er nach seinem alleinigen Ermessen der Meinung ist, dass dies im Interesse der Gesellschaft liegt, den oder die Inhaber dieses Anteils (oder einen oder mehrere von diesen) durch eine Mitteilung auffordern, schriftlich innerhalb einer in der Mitteilung angegebenen Frist (die nicht weniger als achtundzwanzig Tage ab Zustellung der Mitteilung betragen darf) vollständige und genaue Angaben zu Namen und Anschrift der natürlichen Personen mitzuteilen, die (ob unmittelbar oder mittelbar und durch jede beliebige Anzahl von Gesellschaften, Unternehmen oder sonstigen Vereinbarungen) das wirtschaftliche Eigentum an allen Anteilen, Beteiligungen, Besitzeinheiten oder sonstigen Eigentumseinheiten der juristischen Person, des Trusts, der Gesellschaft oder des sonstigen Rechtsträgers oder der Vereinigung, wo auch immer diese gegründet oder eingetragen sind oder ihren Sitz haben oder wo auch immer die natürlichen Personen ansässig sind, kontrollieren. Wird hierbei zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats festgestellt, dass das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil auf irgendeiner Ebene der Eigentumskette bei einer juristischen Person liegt, deren Grundkapital an einer anerkannten Wertpapierbörse, an einem Markt für nicht notierte Wertpapiere oder an einem OTC-Wertpapiermarkt notiert ist oder gehandelt wird, so ist eine Offenlegung von Einzelheiten zu den natürlichen Personen, die letztlich das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen einer solchen juristischen Person kontrollieren, nicht erforderlich.
- 7.3. Der Verwaltungsrat kann, falls er dies für angemessen erachtet, gleichzeitig Mitteilungen gemäß Abschnitt 7.1 und 7.2 erteilen, da die Erteilung einer Mitteilung gemäß Abschnitt 7.2 von der Offenlegung bestimmter Tatsachen aufgrund einer nach Abschnitt 7.1 erteilten Mitteilung abhängig ist.
- 7.4. Der Verwaltungsrat kann (vor oder nach dem Erhalt von schriftlichen Angaben gemäß diesem Artikel) eine Bestätigung der Angaben durch eine schriftliche eidesstattliche Versicherung verlangen.
- 7.5. Der Verwaltungsrat kann eine Mitteilung nach den Bestimmungen dieses Artikels unabhängig davon zustellen, ob der Inhaber, dem sie zugestellt werden soll, verstorben, bankrott, insolvent oder auf andere Weise geschäftsunfähig ist oder nicht. Weder eine solche Geschäftsunfähigkeit

noch die Nichtverfügbarkeit von Informationen oder Schwierigkeiten oder Unzumutbarkeit bei deren Erlangung stellen einen ausreichenden Grund für eine Nichterfüllung einer solchen Mitteilung dar, wobei der Verwaltungsrat, falls er dies nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet, in einem Falle von glaubhafter Nichtverfügbarkeit von Informationen oder bei echter Unzumutbarkeit oder falls er dies auf andere Weise für angemessen erachtet, ganz oder teilweise auf die Erfüllung einer gemäß diesem Artikel erteilten Mitteilung in Bezug auf einen Anteil verzichten kann. Ein solcher Verzicht hat jedoch keine Auswirkung auf eine Nichterfüllung in Fällen, in denen nicht verzichtet wird, ungeachtet dessen, ob diese bei dem betreffenden Inhaber oder einem anderen gemeinschaftlichen Inhaber des Anteils oder bei einer anderen Person, der zu irgendeinem Zeitpunkt eine Mitteilung erteilt wird, eintritt.

- 7.6. Bei der Feststellung, ob die Bestimmungen einer nach diesem Artikel zugestellten Mitteilung erfüllt wurden oder nicht, ist die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats endgültig, abschließend und für alle beteiligten Personen bindend.

#### 8. **Zahlung von Provisionen**

Die Gesellschaft kann die ihr durch den Companies Act verliehenen Befugnisse zur Zahlung von Provisionen ausüben. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung kann eine solche Provision durch Zahlung von Barmitteln oder durch Zuteilung von voll eingezahlten Anteilen oder teilweise auf dem einen und teilweise auf dem anderen Weg beglichen werden. Ferner kann die Gesellschaft bei der Ausgabe von Anteilen gesetzlich zulässige Maklergebühren zahlen.

### **TEIL III – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

#### 9. **Anspruch auf Rücknahme**

Die Inhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den in Artikel 11 bis 15 des Anhangs II ausgeführten Bestimmungen zu beantragen.

#### 10. **Anspruch auf Umtausch**

Die Inhaber sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile gemäß den in Artikel 9 des Anhangs II ausgeführten Bestimmungen umzutauschen.

### **TEIL IV - ANTEILSZERTIFIKATE/ANTEILSSCHEINE**

#### 11. **Eigentumsbestätigungen/Anteilszertifikate**

Jeder Inhaber erhält innerhalb einer vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten (und im Prospekt genannten) Frist nach Eingang seiner Zahlung für die Anteile und der erforderlichen Unterlagen eine schriftliche Eigentumsbestätigung für die von ihm gehaltenen Anteile. Diese kann den Anteilsinhabern per gewöhnlicher Post, Fax, durch elektronische Übertragung oder sonstige Medien, die den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde entsprechen, übersandt werden. Anteilszertifikate können nach Ermessen des Verwaltungsrats und zu den von ihm festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen, ausgegeben werden. Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, für Anteile, die gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten werden, mehr als ein Anteilszertifikat auszugeben, und die Lieferung des Zertifikats an einen gemeinschaftlichen Inhaber ist ausreichend als Lieferung an alle Inhaber. Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils einzutragen (außer im Falle von Testamentsvollstreckern oder Treuhändern eines verstorbenen Gesellschafters).

Jedes Anteilszertifikat ist in Übereinstimmung mit Teil XVII dieser Satzung mit dem Siegel zu versehen und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen, es müssen darin die Anzahl, die Klasse und die Kennzeichnungsnummer (sofern vorhanden) der Anteile, auf die es sich bezieht, eingetragen sein, und es muss darin vermerkt sein, dass die Anteile vollständig eingezahlt wurden.

#### 11A **Wertpapiere in elektronischer Form**

- 11A1 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften kann der Verwaltungsrat (ohne Rücksprache mit den Anteilsinhabern irgendeiner Klasse von gewinnberechtigten Anteilen) beschließen, dass eine Klasse von gewinnberechtigten Anteilen in ein Wertpapier in elektronischer Form umgewandelt werden soll oder dass eine Klasse von Anteilen in ein Wertpapier in nicht elektronischer Form umgewandelt werden soll.

- 11A.2 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems kann der Verwaltungsrat Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Halten von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse in stückeloser Form und der Übertragung des Eigentums an den gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse über ein maßgebliches Systems treffen.

- 11A.2 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften, der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems und der Einwilligung der Gesellschaft können Gesellschafter gewinnberechtigte Anteile, die Wertpapiere in elektronischer Form sind, von einer verbrieften Form in eine stückelose Form umtauschen und umgekehrt.
- 11A.3 Wenn es sich bei einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen um Wertpapiere in elektronischer Form handelt, ist diese Satzung auf die gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse nur insofern anwendbar, wie sie mit dem Halten von gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse in stückeloser Form, der Übertragung des Eigentums an den Anteilen dieser Klasse über ein maßgebliches System und den Wertpapiervorschriften vereinbar ist.
- 11A.4 Wenn es sich bei einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen um Wertpapiere in elektronischer Form handelt, wird die Gesellschaft die Anzahl der verbrieften und stückelosen gewinnberechtigten Anteile der einzelnen Gesellschafter in das Register eintragen und das Register im Einklang mit den Wertpapiervorschriften und dem maßgeblichen System führen.
- 11A.5 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung ist eine Klasse von gewinnberechtigten Anteilen nicht lediglich aufgrund des Umstands, dass sowohl verbrieft als auch stückelose Anteile zur betreffenden Klasse zählen oder als Resultat des Umstands, dass eine Bestimmung dieser Satzung oder die Wertpapiervorschriften nur auf gewinnberechtigte Anteile in verbrieft oder stückeloser Form anwendbar sind, als zwei Klassen zu behandeln.

## 12. **Zertifikate über Restbestand und Umtausch von Zertifikaten**

- 12.1. Wenn nur einige der in einem Anteilszertifikat aufgeführten Anteile zurückgenommen oder übertragen werden, wird das alte Anteilszertifikat annulliert und an dessen Stelle gebührenfrei ein neues Anteilszertifikat über den Restbestand der betreffenden Anteile ausgegeben.
- 12.2. Zwei oder mehr Anteilszertifikate, die die von einem Inhaber gehaltenen Anteile einer Klasse repräsentieren, können auf dessen Antrag gebührenfrei storniert werden und an ihrer Stelle ein einzelnes neues Anteilszertifikat für diese Anteile ausgegeben werden, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes festlegt. Falls ein Inhaber ein Anteilszertifikat, welches von ihm gehaltene Anteile repräsentiert, zur Annullierung zurückgibt und bei der Gesellschaft stattdessen die Ausgabe von zwei oder mehr Anteilszertifikaten beantragt, welche diese Anteile in einem von ihm angegebenen Verhältnis repräsentieren, kann der Verwaltungsrat diesem Antrag nachkommen, wenn er dies für angemessen hält.

## 13. **Anteilsscheine**

Der Verwaltungsrat darf keine Anteilsscheine ausgeben (im Folgenden die „**Anteilsscheine**“), in denen vermerkt ist, dass der Überbringer Anspruch auf die darin genannten Anteile hat, und er darf nicht in Form von Kupons oder anderweitig die Zahlung zukünftiger Dividenden auf die in solchen Anteilsscheinen aufgeführten Anteile vorsehen, es sei denn, dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrat kann die Bedingungen festlegen, zu denen Anteilsscheine ausgegeben werden, und diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern. Der Verwaltungsrat kann ferner von Zeit zu Zeit die Bedingungen ändern, zu denen der Überbringer eines Anteilsscheins Anspruch auf Erteilung von Mitteilungen und Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen oder auf Beteiligung an einem Antrag zur Einberufung von Hauptversammlungen hat und zu denen ein Anteilsschein eingereicht und der Name des Inhabers in das Register für die darin aufgeführten Anteile eingetragen werden kann. Vorbehaltlich solcher Bedingungen und dieser Satzung ist der Überbringer eines Anteilsscheins vollumfänglich Gesellschafter der Gesellschaft. Der Inhaber eines Anteilsscheins hält diesen Anteilsschein gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bedingungen für Anteilsscheine, ungeachtet dessen, ob diese vor oder nach Ausstellung des Anteilsscheins festgelegt wurden. Jeder Anteilsschein wird unter dem Siegel gemäß Teil XVII dieser Satzung ausgestellt und von der Verwahrstelle unterzeichnet.

## 14. **Ersatz von Anteilszertifikaten und Anteilsscheinen**

Ist ein Anteilszertifikat unleserlich, abgenutzt, verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, kann es zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen (falls vorhanden) im Hinblick auf Nachweis und Schadloshaltung und Zahlung der Sonderkosten, die der Gesellschaft bei der Überprüfung des Nachweises oder im Zusammenhang mit einer Schadloshaltung anfallen, ansonsten jedoch kostenfrei und (im Falle von Unleserlichkeit oder Abnutzung) nach Übergabe des alten Zertifikats oder Anteilsschein ersetzt werden.

## 15. **Sonstige Methoden für den Eigentumsnachweis**

Durch keine Bestimmung dieser Satzung wird ausgeschlossen, dass das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft auf eine andere Weise als schriftlich, nach von Zeit zu Zeit gemäß dem Companies Act zulässigen und vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren, nachgewiesen wird.

## TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

### 16. Form eines Übertragungsinstruments

Vorbehaltlich der Beschränkungen dieser Satzung und etwaiger anwendbarer Ausgabebedingungen können die Anteile eines jeden Inhabers durch schriftliche Urkunde in jeder üblichen oder allgemeinen Form oder in sonstiger Form, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird, übertragen werden.

### 17A Übertragung von Anteilen in stückeloser Form

Eine Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen in stückeloser Form muss im Einklang mit den und vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems und im Einklang mit gegebenenfalls vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 26 getroffenen Vereinbarungen erfolgen.

### 17. Ausübung des Übertragungsinstruments

Das Übertragungsinstrument eines Anteils wird vom oder im Namen des Übertragenden ausgeübt. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Übertragungsempfänger in Bezug darauf in das Register eingetragen worden ist.

### 18. Zahlung von Steuern bei Übertragung

Der Verwaltungsrat kann einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und annullieren, um die Steuern abzuführen, die für eine Übertragung von Anteilen durch einen Inhaber, der eine steuerpflichtige irische Person ist oder als solche angenommen wird oder der im Namen einer solchen Person handelt, an die *Revenue Commissioners* in Irland zu zahlen sind.

### 19. Ablehnung der Eintragung von Übertragungen

19.1. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Begründung hierfür die Registrierung von Übertragungen in folgenden Fällen ablehnen:

19.1.1. Übertragung eines Anteils auf eine Person, die kein zulässiger Anleger ist;

19.1.2. Übertragung auf eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Alter) oder eine Person, die unter einer Geisteskrankheit leidet;

19.1.3. jede Übertragung, wenn der Übertragungsempfänger der Anteile nach einer solchen Übertragung nicht Anteile in einem Wert zum aktuellen Zeichnungspreis halten würde, welcher dem Mindesterwerbsumsatz entsprechen oder über diesem liegen würde;

19.1.4. jede Übertragung unter Umständen, unter denen infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestanteilsbesitz halten würde;

19.1.5. jede Übertragung, für die noch eine Steuerzahlung aussteht; und

19.1.6. jede Übertragung auf eine Person, welche nicht die vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäscheprüfungen besteht.

19.2. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Übertragungsinstruments ablehnen, es sei denn:

19.2.1. der Übertragungsurkunde ist das Anteilszertifikat für die Anteile, auf welche es sich bezieht (falls ausgegeben) beigefügt, und ein sonstiger Nachweis für die Berechtigung des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung, den der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann;

19.2.2. die Übertragungsurkunde bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse;

19.2.3. die Übertragungsurkunde ist zugunsten von nicht mehr als vier Übertragungsempfängern ausgestellt; und

19.2.4. die Übertragungsurkunde wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort hinterlegt, den der Verwaltungsrat bestimmen kann.

### 20. Verfahrensweise bei Ablehnung

Falls der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung ablehnt, muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft beantragt wurde, eine Mitteilung über die Ablehnung an den Übertragungsempfänger übersenden.

### 21. Schließung der Übertragungsbücher

Die Eintragung von Übertragungen von Anteilen oder von Übertragungen von Anteilsklassen kann zu den vom Verwaltungsratsmitglied festgelegten Zeitpunkten und für die von diesem festgelegten

Zeiträume ausgesetzt werden (diese dürfen dreißig Tage in jedem Jahr nicht überschreiten).

22. **Registrierungsgebühren**

Für die Eintragung einer Übertragungsurkunde oder eines sonstigen Dokuments in Bezug auf oder mit Auswirkung auf das Eigentum an einem Anteil kann eine Gebühr erhoben werden.

23. **Einbehalt von Übertragungsurkunden**

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine eingetragene Übertragungsurkunde einzubehalten, jedoch ist eine Übertragungsurkunde, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, an die Person, die sie eingereicht hat, bei Mitteilung der Ablehnung zurückzugeben.

24. **Verzicht auf Zuteilung**

Durch keine Bestimmung dieser Satzung wird ausgeschlossen, dass der Verwaltungsrat einen Verzicht auf die Zuteilung von Anteilen durch einen Zuteilungsempfänger zugunsten einer anderen Person anerkennt, vorausgesetzt, eine solche Person ist ein zulässiger Anleger.

25. **Zwangswise Übertragung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die zwangsweise Übertragung von Anteilen zu veranlassen, die von oder im Namen einer Person erworben wurden, die kein zulässiger Anleger in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 20 in Anhang II ist.

25A. **Allgemeine Vorschriften des Companies Act zur Übertragung von Anteilen**

Die vorstehenden Klauseln von Teil IX gelten unbeschadet anderer Befugnisse, welche die Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Section 94 des Companies Act hat.

## TEIL VI – ÜBERGANG VON ANTEILEN

26. **Tod des Inhabers**

Nach dem Tod eines Inhabers sind der oder die überlebenden Inhaber, falls er gemeinschaftlicher Inhaber war, oder seine Vertreter, falls er alleiniger Inhaber oder der einzige überlebende Inhaber von gemeinschaftlichen Inhabern war, die einzigen Personen, die ein von der Gesellschaft anerkanntes Eigentumsrecht an seinen Anteilen haben; durch keine hierin enthaltene Bestimmung wird jedoch das Vermögen eines verstorbenen Inhabers von Verbindlichkeiten in Bezug auf Anteile, die dieser gemeinschaftlich gehalten hatte, befreit.

27. **Übergang im Todesfall oder bei Insolvenz/Minderjährige**

Der Vormund eines minderjährigen Inhabers, ein Pfleger oder sonstiger rechtlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Inhabers sowie Personen, die aufgrund des Todes oder der Insolvenz eines Inhabers Anspruch auf einen Anteil haben, können nach Vorlage eines Nachweises, den der Verwaltungsrat ordnungsgemäß verlangen kann, entscheiden, ob sie Inhaber des Anteils werden oder diesen in einer Weise übertragen, wie es der verstorbene oder insolvente oder geschäftsunfähige Inhaber hätte tun können. Entscheidet sich die Person, Inhaber zu werden, muss sie dies der Gesellschaft mitteilen. Entscheidet sie sich, eine andere Person eintragen zu lassen, muss sie hierfür zur Übertragung des Anteils auf diese Person eine Übertragungsurkunde ausstellen. Sämtliche Artikel in Bezug auf die Übertragung von Anteilen gelten für die Mitteilung oder Übertragungsurkunde, als sei sie eine von dem Inhaber ausgestellte Übertragungsurkunde und als sei der Tod, die Insolvenz oder die Geschäftsunfähigkeit des Inhabers nicht eingetreten.

28. **Rechte vor der Eintragung**

Eine Person, die aufgrund des Todes oder der Insolvenz eines Inhabers Anspruch auf einen Anteil hat, hat (nach Vorlage eines angemessenen, vom Verwaltungsrat geforderten Nachweises des Eigentumsanspruchs bei der Gesellschaft) die gleichen Rechte, die sie als Inhaber des Anteils hätte. Sie ist jedoch, bevor sie als Inhaber des Anteils eingetragen ist, nicht berechtigt, an Versammlungen der Gesellschaft oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft teilzunehmen oder auf diesen abzustimmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine solche Person jederzeit durch Mitteilung auffordern, sich zu entscheiden, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat bis zur Erfüllung der Aufforderung die Zahlung aller Dividenden, Prämien oder sonstigen in Bezug auf den Anteil zu zahlenden Gelder zurückhalten.

## TEIL VII – ÄNDERUNG DES GRUNDKAPITALS

29. **Kapitalerhöhung**

29.1. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss das

Grundkapital um den in diesem Beschluss festgesetzten Betrag und/oder die festgesetzte Anzahl erhöhen.

- 29.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung werden die neuen Anteile an solche Personen, zu solchen Bedingungen und mit solchen Rechten und Privilegien ausgegeben, wie es der Verwaltungsrat festlegt.

**30. Konsolidierung, Aufteilung und Zurückziehung von Kapital**

Die Gesellschaft kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss:

- 30.1. das gesamte oder einen Teil ihres Grundkapitals in Anteile eines größeren Betrages konsolidieren oder aufteilen;
- 30.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act alle oder einen Teil der Anteile in einer größeren Anzahl von Anteilen unterteilen, als dies in Section 1 dieser Verfassung festgelegt ist, jedoch auf eine Weise, dass nach der Unterteilung das Verhältnis zwischen dem eingezahlten Betrag und, falls zutreffend, und dem nicht eingezahlten Betrag jedes herabgesetzten Anteils genau dem Verhältnis des Anteil entspricht, von dem der herabgesetzte Anteil abgeleitet wurde;
- 30.3. den Nennwert von Anteilen durch Hinzufügen von nicht-denominiertem Kapital erhöhen;
- 30.4. das Grundkapital durch neue Anteile in dem Umfang, den sie für geeignet erachten, erhöhen;
- 30.5. Anteile annullieren, die am Tag des Beschlusses von niemandem übernommen oder bzgl. derer keine Übernahmezusage vorliegt, und den Betrag des genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der so annullierten Anteile verringern; oder
- 30.6. die Währung jeder Anteilsklasse umstellen.

**TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN**

**31. Jahreshauptversammlungen**

Die Gesellschaft hält in jedem Jahr zusätzlich zu etwaigen anderen in diesem Jahr stattfindenden Versammlungen eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab und bezeichnet diese in der Einberufungsmitteilung als solche. Zwischen dem Tag einer Jahreshauptversammlung und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen, UNTER DEM VORBEHALT, DASS die Gesellschaft, wenn sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, im Jahr ihrer Gründung oder im folgenden Jahr keine Jahreshauptversammlung abhalten muss. Danach werden die Jahreshauptversammlungen einmal jährlich abgehalten.

**32. Außerordentliche Hauptversammlungen**

Alle Hauptversammlungen außer Jahreshauptversammlungen werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

**33. Einberufung der Hauptversammlungen**

Der Verwaltungsrat kann Hauptversammlungen einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können ebenfalls auf Verlangen des Verwaltungsrats einberufen werden oder, wenn der Verwaltungsrat dies unterlässt, auf Verlangen derjenigen Personen und auf die Weise, wie in dem Companies Act vorgesehen. Befinden sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ausreichend handlungsfähige Verwaltungsratsmitglieder innerhalb des irischen Staates, um eine beschlussfähige Mehrheit zu bilden, kann ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied oder können zwei Inhaber eine außerordentliche Hauptversammlung in einer Weise einberufen, die der Einberufung von Hauptversammlungen durch den Verwaltungsrat so nahe wie möglich kommt.

**34. Ladung zu Hauptversammlungen**

- 34.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die eine kurzfristigere Ladung zu einer Hauptversammlung erlauben, sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlungen, die zu einer Sonderbeschlussfassung einberufen werden, mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen einzuberufen. Alle sonstigen außerordentlichen Hauptversammlungen sind mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tage einzuberufen.
- 34.2. In einer Ladung zu einer Hauptversammlung sind die Zeit und der Ort der Versammlung anzugeben und, im Falle von besonderen Angelegenheiten, die allgemeine Natur dieser Angelegenheiten, und es ist in angemessener Weise hervorzuheben, dass ein Inhaber, der zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt ist, einen Stimmrechtsbevollmächtigten zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung an seiner Stelle ernennen kann und dass ein Stimmrechtsbevollmächtigter kein Inhaber zu sein braucht. Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die Anteilen auferlegt sind, ist die Ladung allen Anteilsinhabern, dem Sekretär,

der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat und den Abschluss- und Berichtsprüfern zuzustellen.

- 34.3. Wird versehentlich versäumt, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Ladung hat, eine Ladung zur Versammlung zuzustellen, oder erhält diese Person die Ladung nicht, so führt dies nicht zu einer Unwirksamkeit der Verfahren der Versammlung.
- 34.4. Ist aufgrund einer in dem Companies Act enthaltenen Bestimmung für einen Beschluss eine verlängerte Ladungsfrist erforderlich, so ist der Beschluss unwirksam (es sei denn, der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat seine Vorlage beschlossen), wenn die Mitteilung über die Beschlussfassungsabsicht nicht mindestens achtundzwanzig Tage (oder innerhalb einer kürzeren gemäß dem Companies Act zulässigen Frist) vor der Versammlung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, ergangen ist. Die Gesellschaft muss die Inhaber über einen solchen Beschluss gemäß den Bestimmungen des Companies Act benachrichtigen.

## **TEIL IX – VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

### **35. Beschlussfähige Mehrheit bei Hauptversammlungen**

- 35.1. Außer der Ernennung eines Vorsitzenden darf bei einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem zur Tagesordnung übergegangen wird, nicht eine beschlussfähige Mehrheit der Inhaber von Gründungsanteilen anwesend ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen für vertagte Versammlungen stellen zwei Personen, die berechtigt sind, über den behandelten Tagesordnungspunkt abzustimmen (jeweils ein Inhaber oder ein Inhaber von Zeichneranteilen bzw. ein Stimmrechtsbevollmächtigter für solche Inhaber oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter eines Inhabers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt), eine beschlussfähige Mehrheit.
- 35.2. Falls eine solche beschlussfähige Mehrheit nicht binnen einer halben Stunde nach der für die Versammlung angesetzten Zeit anwesend ist, oder falls während einer Versammlung die beschlussfähige Mehrheit verloren geht, wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf eine andere Zeit und an einen anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegt. Wenn auf einer solchen vertagten Versammlung nicht binnen einer halben Stunde nach der für die Versammlung angesetzten Zeit eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Versammlung, wenn sie auf andere Art und Weise als per Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde, aufgelöst. Wurde die Versammlung jedoch per Beschluss des Verwaltungsrats einberufen, so stellt eine Person, die bei der Ermittlung einer beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt werden darf, eine beschlussfähige Mehrheit dar.

### **36. Besondere Angelegenheiten**

Sämtliche Angelegenheiten, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, gelten als besondere Angelegenheiten. Sämtliche Angelegenheiten, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, mit Ausnahme der Festsetzung einer Dividende, der Prüfung der Abschlüsse, Bilanzen und Berichte des Verwaltungsrats und der Abschluss- und Berichtsprüfer, der Wiederbestellung der ausscheidenden Abschluss- und Berichtsprüfer und der Festlegung der Vergütung der Abschluss- und Berichtsprüfer, gelten ebenfalls als besondere Angelegenheiten.

### **37. Vorsitzender der Hauptversammlungen**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (sofern vorhanden) oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat benanntes Verwaltungsratsmitglied führt als Vorsitzender den Vorsitz über jede Hauptversammlung der Gesellschaft. Ist auf einer Hauptversammlung nicht innerhalb von fünfzehn Minuten ab dem festgesetzten Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung eine dieser Personen anwesend und zur Ausübung ihrer Funktion bereit, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Versammlung und, falls nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und zur Ausübung der Funktion bereit ist, ist dieses der Vorsitzende. Ist auf einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied bereit, als Vorsitzender zu fungieren oder ist innerhalb von fünfzehn Minuten ab dem festgesetzten Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied anwesend, wählen die (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten oder durch einen Vertreter) anwesenden und stimmberechtigten Inhaber einen der persönlich anwesenden Inhaber (einschließlich seines Stimmrechtsbevollmächtigten oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters) zum Vorsitzenden der Versammlung.

### **38. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschluss- und Berichtsprüfer zur Teilnahme an**

## **Hauptversammlungen**

Ein Verwaltungsratsmitglied ist, auch wenn es kein Inhaber ist, berechtigt, an jeder Hauptversammlung und jeder gesonderten Versammlung der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und zu denjenigen Tagesordnungspunkten der Versammlung gehört zu werden, die sie als Wirtschaftsprüfer betreffen.

### **39. Vertagung von Hauptversammlungen**

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt (oder ohne Anberaumung eines neuen Termins) und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die ordnungsgemäß auf der Versammlung hätten behandelt werden können, wenn es nicht zu einer Vertagung gekommen wäre. Wenn eine Versammlung ohne Anberaumung eines neuen Termins vertagt wird, sind der Termin und der Ort für die vertagte Versammlung vom Verwaltungsrat festzusetzen. Wenn eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr oder ohne Anberaumung eines neuen Termins vertagt wird, muss mindestens sieben volle Tage im Voraus eine Mitteilung über den Termin und die Versammlung und den allgemeinen Gegenstand der zu behandelnden Tagesordnungspunkte erfolgen. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist keine Mitteilung über eine vertagte Versammlung notwendig.

### **40. Beschlussfassung**

Auf einer Hauptversammlung wird über einen Antrag, welcher der Versammlung zum Beschluss vorgelegt wird, per Handzeichen entschieden, sofern nicht vor oder während der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird. Sofern keine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, stellen eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und eine Eintragung in das Versammlungsprotokoll einen schlüssigen Nachweis der Tatsache dar, ohne Nachweis über die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen den Beschluss verzeichneten Stimmen. Der Antrag auf Abstimmung mit Stimmzetteln kann mit Einverständnis des Vorsitzenden vor der Durchführung der Abstimmung mit Stimmzetteln zurückgezogen werden und ein so zurückgezogener Antrag führt nicht dazu, dass das vor Stellung des Antrags erklärte Ergebnis einer Abstimmung per Handzeichen ungültig wird.

### **41. Recht auf Beantragung einer Abstimmung mit Stimmzetteln**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt werden:

- 41.1. vom Vorsitzenden der Versammlung;
- 41.2. von mindestens zwei (persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte) anwesenden und auf der Versammlung stimmberechtigten Inhabern;
- 41.3. von einem oder mehreren (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesenden Inhaber(n), der/die nicht weniger als ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller auf der Versammlung stimmberechtigten Inhaber repräsentieren.

### **42. Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln**

- 42.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 42.2 dieses Artikels wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln nach den Anweisungen des Vorsitzenden durchgeführt, und dieser darf Wahlprüfer (die keine Inhaber zu sein brauchen) einsetzen und einen Termin und Ort für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses festsetzen. Das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- 42.2. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln über die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Frage der Vertagung ist unverzüglich durchzuführen. Eine in Bezug auf irgendeine andere Frage beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln wird entweder sofort oder zu dem Termin (der nicht später als dreißig Tage nach Beantragung der Abstimmung mit Stimmzetteln liegen darf) und an dem Ort, den der Vorsitzende der Versammlung festsetzt, durchgeführt. Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, so bedeutet dies nicht, dass die Versammlung nicht zur Behandlung von anderen Tagesordnungspunkten als der Frage, für welche die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, fortgesetzt werden darf. Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln vor der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung durch Handaufheben beantragt und der Antrag ordnungsgemäß zurückgezogen, so wird mit der Versammlung so fortgefahren, als ob der Antrag nicht gestellt worden wäre.

42.3. Für eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht unverzüglich durchgeführt wird, ist keine Mitteilung notwendig, wenn der Ort und der Zeitpunkt, an bzw. zu dem sie stattfinden soll, während der Versammlung, auf der sie beantragt wird, angekündigt werden. In jedem anderen Fall muss eine Mitteilung über den Ort und den Zeitpunkt, an bzw. zu dem die Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden soll, mindestens sieben volle Tage im Voraus erfolgen.

#### 43. **Abstimmung der Anteilsinhaber**

43.1. Stimmen können entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden. Vorbehaltlich aller Rechte oder Beschränkungen, die jeweils für eine oder mehrere Anteilklassen in Kraft sind:

43.1.1. hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme. Inhaber von Zeichneranteilen, die persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Zeichneranteile;

43.1.2. hat bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme je Anteil, von welchem er der Inhaber ist. Jeder Inhaber von Zeichneranteilen, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, hat eine Stimme für die von ihm gehaltenen Zeichneranteile;

43.1.3. können bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln aller Inhaber von Anteilen eines Fonds, wo es mehr als eine Anteilklasse pro Fonds gibt, die Stimmrechte dieser Inhaber nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Weise angepasst werden, um den zuletzt berechneten Preis, zu dem Anteile der einzelnen fraglichen Klassen von der Gesellschaft zurückgenommen werden können, widerzuspiegeln.

43.1.4. kann ein Inhaber/können Inhaber, der/die nur einen Bruchteilsanteil halten, weder bei Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmrechte in Bezug auf einen solchen Bruchteilsanteil ausüben.

#### 44. **Beschlüsse in Schriftform**

Ein schriftlicher Beschluss kann wie folgt gefasst werden:

(a) Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen eines Inhabers ausgefertigt wird, der berechtigt gewesen wäre, über ihn abzustimmen, falls dieser auf einer Versammlung vorgeschlagen worden wäre, auf der er anwesend war, ist wirksam, wenn er von einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung verabschiedet wurde. Er kann aus mehreren Urkunden in derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Inhabern oder im Namen eines oder mehrerer Inhaber ausgefertigt wurden. Im Falle einer Körperschaft kann ein schriftlicher Beschluss in ihrem Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Sekretär oder in deren Auftrag oder von deren ordnungsgemäß ernanntem Bevollmächtigten oder ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet werden; oder

(b) Falls der Beschluss gemäß den Bestimmungen von Section des Companies Act ausgeführt wird.

#### 45. **Ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden**

Bei Stimmgleichheit, gleich ob bei einer Abstimmung per Handzeichen oder bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt bzw. die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, zusätzlich zu seiner sonstigen Stimme Anspruch auf eine ausschlaggebende Stimme.

#### 46. **Abstimmung durch gemeinschaftliche Inhaber**

Bei gemeinschaftlichen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des Senior-Inhabers, der, entweder persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten, seine Stimme in Bezug auf einen solchen Anteil abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und für diesen Zweck wird die Seniorität anhand der Reihenfolge der Namen der Inhaber, die im Register in Bezug auf den Anteil stehen, festgelegt.

#### 47. **Abstimmung durch geschäftsunfähige Inhaber**

Ein unzurechnungsfähiger Gesellschafter oder ein Gesellschafter, über den eine Anordnung eines Gerichts mit Zuständigkeit (gleich ob innerhalb des Staates oder anderswo) über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Geistesstörungen ergangen ist, kann, ob per Handzeichen oder bei Abstimmung mit Stimmzetteln, über seinen von diesem Gericht bestellten Betreuer, Zwangsverwalter, Vormund oder

eine sonstige Person abstimmen, und ein solcher Betreuer, Zwangsverwalter, Vormund oder eine sonstige Person kann durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten per Handzeichen oder durch Abstimmung mit Stimmzetteln abstimmen. Hierzu ist ein für den Verwaltungsrat zufriedenstellender Nachweis über die Vollmacht der Person, die die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, am Sitz oder an einem anderen, in Übereinstimmung mit dieser Satzung für die Hinterlegung von Stimmrechtsbevollmächtigungen benannten Ort bis zu einem vom Verwaltungsrat vor Abhaltung der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, festgesetzten Termin zu hinterlegen. Wird dies versäumt, ist das Stimmrecht nicht ausübbar.

#### 48. **Einschränkung von Stimmrechten**

- 48.1. Stellt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass ein bestimmtes Ereignis (wie in Abschnitt 48.5 dieses Artikels definiert) in Bezug auf einen Anteil oder auf Anteile eingetreten ist, kann der Verwaltungsrat dessen Inhaber bzw. deren Inhaber eine Mitteilung zustellen. Mit Zustellung einer solchen Mitteilung (in dieser Satzung als „**Einschränkungsmitteilung**“ bezeichnet) ist, solange eine solche Einschränkungsmittteilung in Kraft bleibt, keiner der darin benannten Anteilsinhaber berechtigt, an einer Hauptversammlung persönlich oder über einen Stimmrechtsbevollmächtigten teilzunehmen oder abzustimmen
- 48.2. Eine Einschränkungsmittteilung wird vom Verwaltungsrat aufgehoben, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, aber in keinem Fall später als 48 Stunden, nachdem der betroffene Inhaber oder die betroffenen Inhaber den Verstoß, aufgrund dessen ein bestimmtes Ereignis eingetreten ist, behoben hat/haben. Eine Einschränkungsmittteilung wird in Bezug auf einen übertragenen Anteil automatisch mit Eintragung der jeweiligen Übertragung wirkungslos, unter dem Vorbehalt, dass eine Einschränkungsmittteilung in Bezug auf eine Übertragung, bei der keine Veränderung des wirtschaftlichen Eigentums des Anteils eintritt, nicht wirkungslos wird. Für diesen Zweck wird angenommen, dass keine solche Veränderung eingetreten ist, wenn ein Übertragungsformular in Bezug auf den Anteil zur Eintragung vorgelegt wird, das mit einem ermäßigten Stempelsteuersatz abgestempelt wurde, weil der Übertragende oder der Übertragungsempfänger geltend gemacht hat, dass er auf einen solchen ermäßigten Satz Anspruch hat, weil bei der Übertragung kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums stattfand.
- 48.3. Der Verwaltungsrat kann veranlassen, dass im Register neben dem Namen des oder der Inhaber, dem/denen eine Einschränkungsmittteilung zugestellt wurde, ein Vermerk unter Angabe der Anzahl der in der Einschränkungsmittteilung aufgeführten Anteile eingetragen wird. Er kann veranlassen, dass ein solcher Vermerk nach Aufhebung oder Aussetzung der Einschränkungsmittteilung gelöscht wird.
- 48.4. Jede Festlegung des Verwaltungsrats und jede von diesem gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugestellte Mitteilung ist für den oder die Inhaber eines Anteils endgültig und die Gültigkeit einer Mitteilung, die der Verwaltungsrat gemäß diesem Artikel zugestellt hat, ist durch keine Person in Frage zu stellen.
- 48.5. In dieser Satzung bedeutet der Ausdruck „**Bestimmtes Ereignis**“ in Bezug auf einen Anteil das Versäumnis des Inhabers oder der Inhaber, alle Bestimmungen von Artikel 7 in Bezug auf eine Mitteilung oder Mitteilungen, die an ihn oder sie übersandt wurden, zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats zu erfüllen.

#### 49. **Zeitpunkt für einen Einwand gegen eine Stimmabgabe**

Einwände bezüglich der Berechtigung einer abstimmenden Person können nur auf der Versammlung oder der vertagten Versammlung vorgebracht werden, auf der die Stimme, gegen die ein Einwand erhoben wird, abgegeben wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen wurde, ist gültig. Wenn ein Einwand rechtzeitig vorgebracht wird, so wird er an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.

#### 50. **Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten**

Jeder Inhaber, der zur Teilnahme an und Abstimmung auf einer Hauptversammlung berechtigt ist, kann einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, der in seinem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten muss schriftlich, in einer üblichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat gegebenenfalls genehmigten Form vorliegen und wird von oder im Namen des Inhabers ausgefertigt. Es ist nicht erforderlich, die Unterschrift auf einer solchen Urkunde zu bezeugen. Eine juristische Person kann ein Formular einer Stimmrechtsbevollmächtigung durch Anbringung des üblichen Siegels oder durch Unterzeichnung durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter ausstellen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter muss kein Inhaber sein.

#### 51. **Auf Versammlungen durch Vertreter handelnde juristische Personen**

Eine juristische Person, die Inhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Geschäftsführung oder eines

sonstigen Verwaltungsorgans eine von ihr für geeignet erachtete Person bevollmächtigen, sie auf jeder Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer Klasse der Gesellschaft zu vertreten, und die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, dieselben Befugnisse im Namen der juristischen Person, die sie vertritt, auszuüben, die diese juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

**52. Hinterlegung von Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung**

Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten und eine etwaige Vollmacht, worunter diese ausgestellt wird, oder eine notariell beglaubigte oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise beglaubigte Kopie, müssen am Sitz oder (nach Wahl des Inhabers) an einem anderen Ort oder anderen Orten (falls vorhanden), die für diesen Zweck in der Ladung oder durch einen Hinweis in der Ladung zur Versammlung oder der vertagten Versammlung angegeben sind, zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor dem für die Abhaltung der Versammlung oder der vertagten Versammlung oder (im Fall einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die am selben Tag wie die Versammlung oder die vertagte Versammlung stattfindet) für die Durchführung der Abstimmung durch Stimmenauszählung, bei der sie verwendet werden soll, festgelegten Zeitpunkt hinterlegt werden. Bei Versäumnis wird sie als ungültig behandelt. Dies unter dem Vorbehalt, dass eine Stimmrechtsbevollmächtigung, die sich auf mehr als eine Versammlung (einschließlich etwaiger Vertagungen derselben) bezieht und bereits einmal auf diese Weise für die Zwecke einer Versammlung eingereicht worden ist, für die Zwecke einer folgenden Versammlung, auf die sie sich bezieht, nicht erneut eingereicht werden muss.

**53. Wirkung von Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung**

Die Hinterlegung einer Urkunde zur Stimmrechtsbevollmächtigung in Bezug auf eine Versammlung oder eine vertagte Versammlung hindert einen Inhaber nicht daran, an der Versammlung oder einer Vertagung hiervon teilzunehmen und abzustimmen. Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten ist, sofern auf ihr nichts Gegenteiliges angegeben ist, für eine Vertagung einer Versammlung in gleicher Weise gültig wie für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.

**54. Auswirkung eines Widerrufs einer Stimmrechtsbevollmächtigung oder der Vollmacht**

54.1. Eine in Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung abgegebene Stimme oder beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln oder ein Beschluss, durch den ein Vertreter zum Handeln im Namen einer juristischen Person bevollmächtigt wird, ist unbeschadet des Todes oder einer Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder eines Widerrufs der Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung oder der Vollmacht, worunter die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung ausgestellt wurde oder des Beschlusses, durch den der Vertreter zum Handeln bevollmächtigt wurde, oder einer Übertragung des Anteils, für den die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung oder die Handlungsbevollmächtigung des Vertreters erteilt wurde, gültig. Dabei wird vorausgesetzt, dass spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung eingesetzt wird oder der Vertreter handelt, kein schriftlicher Hinweis auf den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung am Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.

54.2. Der Verwaltungsrat kann an die Inhaber auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf andere Weise Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung (mit oder ohne frankierte Rückumschläge) zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder Versammlung von Klassen übersenden, die entweder unausgefüllt sein oder mit denen ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder alternativ eine andere Person benannt werden können. Werden für den Zweck einer Versammlung Einladungen zur Ernennung einer Person oder einer Anzahl von Personen, die in den Einladungen genannt sind, als Stimmrechtsbevollmächtigte auf Kosten der Gesellschaft ausgegeben, sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige der) Inhaber, die berechtigt sind, eine Ladung der Versammlung übersandt zu bekommen und auf dieser über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen, auszugeben.

**55. Versammlungen der Klassen**

Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen der Artikel 32 bis 54 entsprechend für Versammlungen der Klassen und für Versammlungen der Anteilsinhaber eines Fonds, wie sie für Hauptversammlungen gelten.

**TEIL X - VERWALTUNGSRAT**

**56. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder**

Sofern die Gesellschaft nicht etwas anderes auf einer Hauptversammlung festlegt, darf die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei sein.

57. **Pflichtanteile**

Von einem Verwaltungsratsmitglied wird nicht verlangt, Anteile an der Gesellschaft zu halten.

58. **Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Sofern von Zeit zu Zeit nichts anderes von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung festgelegt wird, wird die ordentliche Vergütung eines jeden Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.

59. **Sondervergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied bestellt ist (im Sinne dieser Bestimmung auch das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) oder das Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglied hinausgehen, kann über Bezüge, Provisionen oder anderweitig eine von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegende besondere Vergütung gezahlt werden.

60. **Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder**

Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Hotel- und sonstigen verauslagten Kosten gezahlt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder an Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat eingerichtet wurden, oder an Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

61. **Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder**

- 61.1. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu seinem Stellvertreter ernennen, immer vorausgesetzt, dass keine solche Ernennung einer Person mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds als ein Stellvertreter wirksam wird, sofern nicht bzw. bis eine solche Ernennung von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Eine solche Vollmacht kann durch Übergabe, per Post, Telegramm, telegrafisch, Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das der Verwaltungsrat genehmigt hat, übermittelt werden und kann eine gedruckte oder eine Fax-Unterschrift des die Vollmacht erteilenden Verwaltungsratsmitglieds tragen.
- 61.2. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Ladungen zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats und zu allen Sitzungen der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse, bei denen der ihn Ernennende Mitglied ist, zu erhalten, an einer solchen Sitzung teilzunehmen und abzustimmen, auf denen das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist. In Abwesenheit des ihn Ernennenden kann der Betreffende sämtliche Befugnisse, Rechte, Aufgaben und Vollmachten des ihn Ernennenden als Verwaltungsratsmitglied ausüben (mit Ausnahme des Rechts, einen Stellvertreter hierunter zu ernennen).
- 61.3. Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für alle Zwecke als Verwaltungsratsmitglied und ist für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen allein verantwortlich und gilt nicht als Vertreter des Verwaltungsratsmitglieds, das ihn ernannt hat. Die Vergütung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds, das ihn ernannt hat, zu zahlen, und soll aus einem solchen Teil der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds bestehen, wie es zwischen dem Stellvertreter und dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbart ist.
- 61.4. Ein Verwaltungsratsmitglied kann die Ernennung eines von ihm ernannten Stellvertreters jederzeit widerrufen. Verstirbt ein Verwaltungsratsmitglied oder scheidet aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied aus, endet damit die Ernennung seines Stellvertreters. Es wird jedoch festgelegt, dass, falls ein Verwaltungsratsmitglied turnusmäßig oder auf andere Weise ausscheidet, auf der Versammlung, auf der es zurücktritt, erneut ernannt wird oder als neu ernannt gilt, eine von ihm vorgenommene Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, die unmittelbar vor seinem Rücktritt in Kraft war, nach seiner Wiederernennung fort dauert.
- 61.5. Eine Ernennung oder der Widerruf durch ein Verwaltungsratsmitglied gemäß diesem Artikel wird durch eine von ihm handschriftlich unterschriebene Mitteilung, die dem Sekretär auszuhändigen oder am Sitz zu hinterlegen ist, oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise wirksam.

## TEIL XI – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

### 62. Befugnisse des Verwaltungsrats

- 62.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften, der OGAW-Vorschriften der Zentralbank, Kapitel 1 der Verfassung der Gesellschaft und dieser Satzung und vorbehaltlich von Anweisungen, die die Anteilhaber per einfachem Beschluss erteilen und die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, zu dem Companies Act oder den Vorschriften stehen, werden die Geschäfte der Gesellschaft vom Verwaltungsrat verwaltet, der alle Handlungen und Dinge vornehmen und sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht gemäß dem Companies Act, den Vorschriften, den OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder dieser Satzung durch die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung vorzunehmen oder auszuüben sind. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen, können die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 20 des Anhangs II ausüben.
- 62.2. Eine Änderung der Verfassung und eine solche Anweisung führen nicht zur Ungültigkeit einer vorherigen Handlung des Verwaltungsrats, die gültig gewesen wäre, falls diese Änderung nicht vorgenommen oder diese Anweisung nicht gegeben worden wäre. Die durch diesen Artikel eingeräumten Befugnisse werden durch besondere Befugnisse, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch diese Satzung eingeräumt werden, nicht eingeschränkt, und eine Sitzung des Verwaltungsrats, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, darf alle Befugnisse ausüben, die vom Verwaltungsrat ausübbar sind.

### 63. Befugnis zur Übertragung

Ohne die Allgemeingültigkeit des letzten, vorstehenden Artikels zu beeinträchtigen, kann der Verwaltungsrat jedes seiner Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, gleich ob diese aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen oder nicht. Jede derartige Übertragung von Befugnissen kann vorbehaltlich von Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegt werden können, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse erfolgen und kann widerrufen werden. Vorbehaltlich einer jeden solchen Bedingung unterliegt das Verfahren eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern den Bestimmungen dieser Satzung, welche die Verfahren des Verwaltungsrats regeln, soweit sie zur Anwendung geeignet sind.

### 64. Ernennung von Bevollmächtigten/Vertretern/Beauftragten/Verwahrstelle

- 64.1. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit und jederzeit durch eine unter dem Siegel der Gesellschaft oder anderweitig erteilte Vollmacht eine Gesellschaft oder eine Firma oder eine Person oder eine veränderliche Personengruppe, gleich ob diese unmittelbar oder mittelbar durch die Verwaltungsratsmitglieder ernannt wird, zum Bevollmächtigten oder Vertreter oder Beauftragten der Gesellschaft für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen, Vollmachten und Ermessensfreiheiten (die diejenigen, die gemäß dieser Satzung dem Verwaltungsrat übertragen werden und von diesem ausgeübt werden können, nicht überschreiten) und für einen solchen Zeitraum und zu den Bedingungen, die er für angemessen erachtet, ernennen. Eine solche Vollmacht kann dem Verwaltungsrat angemessen erscheinende Vorschriften zum Schutze von Personen, die mit einem solchen Bevollmächtigten Geschäfte tätigen, enthalten. Sie kann Freistellungen zugunsten des Bevollmächtigten enthalten und kann einen solchen Bevollmächtigten ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheiten ganz oder teilweise im Wege einer Unterbevollmächtigung zu übertragen.
- 64.1A Der Verwaltungsrat kann jede Person, jede Firma oder jede Körperschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellen, die gemäß den Vorschriften qualifiziert ist, als Verwaltungsgesellschaft eines OGAW zu fungieren, und die vorab von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zu fungieren. Er kann der auf diese Weise eingesetzten Verwaltungsgesellschaft alle Befugnisse übertragen, die durch ihn selbst als Verwaltungsrat ausübbar sind, zu den von ihm für geeignet erachteten Konditionen, u. a. bezüglich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft, und mit den von ihm für geeignet erachteten Beschränkungen, und zwar entweder neben seinen eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben. Die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder die Ablösung einer Verwaltungsgesellschaft durch eine andere Verwaltungsgesellschaft erfolgt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, und jede neue oder als Ablösung bestellte Verwaltungsgesellschaft muss gemäß den Vorschriften als Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW qualifiziert sein.
- 64.2. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen, kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde eine Verwaltungsgesellschaft ernennen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Behörde einen Anlageverwalter und/oder Anlageberater, Administrator und/oder eine ähnliche juristische Person zur Verwaltung und/oder Beratung in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte und die Verwaltung der Gesellschaft zu solchen Bestimmungen und Bedingungen, die der Verwaltungsrat als

angemessen erachtet, ernennen. Die Vergütung und Kosten solcher Beauftragten werden gegenüber der Gesellschaft wie im Prospekt offen gelegt erhoben.

- 64.3. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Absatzes 64.1 können die Verwaltungsratsmitglieder einen Vertreter für die Zwecke der Ausübung ihrer Befugnis zur Zuteilung der jeweiligen Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 4 ernennen.
- 64.4. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beeinträchtigen, hat der Verwaltungsrat eine Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich Barmittel) gemäß den Bestimmungen der Artikel 20–23 des Anhangs II zu ernennen.
- 64.5. Sämtlicher Handel (insbesondere der Handel mit Anteilen der Gesellschaft) durch eine in diesem Artikel aufgeführte Person unterliegt den von der zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit festgelegten Regeln und Bedingungen.

#### 65. **Kreditbefugnisse**

Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder Geldbeschaffung oder zur Hypothekenaufnahme oder Belastung ihrer Unternehmung, des Eigentums und der Vermögenswerte (gegenwärtiger und künftiger), des nicht eingeforderten Kapitals oder von Teilen davon ausüben und Wertpapiere ausgeben, sei es direkt oder als Sicherungsgegenstände für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass alle derartigen Kreditaufnahmen innerhalb der Grenzen und Bedingungen liegen, die von der zuständigen Behörde festgelegt sind.

#### 66. **Ausfertigung von begebenen Instrumenten**

Alle Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und sonstigen begebenen Instrumente und sämtliche Eingänge von an die Gesellschaft gezahlten Geldern sind von der Person oder den Personen und auf die Weise zu unterzeichnen, zu ziehen, entgegenzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszufertigen, wie es der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

### **TEIL XII – ERNENNUNG UND RÜCKTRITT VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

#### 67. **Kein turnusmäßiger Rücktritt**

Von keinem Verwaltungsratsmitglied wird gefordert, dass es turnusmäßig zurücktritt.

#### 68. **Eignung für die Ernennung**

Um für eine Ernennung als Verwaltungsratsmitglied auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft geeignet zu sein, muss eine Person entweder von den Verwaltungsratsmitgliedern empfohlen werden oder es muss nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig volle Tage vor dem festgesetzten Tag der Versammlung eine Mitteilung von einem Inhaber, der zur Abstimmung auf der Versammlung berechtigt ist, über die Absicht, diese Person zur Ernennung vorzuschlagen, unter Nennung der Angaben, die im Falle ihrer Ernennung in das Verzeichnis der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einzutragen sind, zusammen mit der von dieser Person ausgefertigten Mitteilung über ihre Bereitschaft, ernannt zu werden, an die Gesellschaft übersandt werden.

#### 69. **Kein Rücktritt aus Altersgründen**

Von keinem Verwaltungsratsmitglied wird gefordert, aus Altersgründen zurückzutreten.

#### 70. **Ernennung von zusätzlichen Verwaltungsratsmitgliedern**

- 70.1. Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft eine Person durch einfachen Beschluss, um entweder einen freien Verwaltungsratsposten zu besetzen oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied, zum Verwaltungsratsmitglied ernennen.
- 70.2. Der Verwaltungsrat kann eine Person, die bereit ist, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein, um entweder einen freien Verwaltungsratsposten zu besetzen oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied, zum Verwaltungsratsmitglied ernennen, vorausgesetzt, dass die Ernennung nicht zur Folge hat, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder die in oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgelegte Höchstzahl von Verwaltungsratsmitgliedern übersteigt. Von einem auf diese Weise ernannten Verwaltungsratsmitglied wird nicht gefordert, auf der folgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zurückzutreten.
- 70.3. Unbeschadet eines freien Verwaltungsratspostens in ihrem Gremium können die weiteren Verwaltungsratsmitglieder tätig sein, vorausgesetzt, dass, falls die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter zwei sinkt, das verbleibende Verwaltungsratsmitglied umgehend ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied oder zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen muss, um eine beschlussfähige Mehrheit zu bilden, oder eine Hauptversammlung der

Gesellschaft zum Zwecke der Durchführung einer solchen Ernennung oder solcher Ernennungen einberufen muss. Falls unter solchen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder in der Lage oder bereit ist/sind, tätig zu werden, können zwei Inhaber eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Von einem auf diese Weise ernannten zusätzlichen Verwaltungsratsmitglied wird nicht gefordert, auf der folgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zurückzutreten.

### **TEIL XIII – AUSSCHLUSS UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

#### **71. Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern**

Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds soll ipso facto frei werden, wenn:

- 71.1. es aufgrund einer Bestimmung des Companies Act aufhört, ein Verwaltungsratsmitglied zu sein oder ihm die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied gesetzlich untersagt wird;
- 71.2. es insolvent wird oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen schließt;
- 71.3. es nach Meinung der Mehrheit der Co-Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung unfähig zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied wird;
- 71.4. es von seinem Amt durch schriftliche, von ihm unterzeichnete und an dem Sitz eingereichte Mitteilung an die Gesellschaft zurücktritt;
- 71.5. es wegen einer Straftat verurteilt wird, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht etwas anderes festlegen;
- 71.6. es für mehr als sechs aufeinander folgende Monate ohne Genehmigung des Verwaltungsrats auf den in diesem Zeitraum abgehaltenen Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder abwesend war und sein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (falls vorhanden) an einer solchen Sitzung an seiner Stelle während dieses Zeitraums nicht teilgenommen hat und die Verwaltungsratsmitglieder einen Beschluss fassen, dass es aufgrund einer solchen Abwesenheit sein Amt aufgegeben hat;
- 71.7. es von allen seinen Co-Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich zum Rücktritt aufgefordert wird; oder
- 71.8. die zuständige Behörde es zum Rücktritt auffordert.

#### **72. Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss, für den eine Ladung mit verlängerter Ladungsfrist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dem Companies Act erteilt wurde, ein Verwaltungsratsmitglied, unbeschadet von Bestimmungen in dieser Satzung oder einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem solchen Verwaltungsratsmitglied, abberufen und, sofern als angemessen erachtet, durch einfachen Beschluss ein anderes Verwaltungsratsmitglied an seiner Stelle ernennen. Dieser Artikel ist nicht so zu interpretieren, dass einer hiernach abberufenen Person eine an sie im Zusammenhang mit ihrer Abberufung als Verwaltungsratsmitglied oder der Beendigung einer sonstigen mit dem Amt des Verwaltungsratsmitglieds verbundenen Funktion zahlbare Vergütung oder Entschädigung vorenthalten wird.

### **TEIL XIV - BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

#### **73. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- 73.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und vorausgesetzt, dass es den anderen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offen gelegt hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seines Amtes:-
  - 73.1.1. eine Partei sein oder anderweitig ein Interesse haben an einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder an einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig beteiligt ist;
  - 73.1.2. ein Verwaltungsratsmitglied oder sonstiger leitender Mitarbeiter oder angestellt oder Partei sein bei einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit, oder anderweitig ein Interesse haben an einer juristischen Person, die von der Gesellschaft unterstützt wird oder an der die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig beteiligt ist; und
  - 73.1.3. ist es gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes für Vorteile, die es aus einem solchen Amt oder einer solchen Anstellung oder einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus einem Interesse an einer solchen juristischen Person erlangt, nicht rechenschaftspflichtig, und

aufgrund eines solchen Interesses oder Vorteils muss keine solche Transaktion oder Vereinbarung als nichtig betrachtet werden.

- 73.2. Kein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt gehindert werden, mit der Gesellschaft als Veräußerer, Erwerber oder anderweitig Verträge abzuschließen, noch muss ein solcher Vertrag, ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen der anderen Gesellschaft geschlossen wurde, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden oder muss ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge geschlossen hat oder sich auf diese Weise beteiligt hat, der Gesellschaft Rechenschaft über realisierte Gewinne aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen ablegen, weil es als Verwaltungsratsmitglied dieses Amt innehat oder wegen des dadurch begründeten Treueverhältnisses. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitgliedes muss von diesem auf der Verwaltungsratssitzung, auf der die Frage des Vertragsabschlusses oder der Vereinbarung zuerst in Erwägung gezogen wird, erklärt werden, bzw. wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt ist, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es sich auf diese Weise beteiligt hat, und wenn das Verwaltungsratsmitglied sich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, nachdem diese abgehalten wurde, auf der ersten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es sich auf diese Weise beteiligt hat.
- 73.3. Eine Kopie jeder erfolgten Erklärung und abgegebenen Mitteilung nach diesem Artikel soll innerhalb von drei Tagen, nachdem sie erfolgt oder abgegeben ist, in ein zu diesem Zweck geführtes Buch aufgenommen werden. Dieses Buch liegt am Sitz zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedes Verwaltungsratsmitglied, den Sekretär, Wirtschaftsprüfer und die Inhaber aus und ist auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und auf jeder Sitzung des Verwaltungsrats vorzulegen, falls dies ein Verwaltungsratsmitglied mit einer ausreichenden Frist, die es ermöglicht, das Buch auf der Sitzung zur Verfügung zu stellen, beantragt.
- 73.4. Im Sinne dieses Artikels:
- 73.4.1. gilt eine allgemeine Mitteilung an die Verwaltungsratsmitglieder, dass ein Verwaltungsratsmitglied so anzusehen ist, als habe es ein Interesse, dessen Art und Umfang in der Mitteilung angegeben sind, an einer Transaktion oder Vereinbarung, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe ein Interesse hat, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied an einer solchen Transaktion ein Interesse der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs hat; und
- 73.4.2. soll ein Interesse, von dem ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und von dem nicht erwartet werden kann, dass es davon Kenntnis hat, nicht als sein Interesse zu behandeln sein.

#### 74. **Beschränkung in Bezug auf die Stimmabgabe der Verwaltungsratsmitglieder**

- 74.1. Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten Ausschusses nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, in der es unmittelbar oder mittelbar ein wesentliches Interesse hat (ausgenommen ein Interesse entsteht aufgrund seines Interesses an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder auf andere Weise an der Gesellschaft oder durch sie) oder einer Pflicht unterliegt, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren kann. Ein bei der Sitzung anwesendes Verwaltungsratsmitglied wird hinsichtlich eines solchen Beschlusses, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht zur beschlussfähigen Mehrheit gezählt.
- 74.2. Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, in Bezug auf sämtliche Beschlüsse hinsichtlich der folgenden Angelegenheiten abzustimmen (und wird zur beschlussfähigen Mehrheit gerechnet):
- 74.2.1. die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung an das Verwaltungsratsmitglied hinsichtlich Geldern, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen von oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen eingegangen ist;
- 74.2.2. die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise, alleine oder gemeinschaftlich mit anderen gemäß einer Garantie oder Entschädigung oder durch die Stellung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;
- 74.2.3. jeder Vorschlag im Hinblick auf ein Angebot von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder durch die Gesellschaft oder deren

Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen auf Zeichnung, Erwerb oder Umtausch, bei deren Angebot es ein Interesse oder ein Interesse als Beteiligter an der Emission oder Unterbeteiligung an der Emission hat oder haben kann; oder

- 74.2.4. jeder Vorschlag im Hinblick auf ein anderes Unternehmen, an dem es unmittelbar oder mittelbar und entweder als leitender Mitarbeiter oder Anteilsinhaber oder wie auch immer anderweitig ein Interesse hat.
- 74.3. Bei der Erörterung von Vorschlägen im Hinblick auf die Ernennung (einschließlich der Festlegung oder Abänderung der Bestimmungen der Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für ein Amt oder eine Anstellung in der Gesellschaft oder in einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert erörtert werden und in einem solchen Fall ist jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (falls es nicht gemäß Unterabschnitt 74.2.4 dieses Artikels von der Abstimmung ausgeschlossen ist) berechtigt, in Bezug auf jeden Beschluss mit Ausnahme desjenigen, der seine eigene Ernennung betrifft, abzustimmen (und wird zu der beschlussfähigen Mehrheit gerechnet).
- 74.4. Tritt bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses eine Frage zu der Wesentlichkeit des Interesses oder zum Recht eines Verwaltungsratsmitglieds auf Stimmabgabe auf und wird eine solche Frage nicht durch seine freiwillige Einwilligung, sich der Stimme zu enthalten, gelöst, kann diese Frage vor Schluss der Sitzung an den Vorsitzenden der Sitzung verwiesen werden, dessen Entscheidung in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied, außer in Bezug auf sich selbst, abschließend und endgültig ist.
- 74.5. Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss die Vorschriften dieses Artikels in jeglichem Umfang aussetzen oder abschwächen oder eine aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigte Transaktion ratifizieren.

## **TEIL XV – VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS**

### **75. Einberufung und Regelung der Sitzungen des Verwaltungsrats**

- 75.1. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung seine Verfahren so regeln, wie er dies für angemessen erachtet. Ein Verwaltungsratsmitglied kann, und der Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann auf die Ladung zu einer Sitzung verzichten. Ein solcher Verzicht kann auch rückwirkend sein. Falls die Verwaltungsratsmitglieder es beschließen, ist es nicht notwendig, dass eine Ladung zu einer Sitzung der des Verwaltungsrats an ein Verwaltungsratsmitglied oder ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das im Staat ansässig ist und das sich zu dem Zeitpunkt nicht im Staat befindet, erfolgt.
- 75.2. Eine Ladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats gilt gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie persönlich oder mündlich an es ergeht oder schriftlich durch Übergabe, per Post, Telegramm, telegrafisch, Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das der Verwaltungsrat genehmigt hat, an seine letzte bekannte Anschrift oder eine andere, der Gesellschaft hierfür von ihm gegebene Anschrift übermittelt wird.

### **76. Beschlussfähige Mehrheit auf Sitzungen des Verwaltungsrats**

- 76.1. Die beschlussfähige Mehrheit für die Durchführung des Geschäfts des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Sofern nicht eine andere Anzahl auf diese Weise festgelegt wird, beträgt sie zwei. Eine Person, die das Amt nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied innehat, wird in Abwesenheit des Ernennenden zur beschlussfähigen Mehrheit gezählt, wird aber, obwohl eine solche Person als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied handeln kann, bei der Feststellung, ob eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, nicht mehr als einmal gezählt.

- 76.2. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges Verwaltungsratsmitglied können unbeschadet etwaiger freier Verwaltungsratsposten in ihrer Mitte handeln. Falls die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder geringer ist als die festgelegte Anzahl der beschlussfähigen Mehrheit, können sie nur für den Zweck der Besetzung freier Verwaltungsratsposten oder der Einberufung einer Hauptversammlung handeln.

### **77. Abstimmung auf Sitzungen des Verwaltungsrats**

- 77.1. Bei einer Sitzung des Verwaltungsrats auftretende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Wenn es eine Stimmengleichheit gibt, verfügt der Vorsitzende der Sitzung über eine ausschlaggebende Stimme.
- 77.2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jedes anwesende und abstimmende

Verwaltungsratsmitglied eine Stimme, und zusätzlich zu seiner eigenen Stimme ist es zu einer Stimme berechtigt für jedes auf der Sitzung abwesende Verwaltungsratsmitglied, das es bevollmächtigt hat, in Bezug auf eine solche Sitzung für ein solch anderes Verwaltungsratsmitglied bei dessen Abwesenheit abzustimmen. Eine solche Vollmacht kann sich allgemein auf alle Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf eine bestimmte Sitzung oder bestimmte Sitzungen beziehen und hat schriftlich zu erfolgen und kann durch Übergabe, per Post, Telegramm, telegrafisch, per Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel, das der Verwaltungsrat genehmigt hat, übermittelt werden und kann eine gedruckte Unterschrift oder eine Fax-Unterschrift des die Vollmacht erteilenden Verwaltungsratsmitglieds tragen. Die Vollmacht muss dem Sekretär zur Aufnahme in die Akten vorher übergeben oder bei der ersten Sitzung vorgelegt werden, bei der eine Stimme gemäß dieser Vollmacht abgegeben werden soll, unter dem Vorbehalt, dass kein Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, entsprechend diesem Abschnitt auf einer Sitzung im Namen eines anderen Verwaltungsratsmitglied abzustimmen, wenn dieses andere Verwaltungsratsmitglied ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied auf der Sitzung anwesend ist, auf der das Verwaltungsratsmitglied gemäß diesem Abschnitt beabsichtigt, abzustimmen.

#### 78. **Sitzungen per Telekommunikation**

Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses per Telefonkonferenz oder über andere Telekommunikationsgeräte, mit denen alle an der Sitzung teilnehmenden Personen jeden anderen sprechen hören können, teilnehmen (eine **elektronische Sitzung**). Eine solche Sitzung gilt als an dem Ort einberufen, an dem die Telefonkonferenz bzw. die Kommunikation über andere Telekommunikationsgeräte initiiert wird, und dieser wird immer im Staat sein. Eine solche telefonische oder andere elektronische Teilnahme an einer Sitzung stellt eine persönliche Anwesenheit auf der Sitzung dar, wird jedoch nur für die Zwecke der Feststellung, ob eine beschlussfähige Mehrheit bei der Sitzung anwesend ist, gezählt.

#### 79. **Vorsitzender des Verwaltungsrats**

Vorbehaltlich einer gemäß dieser Satzung vorgenommenen Ernennung für das Amt des Vorsitzenden, können die Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden für ihre Sitzungen wählen und den Zeitraum festlegen, in dem er das Amt innehaben soll. Wird kein Vorsitzender gewählt oder ist der Vorsitzende auf einer Sitzung nicht bereit, tätig zu werden, oder nicht innerhalb von fünf Minuten ab dem festgesetzten Zeitpunkt der Abhaltung derselben anwesend, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden für die Sitzung wählen.

#### 80. **Gültigkeit von Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder**

Sämtliche Handlungen, die auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten Ausschusses oder von einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied handelt, vorgenommen werden, sind, ungeachtet der nachträglichen Feststellung, dass die Ernennung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds oder der wie vorbenannt handelnden Person Fehler aufwies oder dass sie oder einige ausgeschlossen sind, ihr Amt innezuhaben oder das Amt aufgegeben haben, gültig, als ob eine jede solche Person ordnungsgemäß ernannt und berechtigt worden wäre und weiterhin ein Verwaltungsratsmitglied hätte sein dürfen und zur Abstimmung berechtigt gewesen wäre.

#### 81. **Beschlüsse des Verwaltungsrats und andere schriftliche Dokumente**

Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wurde, die Anspruch auf Erhalt einer Ladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten Ausschusses haben, ist gültig, als ob er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses gefasst worden wäre. Ein solcher Beschluss oder ein anderes Dokumente kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, das jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder einer oder mehreren Personen (darunter auch Verwaltungsratsmitglieder), die Mitglieder eines von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten Ausschusses sind, unterzeichnet wurden. Ein solcher Beschluss oder ein anderes Dokument kann, soweit sie ordnungsgemäß unterzeichnet sind, übergeben oder per Fax oder über ein ähnliches Medium zur Übermittlung des Inhalts von Dokumenten übermittelt werden (es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls die Ausschussmitglieder legen entweder allgemein oder für einen speziellen Fall etwas anderes fest). Es ist nicht erforderlich, dass ein von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneter Beschluss oder ein anderes Dokument auch vom Ernennenden unterzeichnet wird, und, falls sie von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wurden, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, ist es nicht

erforderlich, dass sie auch von dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied in dieser Eigenschaft unterzeichnet werden.

## **TEIL XVI – DER SEKRETÄR**

### **82. Ernennung des Sekretärs**

Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat für eine solche Dauer, mit einer solchen Vergütung und zu solchen Bedingungen ernannt, die sie für angemessen halten. Ein so ernannter Sekretär kann vom Verwaltungsrat abberufen werden. Alle nach dem Companies Act oder dieser Satzung vorgeschriebenen oder zugelassenen Handlungen, die vom Sekretär oder diesem gegenüber vorgenommen werden, können von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär oder diesen gegenüber vorgenommen werden, die ohne Weiteres zur Verfügung stehen und handlungsfähig sind, oder, bei Nichtbesetzung des Amtes oder anderweitigem Fehlen eines ohne Weiteres zur Verfügung stehenden und handlungsfähigen Sekretärs, von oder gegenüber einem leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft, der allgemein oder eigens zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, unter dem Vorbehalt, dass eine Bestimmung des Companies Act oder dieser Satzung, die vorschreibt oder zulässt, dass eine Handlung von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär oder diesen gegenüber vorzunehmen ist, nicht dadurch erfüllt wird, dass die Handlung von oder gegenüber einer Person vorgenommen wird, die gleichzeitig als Verwaltungsratsmitglied und als Sekretär oder an dessen Stelle handelt.

## **TEIL XVII - DAS SIEGEL**

### **83. Verwendung des Siegels**

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Siegel (einschließlich eines etwaigen gemäß dem Companies Act zu führenden offiziellen Wertpapiersiegels) nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschusses verwendet wird.

### **84. Siegel für die Verwendung im Ausland**

Die Gesellschaft kann die ihr durch den Companies Act verliehenen Befugnisse in Bezug auf die Führung eines offiziellen Siegels für die Verwendung im Ausland ausüben. Entsprechende Befugnisse werden auf die Verwaltungsratsmitglieder übertragen.

### **85. Unterzeichnung gesiegelter Urkunden**

Jedes mit dem Siegel zu versehenende Dokument ist von einem Verwaltungsratsmitglied und auch vom Sekretär der Gesellschaft oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer sonstigen vom Verwaltungsrat für diesen Zweck ernannten Person (die auch die Verwahrstelle sein kann) zu unterzeichnen. Abgesehen davon kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft durch Beschluss festlegen, dass solche Unterzeichnungen oder eine von ihnen entfallen sollen, dass sie gedruckt oder mit einem Verfahren oder System für mechanische Unterschriften versehen werden, vorausgesetzt, dass in jedem Fall der Sekretär der Gesellschaft, die Registerstelle der Gesellschaft, die Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige vom Verwaltungsrat für diesen Zweck schriftlich ernannte Person der Aufbringung des Siegels auf dem zu siegelnden Dokument zustimmt (und zur Vermeidung von Zweifeln wird hiermit erklärt, dass es für die Genehmigung und/oder den Nachweis der Zustimmung ausreicht, wenn dies (falls vorhanden) entweder in einer von den oder im Namen der Verwaltungsratsmitglieder(n) genehmigten Weise erfolgt, die Dokumente vor der Aufbringung des Siegels paraphiert werden oder diese zusammen mit einer paraphierten Aufstellung der Dokumente zur Aufbringung des Siegels vorgelegt werden).

## **TEIL XVIII - AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN**

### **86. Ausschüttungsbeschlüsse**

86.1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diejenigen Ausschüttungen in Bezug auf beliebige Anteilklassen zu den Zeiten zu beschließen und auszuschütten, wie er dies für angebracht hält und wie dies aus den Gewinnen des jeweiligen Fonds gerechtfertigt erscheint;

86.1.1. wobei es sich bei den Gewinnen um die aufgelaufenen Erträge (die sich aus allen angefallenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden zusammensetzen) abzüglich Aufwendungen und/oder

86.1.2. die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen finanziellen Mitteln abzüglich der realisierten und nicht realisierten aufgelaufenen Kapitalverluste des jeweiligen Fonds handelt; und/oder

86.1.3. wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls berechtigt, diejenigen Dividenden in Bezug auf beliebige Anteilklassen

aus dem Kapital des jeweiligen Fonds zu den Zeiten zu beschließen und auszuschütten, wie er dies für angebracht hält.

- 86.2. Der Verwaltungsrat kann Dividendenansprüche seitens Anteilsinhabern durch die Sachausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, ganz oder teilweise befriedigen. Ein Anteilsinhaber kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber verlangen.
- 86.3. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile in Bezug auf beliebige Anteilsklassen auf der Grundlage ausgegeben werden, dass etwaige Ausschüttungen, welche in Bezug auf diese Anteile beschlossen werden, von der Gesellschaft auf ein Konto eingezahlt werden, das auf den Namen der Verwahrstelle für Rechnung der Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse geführt wird. Der Guthabenbetrag dieses Kontos wird weder dem Vermögen des Fonds noch dem der Gesellschaft zugerechnet, und er wird unmittelbar von dem oben genannten Konto an das Konto der Gesellschaft überwiesen.
- 86.4. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile in Bezug auf beliebige Anteilsklassen auf der Grundlage ausgegeben werden, dass etwaige Dividenden, welche in Bezug auf diese Anteile beschlossen werden, wiederangelegt werden und Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds bilden und berücksichtigt werden bei der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises als Teil des Anteils an dem jeweiligen Fonds, der den Inhabern der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist.
- 86.5. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteile in Bezug auf beliebige Anteilsklassen auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile keine Dividenden beschlossen werden und dass zur Ausschüttung verfügbare Gewinne Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds bilden und berücksichtigt werden bei der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises als Teil des Anteils an dem jeweiligen Fonds, der den Inhabern der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreiben ist.

86.6. Es werden keine Ausschüttungen an Inhaber von Zeichneranteilen ausgezahlt.

#### 87. **Ausschüttungsberechtigung**

Sollten Anteile mit der Bedingung ausgegeben werden, dass ein Anspruch auf Ausschüttungen ab oder nach einem bestimmten Termin oder bis zu einem bestimmten Umfang besteht, besteht für die betreffenden Anteile die entsprechende Ausschüttungsberechtigung.

#### 88. **Abzüge von Ausschüttungen**

- (a) Der Verwaltungsrat kann von Dividenden oder anderen Geldern, die an einen Inhaber für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, alle Geldbeträge abziehen, die (ggf.) von ihm an die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft zahlbar sind.
- (b) In solchen Fällen, in denen die Gesellschaft zur Abführung von Steuern als Folge einer Dividendenauszahlung an einen Inhaber verpflichtet ist, kann der Verwaltungsrat von der Auszahlung, die an den/die betreffenden Inhaber zu erfolgen hat, bei dem es sich um eine „irische steuerpflichtige Person“ handelt bzw. der/die in Name einer solchen Person auftritt bzw. als auftretend betrachtet wird, den Betrag abziehen, welcher der bzw. den betreffenden Steuerzahlung(en) entspricht, und den entsprechenden Betrag an die zuständige Steuerbehörde abführen.

#### 89. **Nicht in Anspruch genommene Ausschüttungen**

Alle nicht eingeforderten Ausschüttungen für Anteile können wieder angelegt oder in anderer Form vom Verwaltungsrat zum Vorteil des jeweiligen Fonds verwendet werden, bis sie eingefordert werden. Es fallen für keine Ausschüttungen Zinsansprüche gegenüber der Gesellschaft an. Die Auszahlung von nicht eingeforderten Dividenden oder anderen Geldern durch den Verwaltungsrat, die für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, auf ein separates Konto bedeutet nicht, dass die Gesellschaft zu einem Treuhänder in Bezug darauf wird, und jede Dividende, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des Dividendenbeschlusses in Anspruch genommenen wird, stellt keinen Anspruch auf Nachweis gegenüber der Gesellschaft für eine Liquidation dar und verjährt und fällt wieder dem jeweiligen Fonds zu.

#### 90. **Ausschüttungswährung**

Dividenden oder andere Gelder, die für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, werden in der Währung angegeben und ausgezahlt, auf welche die jeweilige Anteilsklasse lautet, bzw. in einer anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder generell oder in Bezug auf eine bestimmte

Anteilsklasse oder einen bestimmten Fall festgelegt wird.

91. **Ausschüttungszahlungen**

Dividenden oder andere Gelder, die für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, können per elektronisch oder telegrafisch angewiesener Überweisung an das vom Inhaber oder der dazu berechtigten Person angegebene Konto gezahlt werden. Im Fall von gemeinschaftlichen Inhabern erfolgt die Zahlung an den Inhaber, dessen Name als erster in dem Verzeichnis in Bezug auf die gemeinschaftlich gehaltenen Anteile steht; die Zahlung kann falls erforderlich per Scheck oder Optionsschein erfolgen, der per Post an die im Verzeichnis vermerkte Adresse des Inhaber bzw. die dazu berechnigte Person gesendet wird. Alle für solche Zahlungen ausgestellten Schecks oder Optionsscheine werden auf den Namen des Empfängers ausgestellt, und die Einlösung des Schecks oder Optionsscheins hat schuldbefreiende Wirkung für die Gesellschaft und im Falle der Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung hat eine jegliche Zahlung schuldbefreiende Wirkung für die Gesellschaft. Alle Schecks oder Optionsscheine bzw. Überweisungen müssen auf Gefahr und Kosten der Person gesendet bzw. angewiesen werden, die auf den Geldbetrag bzw. die Zahlung Anspruch hat.

92. **Gemeinschaftliche Inhaber**

Sind mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils registriert, kann jeder der gemeinschaftlichen Inhaber eine wirksame Empfangsbestätigung für eine Dividende oder andere Gelder abgeben, die für oder in Bezug auf den Anteil zahlbar waren.

## TEIL XIX - FINANZAUSWEISE

93. **Finanzausweise**

- 93.1. Der Verwaltungsrat muss veranlassen, dass ordnungsgemäße Geschäftsbücher gemäß den Anforderungen des Companies Act und den OGAW-Anforderungen geführt werden.
- 93.2. Die Geschäftsbücher müssen am Sitz der Gesellschaft bzw. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act an einem Ort aufbewahrt werden, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, und müssen zu allen vernünftigen Zeiten vom Verwaltungsrat zur Prüfung eingesehen werden können.
- 93.3. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act muss der Verwaltungsrat veranlassen, dass GuV-Konten, Bilanzen und Finanzberichte, die gemäß dem Companies Act erstellt und der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden müssen, von Zeit zu Zeit erstellt und der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- 93.4. Eine Kopie jeder Bilanz (einschl. der gesetzlich erforderlichen Anhänge), die der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden muss, muss zusammen mit einer Kopie des Berichts des Verwaltungsrats und einer Kopie des Berichts der Abschluss- und Berichtsprüfer spätestens innerhalb von einundzwanzig vollen Tagen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an alle Personen gesendet werden, die entsprechend den Bestimmungen des Companies Act einen Anspruch auf den Erhalt der Dokumente haben, VORAUSGESETZT, dass die vorliegende Satzung nicht verlangt, dass eine Kopie der aufgeführten Dokumente an mehr als einen der gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen gesendet werden muss.
- 93.5. Die Gesellschaft muss einen nicht geprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs erstellen. Der Bericht muss in einer Form erstellt werden, der von der zuständigen Behörde anerkannt wird, und er muss alle gemäß den Vorschriften verlangten Angaben enthalten.
- 93.6. Kopien des Halbjahresberichts müssen bis spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf den sich der Bericht bezieht, an die Inhaber gesendet werden.
- 93.7. Die Gesellschaft muss der zuständigen Behörde alle Berichte vorlegen und alle Angaben machen, zu denen sie gemäß den Vorschriften verpflichtet ist.
- 93.8. Entsprechend den Bestimmungen des Companies Act müssen Abschluss- und Berichtsprüfer ernannt und ihre Aufgaben festgelegt werden.

## TEIL XX - MITTEILUNGEN

94. **Schriftliche Mitteilungen**

Sämtliche Mitteilungen, die in Bezug auf diese Satzung erteilt, zugestellt oder geliefert werden, bedürfen der Schriftform.

95. **Zustellung von Mitteilungen**

- 95.1. Sämtliche Mitteilungen (darin eingeschlossen Anteilszertifikate), die in Bezug auf diese Satzung

erteilt, zugestellt oder geliefert werden, können von der Gesellschaft an einen Inhaber folgendermaßen erteilt, übergeben oder geliefert werden:

- 95.1.1. durch Aushändigung derselben an den Inhaber selbst oder seinen autorisierten Vertreter,
- 95.1.2. durch Hinterlassung derselben an seiner im Register vermerkten Adresse;
- 95.1.3. durch Postversand derselben in einem vorfrankierten Briefumschlag an seine im Register vermerkte Adresse; oder
- 95.1.4. sofern gesetzlich zulässig, durch Übermittlung per Fax oder auf anderem elektronischem Wege.
- 95.2. Werden eine Mitteilung oder ein Dokument gemäß Unterabschnitt 95.1.1 oder 95.1.2 dieses Artikels erteilt, zugestellt oder geliefert, gilt die Erteilung, Übergabe oder Lieferung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem sie an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter übergeben bzw. an seiner eingetragenen Anschrift abgegeben werden.
- 95.3. Werden eine Mitteilung oder ein Dokument entsprechend Unterabschnitt 95.1.3 dieses Artikels erteilt, zugestellt versendet oder übergeben, gilt die Erteilung, Zustellung oder Lieferung nach Ablauf von achtundvierzig Stunden nach Aufgabe des Umschlags, in dem die Mitteilung bzw. das Dokument versandt wurde, als erfolgt. Als Beleg für die Zustellung oder Lieferung reicht der Nachweis aus, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.
- 95.4. Werden eine Mitteilung oder ein Dokument entsprechend Unterabschnitt 95.1.4 dieses Artikels erteilt, zugestellt versendet oder übergeben, gilt die Erteilung, Zustellung oder Lieferung zu dem Zeitpunkt der Absendung der Faxnachricht als erfolgt, vorausgesetzt, dass aus dem Übertragungsbericht hervorgeht, dass das Fax an die korrekte Nummer gesendet wurde.
- 95.5. Jeder rechtliche Vertreter, jeder Ausschuss, jeder Empfänger, jeder Vormund oder jeder andere gesetzliche Pfleger, Insolvenzverwalter oder Liquidator eines Inhabers ist durch die wie oben aufgeführt gesendeten Mitteilungen verpflichtet, sofern diese an die letzte für den Inhaber registrierte Adresse gerichtet war, unbeschadet des Umstands, dass die Gesellschaft möglicherweise Kenntnis von Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Insolvenz, Abwicklung oder Rechtsunfähigkeit des betreffenden Inhabers Kenntnis hatte.
- 95.6. Unbeschadet der Gültigkeit der Bestimmungen der Unterabsätze 95.1.1 und 95.1.2 dieses Artikels gilt für den Fall, dass es der Gesellschaft aufgrund der Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes innerhalb des irischen Staates nicht möglich ist, eine Hauptversammlung postalisch einzuberufen, dass eine Hauptversammlung durch eine entsprechende Anzeige am selben Tag in mindestens einer führenden irischen Inlandszeitung einberufen werden kann und dass die Einberufung um 12.00 Uhr mittags an dem Tag des Erscheinens der Anzeige(n) als ordnungsgemäß an alle berechtigten Inhaber erfolgt gilt. Sollte ein solcher Fall eintreten, sendet die Gesellschaft eine Kopie der Mitteilung zur Bestätigung per Post an diejenigen Inhaber, deren registrierte Adresse außerhalb des irischen Staates (falls dies nach Ermessen des Verwaltungsrats angebracht erscheint) oder in Landesteilen des Staates liegen, die nicht von Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes betroffen sind. Wenn es mindestens sechsunneunzig Stunden vor dem festgesetzten Termin der Versammlung nach Meinung des Verwaltungsrats angebracht ist, die Einberufung zur Versammlung postalisch zu versenden, sendet der Verwaltungsrat die Kopien zur Bestätigung per Post an die betreffenden Inhaber. Das unbeabsichtigte Unterlassen des Versands einer Kopie der Einberufung zur Bestätigung oder der Nichterhalt einer solchen Kopie seitens einer Person, die Anrecht auf Erhalt einer Einberufung hat, macht die Verfahren der Versammlung nicht ungültig.
- 95.7. Unbeschadet der Gültigkeit der Bestimmungen in diesem Artikel, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Aussetzung oder Einschränkung des Postdienstes in oder in Bezug auf andere(n) Rechtssysteme(n) oder Gebiete(n) als denen des Staates oder Teile(n) davon zu berücksichtigen oder Erkundigungen darüber einzuziehen.

#### 96. **Mitteilungen an gemeinschaftliche Inhaber**

Eine Mitteilung der Gesellschaft an die gemeinschaftlichen Inhaber eines Anteils gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Mitteilung an denjenigen Inhaber erfolgt ist, dessen Name in dem Verzeichnis an erster Stelle steht.

#### 97. **Mitteilungen zu Transfer oder Übertragung von Anteilen**

- 97.1. Jede Person, die ein Anrecht auf einen Anteil hat, bevor ihr Name in das Verzeichnis eingetragen wurde, ist an die Mitteilungen in Bezug auf den Anteil gebunden, wenn diese ordnungsgemäß an diejenige Person erfolgt sind, von welcher der Anteil übertragen wurde, unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen dieses Absatzes nicht für Mitteilungen gelten, welche nach Bestimmung 7 erfolgt sind, es sei denn, es handelt sich um eine Mitteilung nach Bestimmung 7, welche unbeschadet der Eintragung einer Übertragung der betreffenden Anteile wirksam bleibt.
- 97.2. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die eine Einberufung einer Versammlung durch eine Zeitungsanzeige zulassen, kann eine Mitteilung seitens der Gesellschaft an Personen erfolgen, welche Anrecht auf einen Anteil als Folge des Todes oder der Insolvenz eines Inhaber haben, indem die Einladung auf einem entsprechend dieser Satzung für Mitteilungen an Inhaber zulässigen Weg an die zu diesem Zweck genannte Adresse gesendet oder übergeben wird. Bis

eine solche Adresse angegeben ist, kann die Mitteilung in der Form erfolgen, in der sie erfolgt wäre, wäre der Tod bzw. die Insolvenz nicht eingetreten.

98. **Unterschrift unter Mitteilungen**

Mitteilungen, die von der Gesellschaft erteilt werden, können eine handschriftliche oder eine vorgedruckte Unterschrift tragen.

99. **Angenommener Eingang der Mitteilung**

Es gilt, dass ein Inhaber, der entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft, anwesend ist, die Einladung zu der Versammlung und, wo erforderlich, die Mitteilung über den Zweck der Einberufung erhalten hat.

## TEIL XXI - ABWICKLUNG

100. **Ausschüttungen bei Abwicklung**

100.1. Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator das Vermögen der einzelnen Fonds, vorbehaltlich von Artikel 108 dieses Dokuments und der Bestimmungen des Companies Act, auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Fonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.

100.2. Das zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehende Vermögen wird folgendermaßen verwendet: Zunächst wird der einer Anteilsklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Fonds an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Inhaber gehaltenen Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an den bzw. die jeweiligen Inhaber der Zeichneranteile mittels Zahlungen von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Nominalbeträge aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnende Vermögen. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist, den Anteilsklassen auf Grundlage des jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoinventarwertes am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Anteilsklasse zugeordnete Betrag anschließend an die Inhaber anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anzahl von Anteilen ausgeschüttet.

100.3. Ein Fonds kann gemäß Section 1406 des *Companies Act* abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen der Artikel 100 und 101 bezüglich dieses Fonds entsprechend.

101. **Ausschüttungen in Sachwerten**

Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll (gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilsinhaber und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß dem Companies Act erforderlich sind, das sich auf den betreffenden Fonds beziehende Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Inhaber von Anteilen einer Klasse bzw. Klassen in dem betreffenden Fonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern der Gesellschaft bzw. den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilsinhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Anteilsinhaber kann vom Verwaltungsrat statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber verlangen.

## TEIL XXII - SONSTIGES

102. **Sitzungsprotokolle**

The Verwaltungsrat veranlasst, dass über folgende Angelegenheiten Protokoll geführt wird, nämlich:-

102.1. über alle Ernennungen von leitenden Angestellten und Ausschüssen durch den Verwaltungsrat einschließlich der Gehälter bzw. Vergütungen;

102.2. über die Namen der auf jeder Sitzung des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und aller anderen Mitglieder hiervon, die bei jeder Sitzung der einzelnen vom Verwaltungsrat ernannten Ausschüsse anwesend waren; und

102.3. über sämtliche Beschlüsse und Handlungen auf allen Versammlungen der Gesellschaft und über

die Inhaber einer oder mehrerer Anteilklassen der Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder und die vom Verwaltungsrat ernannten Ausschüsse. Ein solches wie oben genanntes Protokoll, falls es vorgibt, vom Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Verfahren stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der darauf folgenden Versammlung unterzeichnet worden zu sein, ist als Prima-facie-Beweis für die in diesem Protokoll festgehaltenen Angelegenheiten ohne einen weiteren Nachweis zulässig.

**103. Einsichtnahme und Vertraulichkeit**

Der Verwaltungsrat legt von Zeit zu Zeit fest, ob und in welchem Umfang und zu welchen Zeiten und an welchen Orten und unter welchen Bedingungen oder Vorschriften die Abschlüsse, Bücher und Berichte der Gesellschaft oder einige davon Anteilsinhabern, bei denen es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder handelt, zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Kein Anteilsinhaber (der kein Verwaltungsratsmitglied ist) hat das Recht, Abschlüsse, Bücher oder Berichte der Gesellschaft einzusehen, soweit ihm dies nicht nach dem Companies Act verliehen wird oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt wurde. Kein Anteilsinhaber ist berechtigt, die Offenlegung von Information oder Informationen über Einzelheiten im Hinblick auf das Geschäft der Gesellschaft oder einer Angelegenheit zu verlangen, bei der es sich um oder ihrer Art nach um ein Geschäftsgeheimnis, Betriebsgeheimnisse oder geheime Verfahren handelt oder handeln könnte, und bei denen es nach Meinung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilsinhaber nicht ratsam wäre, diese an die Öffentlichkeit zu bringen.

**104. Vernichtung von Aufzeichnungen**

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche eingetragenen Übertragungsurkunden jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab ihrem Eintragungsdatum, sämtliche Mitteilungen über Anschriftenänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Eintragungsdatum und sämtliche Anteilszertifikate und Anweisungen für Ausschüttungszahlungen, die annulliert wurden oder nicht mehr gültig sind, jederzeit nach Ablauf von einem Jahr nach dem Datum dieser Annullierung oder der Ungültigkeit zu vernichten. Zugunsten der Gesellschaft wird verbindlich davon ausgegangen, dass jeder Eintrag in das Register, der auf Grundlage einer Übertragungsurkunde oder eines anderen Dokuments erfolgt ist, die bzw. das ordnungsgemäß vernichtet wurde, ordnungsgemäß erfolgte, und dass jede ordnungsgemäß eingetragene Urkunde und jedes so vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäß annulliert wurde; und dass jedes andere hierin zuvor erwähnte Dokument, das so vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Dokument entsprechend den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft vermerkten Einzelheiten war. Immer vorausgesetzt, dass:-

- 104.1. die vorstehende Bestimmung nur für die Vernichtung eines Dokuments nach Treu und Glauben und ohne Kenntnis eines Anspruchs (unabhängig von dessen Parteien), für den das Dokument relevant sein könnte, gilt;
- 104.2. keine der hier enthaltenen Bestimmungen so auszulegen sind, dass der Gesellschaft jegliche Haftung in Bezug auf die Vernichtung eines Dokuments früher als vorstehend angegeben oder unter anderen Umständen auferlegt wird, die der Gesellschaft ohne diesen Artikel nicht entstehen würde; und
- 104.3. Verweise hierin auf die Vernichtung von Dokumenten Verweise auf die Entsorgung der Dokumente in jeglicher Form beinhalten.

**105. Unauffindbare Anteilsinhaber**

- 105.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Anteil eines Anteilsinhabers oder einen Anteil, auf den eine Person durch Übergang Anspruch hat, zum besten Preis, der angemessenerweise zu erzielen ist, zu verkaufen, falls und vorausgesetzt, dass:-
  - 105.1.1. über einen Zeitraum von zwölf Jahren kein Scheck oder Optionsschein eingelöst wurde, der von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief, adressiert an den Anteilsinhaber oder an die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Anteil hat, an seine Anschrift aus dem Register oder die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilsinhaber oder von der Person, die durch Übergang berechtigt ist, für den Versand von Schecks und Optionsscheinen angegeben wurde, gesandt wurde, und die Gesellschaft keine Mitteilung von dem Anteilsinhaber oder der durch Übergang berechtigten Person erhalten hat (vorausgesetzt, dass in diesem Zwölfjahreszeitraum mindestens drei Dividenden für den betreffenden Anteil zahlbar geworden sind);
  - 105.1.2. bei Ablauf des besagten Zeitraums von zwölf Jahren die Gesellschaft ihre Absicht, einen solchen Anteil zu verkaufen, durch eine Anzeige in einer landesweiten, in Irland herausgegebenen Tageszeitung sowie einer Lokalzeitung mit Vertrieb in dem Gebiet, in dem sich die im Unterabsatz 105.1.1 dieser Satzung genannte Adresse befindet, bekannt gegeben hat; und
  - 105.1.3. die Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Erscheinen der Anzeige und vor Ausübung ihres Verkaufsrechts keine Nachricht von dem Anteilsinhaber bzw. der durch Übergang berechtigten Person erhalten hat.
- 105.2. Um einen solchen Verkauf durchzuführen, kann die Gesellschaft eine Person ernennen, die als Übertragender eine Übertragungsurkunde für diesen ausfertigt. Eine solche Übertragungsurkunde ist wirksam, als ob sie vom Anteilsinhaber oder von der durch Übergang

berechtigten Person ausgefertigt worden wäre. Der Erwerber wird im Register als der Inhaber der zu der Transaktion gehörenden Anteile eingetragen, und er ist nicht für die Verwendung des Kaufpreises verantwortlich und sein Besitzrecht an den Anteilen wird nicht von Unregelmäßigkeiten oder der Ungültigkeit in Bezug auf die Verkaufstransaktion beeinträchtigt.

- 105.3. Die Gesellschaft ist gegenüber dem jeweiligen Fonds oder, falls der Fonds nicht mehr besteht, gegenüber den vom Verwaltungsrat bestimmten Personen für den Nettoerlös aus diesem Verkauf rechenschaftspflichtig.

## 106. **Haftungsfreistellung**

106.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und der Vorschriften und soweit nach diesen zulässig, wird jedes Verwaltungsratsmitglied, der Secretary und jeder sonstige leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Gesellschaft von der Gesellschaft schadlos gehalten gegenüber sämtlichen Kosten, Verlusten und Ausgaben, die einem solchen leitenden Angestellten oder Mitarbeiter aufgrund eines Vertrages oder einer Handlung oder Tätigkeit in der Funktion als leitender Angestellter oder Mitarbeiter oder ansonsten im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben entstehen, einschließlich Reisekosten. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, über den Betrag, für den eine solche Freistellung gewährt wird, umgehend ein Pfandrecht am Vermögen der Gesellschaft zu bestellen und hat Vorrang wie zwischen den Anteilseignern vor allen anderen Ansprüchen.

106.2. Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatz 235 des Companies Act haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder ein anderer leitender Angestellter der Gesellschaft für Handlungen, Entgegennahmen, Fahrlässigkeiten oder Versäumnisse eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten oder für die Beteiligung an einer Entgegennahme oder an einer Bestätigung oder für einen Verlust oder Kosten, die der Gesellschaft durch ungenügenden oder mangelhaften Anspruch auf Eigentum, das für oder im Namen der Gesellschaft erworben wurde, entstehen oder für ein unzureichendes oder mangelhaftes Wertpapier, in das oder auf das Gelder der Gesellschaft investiert werden. Dasselbe gilt für Verluste oder Schäden aufgrund von Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder unerlaubter Handlungen einer Person, die Gelder, Wertpapiere oder Effekten verwahrt, oder sonstige Verluste, Schäden oder Missgeschicke jedweder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung der Pflichten ihres Amtes entstehen.

## 107A **Namensänderung**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen der Gesellschaft und ihrer Fonds (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde) zu ändern. Der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, den Namen der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds ändern, dessen Namen einen urheberrechtlich geschützten Namen eines Dritten (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft oder eines Anbieters eines Referenzindex) enthält, wenn die Bedingungen, unter denen der Dritte (im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder anderweitig) die Verwendung eines solchen Namens gestattet, eine Auflage enthalten, den Namen des Fonds unter bestimmten Umständen zu ändern, und diese Umstände eintreten. Zur Vermeidung von Zweifeln kann der Verwaltungsrat in dem Fall, dass die Invesco Investment Management Limited nicht länger die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist und kein Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des Promoters an ihrer Stelle zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wird, dann vor oder unmittelbar nach dieser Kündigung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung veranlassen, um vorzuschlagen, dass der Name der Gesellschaft so geändert wird, dass er keinerlei Beteiligung seitens der Invesco Investment Management Limited (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) in der Gesellschaft reflektiert. Auf einer solchen, zur Änderung des Namens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung haben diejenigen Anteilseigner, die (als natürliche Personen) persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte oder (im Fall von Körperschaften) durch Stimmrechtsbevollmächtigte oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten sind, die stimmberechtigt sind und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln zugunsten des vorgeschlagenen Beschlusses zur Änderung des Namens der Gesellschaft abstimmen, gemeinsam diejenige Gesamtzahl von Stimmen, die eine oder mehrere Stimmen mehr als die Anzahl von Stimmen beträgt, die bei einer solchen Abstimmung mit Stimmzetteln abgegeben werden muss, damit der besagte Sonderbeschluss angenommen wird. Eine solche Namensänderung hat gemäß den Bestimmungen des Companies Act und den Vorschriften der zuständigen Behörde zu erfolgen.

## 107. **Vorrangige Bestimmungen**

In dem Fall, dass ein Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und dem Companies Act oder den Vorschriften besteht, haben der Companies Act oder die Vorschriften Vorrang. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

## 108. **Haftungstrennung**

- (a) Ungeachtet anderslautender rechtlicher Vorschriften oder Rechtsgrundsätze ist jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds zu begleichen. Kein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Abwickler, vorläufiger Abwickler oder sonstige Person darf oder ist dazu verpflichtet, die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder die diesem zuzurechnen ist, zu verwenden.
- (b) Die einem Fonds zugeordneten Vermögenswerte sind ausschließlich in Bezug auf die Anteile dieses Fonds zu verwenden, und kein Anteilshaber in Bezug auf diesen Fonds hat einen Anspruch oder ein Recht auf einen Vermögenswert, der einem anderen Fonds zugeordnet ist.
- (c) Ein von der Gesellschaft auf irgendeine Weise oder wo auch immer wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag ist nach Abzug oder Zahlung der Beitreibungskosten dem betroffenen Fonds zuzuordnen. Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise diesem Fonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (d) Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen einzelnen Fonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Fonds geltend machen, wie sie dem Gesetz nach in Bezug auf Unternehmen gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt den Entscheidungen der irischen Gerichte, wie es auch der Fall wäre, wenn der Fonds eine eigenständige Rechtsperson wäre.
- (e) Bei allen Verfahren, die von einem Anteilshaber eines bestimmten Fonds angestrengt werden, sind eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Anteilshaber in Bezug auf ein solches Verfahren ausschließlich aus den Vermögenswerten des Fonds zu begleichen, auf den sich diese Anteile beziehen, ohne Rückgriff in Bezug auf diese Verbindlichkeit auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder Zuordnung dieser Verbindlichkeit zu einem anderen Fonds der Gesellschaft.

Keine Bestimmung in diesem Artikel 108 darf die Anwendung einer Gesetzesvorschrift verhindern, welche die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur vollständigen oder teilweisen Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds auf der Grundlage von Betrug oder Falschdarstellung erfordern sollte, insbesondere im Sinne von Sections 185 und 604 des Companies Act.

109. **Beschränkungen in Bezug auf Änderungen an der Verfassung**

Es sind keine Änderungen an der Verfassung der Gesellschaft zulässig, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft laut den Vorschriften ihre Zulassung verliert, oder die ohne die vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen.

**ANHANG I**  
**DEFINITIONEN**

1. **Definitionen**

In dieser Satzung und diesen Anhängen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

<b>Anhang oder Anhänge</b>	der Anhang oder die Anhänge, der/die der Satzung beigelegt und Teil der Satzung ist bzw. sind;
<b>Satzung</b>	die Artikel in Section 2 der Verfassung der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Anhänge in ihrer jeweils ggf. geänderten und gültigen Fassung.
<b>Vermögenswerte</b>	alle Vermögenswerte, einschließlich der jeweiligen Anlagen der Gesellschaft und aller Fonds, die entsprechend Ziffer 19 von Anhang II erworben werden;
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	die jeweils ernannten Abschluss- und Berichtsprüfer der Gesellschaft;
<b>Geschäftstag</b>	ein wie im Prospekt angegebener Tag, an dem die Banken in diesen Hoheitsgebieten für das Geschäft geöffnet sind, bzw. diejenigen anderen Tage, die vom Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle für jeden einzelnen Fonds festgelegt werden können;
<b>OGAW-Vorschriften der Zentralbank</b>	bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) Regulations 2015, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung sowie die damit verbundenen Richtlinien der zuständigen Behörde;
<b>Volle Tage</b>	bezogen auf eine Mitteilungsfrist, die Frist ohne den Tag, an dem die Mitteilung ergeht oder als ergangen betrachtet wird, und ohne den Tag, an dem die Frist abläuft bzw. die Wirkung eintritt;
<b>Companies Act</b>	der Companies Act 2014, alle Durchführungsverordnungen, die gemeinsam mit dem Companies Act 2014 zu lesen oder mit diesem gemeinsam auszulegen sind sowie alle jeweils geltenden, wieder in Kraft gesetzten und gesetzlich geänderten Fassungen derselben, soweit sie für Investmentgesellschaften des offenen Typs mit variablem Kapital gelten.
<b>Gesellschaft</b>	die Gesellschaft, die in der Überschrift der Gründungsurkunde benannt ist;
<b>Zuständige Behörde</b>	die irische Zentralbank oder eine andere als solche entsprechend den Vorschriften bestimmte Behörde;
<b>Wertpapier in elektronischer Form</b>	ein Anteil oder Inhaberrecht, deren Übertragung durch den Betreiber eines maßgeblichen Systems genehmigt ist;

<b>Verfassung</b>	die Kapitel 1 und 2 und ihre jeweiligen Anhänge der Verfassung der Gesellschaft, wenn sie zusammen gelesen werden;
<b>CRS</b>	bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards.
<b>Währungsanteilsklasse</b>	eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet;
<b>Handelstag</b>	der Geschäftstag oder die Geschäftstage, die im Prospekt angegeben sind und den bzw. die der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle in Bezug auf einen Fonds für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen jeweils festlegen ; vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage (mit mindestens einem Handelstag in jedem zweiwöchigen Zeitraum im jeweiligen Monat) geben muss;
<b>Orderannahmeschluss</b>	der Tag und die Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat in Bezug auf eine Anteilsklasse von Zeit zu Zeit festgelegt werden können und im Prospekt aufgeführt sind;
<b>Verwahrstelle</b>	die für alle Vermögenswerte entsprechend den Ziffern 20 bis 23 von Anhang II ernannte und jeweils als Verwahrstelle agierende Person;
<b>Verwahrstellenvertrag</b>	der jeweils gültige Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in Bezug auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwahrstelle;
<b>Depotkonto</b>	bezeichnet ein von der Verwahrstelle (oder ihrem Bevollmächtigten) im maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem geführtes Depotkonto, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse für den jeweiligen Fonds geleitet werden, wobei Einzelheiten hierzu im Zeichnungsformular enthalten sind;
<b>Verwaltungsrat</b>	die Mitglieder des jeweils amtierenden Verwaltungsrats oder Mitglieder des Verwaltungsrats, die als Verwaltungsrat der Gesellschaft handeln;
<b>Abgaben und Gebühren</b>	alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Überweisungsgebühren, Registrierungsgebühren, alle an die Verwahrstelle oder ihre Beauftragten oder Vertreter zu zahlenden Transaktions- und Depotgebühren sowie andere Abgaben und Gebühren in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der

Erhöhung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder mit der Schaffung, Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen oder mit dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch die Gesellschaft oder in Bezug auf Zertifikate oder in anderer Form, die in Bezug auf die Transaktion oder den Handel oder vor oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die sie anfallen, zahlbar sind bzw. zahlbar werden können; hierzu zählen jedoch nicht die Provisionen, Steuern, Abgaben und Gebühren, welche bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds berücksichtigt wurden;

**Ausgleichskonto**

ein Ausgleichskonto, das nach Ermessen des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Fonds entsprechend Ziffer 24.2 von Anhang II geführt werden kann;

**Ausgleichszahlung**

ein Betrag, der entsprechend Ziffer 24.1 von Anhang II gezahlt wird (falls nicht vom Verwaltungsrat gegenteilig entschieden) und der zu einem Prozentsatz je Anteil einer Klasse berechnet wird, der vom Verwaltungsrat unter Bezugnahme auf die von Zeit zu Zeit von ihm durchgeführte Schätzung der nächsten zu beschließenden Ausschüttung für die jeweilige Anteilsklasse festgesetzt wird;

**FATCA**

- (a) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code oder damit zusammenhängende Vorschriften oder sonstige amtliche Vorgaben;
- (b) sämtliche zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Abkommen, Bestimmungen, Richtlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Behörde) und den USA, Großbritannien oder eines anderen Hoheitsgebiets (einschließlich der Behörden eines solchen Hoheitsgebiets), die abgeschlossen wurden, um den im vorstehenden Absatz (a) beschriebenen Gesetzen, Bestimmungen oder Richtlinien zu entsprechen, diese zu unterstützen, ergänzen, umzusetzen oder ihnen Rechtsgültigkeit zu verleihen; und
- (c) alle Gesetze, Bestimmungen oder Richtlinien in Irland, die den in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Themen Rechtsgültigkeit verleihen;

**Steuerausländer**

bezeichnet eine Person, die für Steuerzwecke weder in Irland ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des irischen Taxes Consolidation Act (Steuerkonsolidierungsgesetz) eingereicht hat und in Bezug auf die die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeiner Zeit falsch gewesen ist.

**Fonds**

das/die Portfolio(s), das/die entsprechend Ziffer 8 von Anhang II geführt wird/werden und das/die in Bezug

auf jede einzelne Anteilsklasse bzw. (wenn mehr als eine Anteilsklasse zur Beteiligung an einem Fonds aufgelegt wurde) die jeweiligen Anteilsklassen getrennt geführt wird/werden; alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die einem Fonds zuzuschreiben oder zugeteilt sind, sind dem jeweiligen Portfolio zuzurechnen und zu berechnen;

**Abgesicherte Währungsanteilkasse** eine Währungsanteilkasse, in Bezug auf welche die Gesellschaft Währungshedging-Geschäfte durchführen wird und deren Gewinne und Kosten ausschließlich den Inhabern von Anteilen der jeweiligen Klasse zugeschrieben werden;

**Anteilinhaber** in Bezug auf einen Anteil der Gesellschafter, dessen Name im Register als der Inhaber des betreffenden Anteils registriert ist, bzw. im Falle eines Anteilsbezugscheins der Inhaber des betreffenden Bezugscheins;

**Erstausgabezeitraum** eine vom Verwaltungsrat festgesetzte anfängliche Frist, während der eine Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zu einem Festpreis zur Zeichnung angeboten werden kann;

**Anlage** eine Anlage, die von der Gesellschaft entsprechend Ziffer 19 von Anhang II erworben wird;

**Irische steuerpflichtige Person** bezeichnet jede Person mit Ausnahme von:-

- (i) einem Steuerausländer;
- (ii) einem Vermittler, einschließlich eines Nominee, für einen Steuerausländer;
- (iii) dem Administrator, solange er die Voraussetzungen einer Managementgesellschaft (*Qualifying Management Company*) im Sinne von Section 734 des TCA erfüllt;
- (iv) einem bestimmten Unternehmen im Sinne von Section 734 des TCA;
- (v) einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B) des TCA;
- (vi) einem von der Steuer befreiten, genehmigten Plan oder einem Altersversicherungsvertrag oder einem Treuhandvermögensprogramm im Sinne der Sections 774, 784 oder 785 des TCA;
- (vii) einem Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Section 706 des TCA;
- (viii) einem speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;
- (ix) einem Investmentfonds (unit trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (x) einer gemeinnützigen Organisation, die nach Section 207(1)(b) des TCA von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit ist;

- (xi) einer Person, die nach Section 784A(2) des TCA, Section 848E des TCA oder Section 787I des TCA von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne befreit ist, bei der die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines Sparkontos mit besonderem Sparanreiz oder eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (gemäß der Definition in Section 787A des TCA) darstellen;
- (xii) dem irischen Court Service;
- (xiii) einer Genossenschaftsbank;
- (xiv) einem Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xv) einem Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegt;
- (xvi) der National Pension Reserve Fund Commission; und
- (xvii) einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils gebilligten Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass die Gesellschaft potenziell einer Steuerpflicht gemäß Section 739 des TCA in Bezug auf diesen Anteilsinhaber unterliegt;

wobei der Gesellschaft in Bezug auf diese jeweils zum oder vor dem entsprechenden Datum die erforderliche, in Schedule 2B des TCA angegebene Erklärung und entsprechende andere Angaben vorliegen müssen, aus denen dieser Status hervorgeht.

**Irische Wertpapierbörse**

Irish Stock Exchange Limited und deren Rechtsnachfolger;

**Markt**

in Bezug auf eine Anlage jede Börse, jeder Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) oder sonstige regulierte Wertpapiermarkt, die im Prospekt aufgeführt sind und wo die Anlage notiert ist und/oder gehandelt wird;

**Mitgliedstaat**

jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union;

**Mindestbetrag für Folgezeichnungen**

ein etwaiger Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Anteilen, der bzw. die, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, von den einzelnen Anteilsinhabern in einem Fonds angelegt werden muss (nach Anlage des Mindestbetrags für Erstzeichnungen);

**Mindestfondsvolumen**

der Wert eines Fonds, wie er vom Verwaltungsrat gemäß Ziffer 10 von Anhang II festgelegt werden kann;

**Mindestbetrag für Erstzeichnungen  
Mindestbetrag**

ein etwaiger Mindestbetrag bzw. eine Mindestanzahl von Anteilen, der bzw. die, wieggf. von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen, während des

	Erstausgabezeitraums oder an einem darauf folgenden Handelstag von den einzelnen Anteilshabern als Erstanlage für Anteile jeder Klasse in einem Fonds angelegt werden muss;
<b>Mindestrücknahme-betrag</b>	eine etwaige Mindestanzahl bzw. ein Mindestwert von Anteilen einer Anteilsklasse, die jederzeit von einem Anteilshaber zurückgegeben werden können;
<b>Mindestanteilsbesitz</b>	eine etwaige Mindestanzahl bzw. ein Mindestwert von Anteilen einer Anteilsklasse, die bzw. den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als zulässigen Mindestanteilsbestand dieser Klasse festlegen kann und die bzw. der jederzeit größer als der Mindestrücknahmebetrag sein muss;
<b>Monat</b>	bezeichnet einen Kalendermonat;
<b>Nettoinventarwert</b>	der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der zu einem Bewertungszeitpunkt berechnet wird, indem die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse entsprechend den Bestimmungen von Anhang III bewertet werden;
<b>OECD</b>	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
<b>Sitz Betreiber</b>	der aktuelle eingetragene Sitz der Gesellschaft; eine Person, die gemäß den Wertpapiervorschriften über die Genehmigung als Betreiber des maßgeblichen Systems verfügt;
<b>Prospekt</b>	der jeweils von der Gesellschaft herausgegebene Prospekt, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
<b>Zulässiger Anleger</b>	Personen, die nicht gemäß Ziffer 18 von Anhang II vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind;
<b>Register</b>	das Register der Anteilshaber, das gemäß den Vorschriften des Companies Act und außerhalb Großbritanniens geführt werden muss;
<b>Vorschriften</b>	der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer geänderten und jeweils weiter geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung einschließlich aller Bedingungen, die darunter von der zuständigen Behörde auferlegt werden können, sowie die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle;
<b>Maßgebliches System</b>	unter den Wertpapiervorschriften zugelassene EDV-Systeme und Verfahren, die den papierlosen Nachweis und die Übertragung von Inhaberrechten auf Wertpapiere ermöglichen und ergänzende und zusätzliche Verfahren vereinfachen und zu denen insbesondere das maßgebliche System zählt, das von Euroclear UK & Ireland Limited betrieben wird;
<b>Rücknahmepreis</b>	der Rücknahmepreis von Anteilen, der gemäß den

	Ziffern 11 bis 15 von Anhang II berechnet und festgelegt wird;
<b>Siegel</b>	das übliche Siegel der Gesellschaft oder (wo zutreffend) das offizielle Wertpapiersiegel, das die Gesellschaft gemäß dem Companies Act führt;
<b>Sekretär</b>	eine Person, die ernannt wurde, um die Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft wahrzunehmen;
<b>Wertpapiervorschriften</b>	der Companies Act 1990 (Unspecified Securities), 1996 (Durchführungsverordnung Nr. 68 von 1996) in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle Vorschriften, die sich auf die Gesellschaft auswirken können.
<b>Abrechnungsdatum</b>	der/die letzte(n) Tag(e), der/die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann/können, zu dem/denen die Zahlung des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises für Anteile einer Anteilsklasse eingegangen bzw. erfolgt sein muss; Für den Rücknahmepreis ist das späteste Datum normalerweise zehn Geschäftstage nach dem relevanten Orderannahmeschluss.
<b>Anteil oder Anteile</b>	gewinnberechtigten, nennwertlosen Anteile am Kapital der Gesellschaft, die ursprünglich als nicht klassifizierte gewinnberechtigten Anteile bezeichnet wurden
<b>Spezifisch Anlage</b>	<p>(a) eine Anlage, die von der Regierung oder einer lokalen Behörde eines Mitgliedstaats oder internationalen öffentlichen Körperschaften, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert wird; und</p> <p>(b) alle Anlagen, die irgendwo auf der Welt durch OECD-Regierungen, die Asian Development Bank, Euratom, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, den Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, die Inter American Development Bank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Weltbank, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), die Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), den Internationalen Währungsfonds, die Federal Home Loan Bank („FHL Bank“), die Federal Farm Credit Bank („FFCB“), die Tennessee Valley Authority („TVA“) oder die Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Singapur, Straight-A Funding LLC ausgegeben werden:</p>

<b>Prospektnachtrag</b>	ein Prospektnachtrag, der jeweils im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds herausgegeben wird;
<b>Staat</b>	die Republik Irland;
<b>Zeichneranteile</b>	ein nicht gewinnberechtigter Anteil am Kapital der Gesellschaft, der entsprechend dieser Satzung und mit den in dieser Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben wird;
<b>Zeichnungspreis</b>	der Ausgabepreis von Anteilen, der vom Verwaltungsrat entsprechend Ziffer 2 von Anhang II berechnet und festgelegt wird;
<b>TCA</b>	der irische Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung) in der jeweils gültigen Fassung.
<b>OGAW-Anforderungen</b>	der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW gemäß den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die jeweils in Irland gelten;
<b>Nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse</b>	eine Währungsanteilsklasse, bei der, auf Basis einer Währungsumrechnung der jeweiligen Basiswährung zum geltenden Kassawechselkurs in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse, die Zeichnung von Anteilen und die Berechnung und Zahlung von Ausschüttungen sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen normalerweise in einer anderen Währung als der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse erfolgen kann;
<b>Vereinigte Staaten oder USA</b>	die Vereinigten Staaten von Amerika (darin eingeschlossen alle Bundesstaaten, der District of Columbia und das Commonwealth of Puerto Rico), ihre Gebiete, Besitztümer und alle anderen ihrer Rechtsprechung unterliegenden Gebiete;
<b>United States Person oder U.S. Person</b>	hat die diesem Begriff in der unter dem United States Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 erlassenen Regulation in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	der Zeitpunkt an dem Ort oder an den Orten, den bzw. die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, und zu denen der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder eines Anteils berechnet wird, jedoch vorausgesetzt, dass es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte geben muss.

## ANHANG II

### AUSGABE VON ANTEILEN

#### 1. Bedingungen der Ausgabe von Anteilen

##### 1.1.

1.1.1. Der Verwaltungsrat legt vor der Ausgabe einer Anteilsklasse die damit verbundenen Rechte und Beschränkungen fest, einschließlich des Fonds, auf den sie sich beziehen, die Währung, auf die die Anteile lauten sowie die von der Anteilsklasse zu tragenden Gebühren und Kosten (die im Prospekt angegeben sind). Der Verwaltungsrat kann (vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an die Finanzaufsichtsbehörde) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Behörde für einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse zur Beteiligung am Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann mehr als eine Anteilsklasse zur Beteiligung an einem Fonds auflegen, für die dieselben oder unterschiedliche Währungen vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds, legt der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung einer solchen Anteilsklasse fest, ob sie als abgesicherte Währungsanteilsklasse oder als nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eingerichtet wird. Unbeschadet der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse ausschließlich den Anteilsinhabern einer solchen Klasse zugerechnet. Sie sind nicht Bestandteil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds oder stellen keine Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds dar. Alle Währungsabsicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang III bewertet und sind eindeutig der spezifischen abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzurechnen. Keine der abgesicherten Währungsanteilsklassen darf als Folge einer solchen Währungsabsicherungstransaktion gehebelt werden.

1.1.2. Die Fonds, für die Anteile ausgegeben und ausgewiesen werden, sind nachstehend ausgeführt.

1.1A Der Verwaltungsrat kann stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Anteile ausgeben. Die nicht stimmberechtigten Anteile sind weder mit dem Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines der Fonds ausgestattet, noch berechtigen sie zur Teilnahme an oder Stimmabgabe auf Hauptversammlungen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der zuständigen Behörde trifft die Entscheidung für eine Zeichnung von Anteilsklassen mit eingeschränkten Stimmrechten einzig und allein der Anleger, und ein Inhaber von nicht stimmberechtigten Anteilen ist berechtigt (in Übereinstimmung mit Ziffer 9 von Anhang II), seinen Bestand in stimmberechtigte Anteile umzutauschen, ohne dass dabei Gebühren oder Kosten anfallen.

1.2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und vorbehaltlich etwaiger erlassener Vorschriften oder von der zuständigen Behörde gemäß der Vorschriften auferlegten Bedingungen erfolgt die Erstaussgabe von Anteilen durch die Gesellschaft vorbehaltlich des Eingangs bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter:

1.2.1. eines Antrags in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Form;

1.2.2. der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit verlangten Informationen und Erklärungen; und

1.2.3. Folgezeichnungen können telefonisch in Übereinstimmung mit dem im Prospekt dargelegten Verfahren erfolgen.

1.3. Eine Zahlung für Anteile hat bis zum Abwicklungstag in der Währung und zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und auf die Weise sowie an die Person im Namen der Gesellschaft zu erfolgen, wie dies der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

1.4. Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) einem Antrag auf die Zuteilung von Anteilen durch Veranlassung der Übertragung voll eingezahlter Anteile auf den Antragsteller entsprechen, wobei eine solche Übertragung am jeweiligen Handelstag wirksam wird. In solchen Fällen gelten Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls als Verweise auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen.

1.5. Die Zuteilung von Anteilen kann ungeachtet dessen erfolgen, dass die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter nicht die im obigen Unterabsatz 1.2.2 aufgeführten Informationen und Erklärungen erhalten hat, vorausgesetzt, dass der im obigen Unterabsatz 1.2.1 genannte Antrag eingegangen ist und ferner vorausgesetzt, dass falls die besagten Informationen oder Erklärungen nicht binnen eines Monats (oder eines anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums) nach dem Handelstag eingehen, an dem die jeweiligen Anteile zugeteilt werden, der Verwaltungsrat berechtigt ist, die Zuteilung zu annullieren. Im Falle einer solchen Annullierung

werden die jeweiligen Zeichnungsgelder (falls vorhanden) auf Risiko des Antragstellers an ihn zurückgegeben (gegebenenfalls zusammen mit einem zusätzlichen Betrag oder nach Abzug eines solchen Betrags, wie der Verwaltungsrat dies nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, wobei ein so abgezogener Betrag von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten einbehalten wird), und bis zu ihrer Rückgabe können sie von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten verwendet werden.

- 1.6. Wenn bis zum jeweiligen Abwicklungszeitpunkt keine vollständige Zahlung für die Anteile (oder das im obigen Unterabsatz 1.2 genannte Antragsformular bzw. die Informationen oder Erklärungen) eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, ist der Verwaltungsrat berechtigt (a) die Zuteilung von Anteilen zu annullieren, und der Antragsteller muss die Gesellschaft gegebenenfalls entschädigen, oder (b) kann die Gesellschaft dem Antragsteller Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung stellen, oder (c) muss der Antragsteller die Gesellschaft gegebenenfalls für ihr entstandene Verluste entschädigen, und diese Entschädigung kann beispielsweise von an den Antragsteller in Bezug auf ihm zugeteilte Anteile zahlbaren Dividenden abgezogen werden, oder (d) kann die Gesellschaft die jeweiligen Gelder als Zahlung in Bezug auf einen Zeichnungsantrag behandeln, der bis zum Orderannahmeschluss des nächsten Handelstages nach dem Erhalt dieser Zeichnungsgelder oder frei verfügbaren Gelder gestellt wurde.
- 1.7. Vorbehaltlich des obigen Unterabsatzes 1.6 werden Anträge im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1.2.1, die bis oder zum Orderannahmeschluss an einem Handelstag von oder im Namen der Gesellschaft entgegengenommen werden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt und vorausgesetzt, dass sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen, an diesem Handelstag bearbeitet. Diejenigen Anträge, die nach dem Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingehen, können auf den darauf folgenden Orderannahmeschluss vorgetragen werden. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Erwerb von Anteilen bezüglich eines Fonds bestimmen, die allen Anteilsinhabern zur Verfügung stehen.
- 1.8. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmen, dass es unter bestimmten Umständen für bestehende Anteilsinhaber von Nachteil ist, einen Zeichnungsantrag für Anteile gegen Barmittel oder Sachleistung (in natura) anzunehmen, der mehr als 5 % des Nettoinventarwertes eines Fonds ausmacht. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag zurückstellen und nach Beratung mit dem betreffenden Anleger diesen entweder auffordern, den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum hinweg zu stückeln, oder ein Konto außerhalb der Struktur der Gesellschaft einzurichten, auf dem die Zeichnungsgelder dieses Anlegers angelegt werden. Solch ein Konto wird eingesetzt, um die Anteile über einen im Voraus vereinbarten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger muss für sämtliche Transaktionskosten oder angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen, aufkommen. Alle geltenden Ausgabeaufschläge / Zeichnungsgebühren werden von den Zeichnungsgeldern in Abzug gebracht, bevor die Anlage der Zeichnungsgelder beginnt.
- 1.9. Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbart.
- 1.10. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Fonds in stückeloser (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden können und dass die Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über ein Clearing-System beantragen können. Zur Unterstützung dieser Vereinbarung führt die Verwahrstelle (oder ihr Bevollmächtigter) ein Depotkonto bei dem maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Die Abwicklung von Anteilszeichnungen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im maßgeblichen Clearing- und Abwicklungssystem. Ein autorisierter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das von der Verwahrstelle (oder ihrem Bevollmächtigten) geführte Depotkonto, die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Lieferung der gezeichneten Anteile an den autorisierten Teilnehmer veranlasst.

## 2. **Zeichnungspreis von Anteilen**

- 2.1. Während des Erstausgabezeitraums in Bezug auf einen Fonds ist der Zeichnungspreis je Anteil der jeweiligen Klasse der vom Verwaltungsrat festgelegte Preis. Nach dem Erstausgabezeitraum entspricht der Zeichnungspreis dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse.
- 2.2. Werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, wird der Zeichnungspreis je Anteil der jeweiligen Klasse ermittelt:
  - 2.2.1. durch Ermittlung des Anteils des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der zum

Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist, und durch Abzug eines solchen Betrags hiervon (gegebenenfalls), der nach Auffassung des Verwaltungsrats eine geeignete Rückstellung für die Abgaben und Gebühren darstellt, die unter der Annahme angefallen wären, dass alle von der Gesellschaft zu diesem Bewertungszeitpunkt gehaltenen Anlagen zu Preisen in Höhe ihrer entsprechenden Werte zu diesem Bewertungszeitpunkt verkauft worden wären;

- 2.2.2. wenn es sich um eine abgesicherte Währungsanteilsklasse handelt, durch Addition oder (gegebenenfalls) Abzug der Kosten und Gewinne/Verluste einer Währungsabsicherungstransaktion, die in Bezug auf diese Klasse getätigt wurde, von der Summe, die in Übereinstimmung mit obiger Ziffer 2.2.1 berechnet wird;
- 2.2.3. durch Teilung der gemäß den obigen Absätzen 2.2.1 oder 2.2.2 berechneten Summe durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse an dem jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten; und
- 2.2.4. durch Rundung des auf diese Weise ermittelten Betrags auf höchstens vier Dezimalstellen der Einheit der Währung, auf die ein solcher Anteil lautet („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, der gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist).
- 2.3. Im Sinne dieses Artikels 2 gelten zugeteilte Anteile ab dem Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem sie zugeteilt wurden, als ausgegeben. Zurückgenommene Anteile gelten ab dem Geschäftsschluss am Handelstag eines solchen Rückkaufs als nicht mehr ausgegeben.
- 2.4. Bei der Berechnung des Zeichnungspreises kann der Verwaltungsrat an einem Handelstag, an dem die Nettozeichnungen einen bestimmten Prozentsatz (gewöhnlich 1 %) des Nettoinventarwerts übersteigen, den Zeichnungspreis anpassen, indem er eine Verwässerungsabgabe hinzuaddiert, um dadurch die Handelskosten abzudecken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds zu erhalten.

### 3. Zuteilung von Anteilen nicht gegen Barzahlung

Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile im Namen der Gesellschaft gegen Übertragung von Anlagen an die Verwahrstelle zuteilen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:

- 3.1. Die Anlagen, die auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen werden, sollten geeignete Anlagen für den jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, den Anlagestrategien und den Anlagebeschränkungen sein, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegt wurden;
- 3.2. die Anzahl der zuzuteilenden Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl, die in Barmitteln auszugeben gewesen wäre, und zwar auf der Basis, dass der Betrag solcher Barmittel ein Betrag ist, der dem Wert der auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zu übertragenden Anlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag entspricht, wie gemäß nachstehendem Absatz 3.4 ermittelt;
- 3.3. der Verwaltungsrat kann festlegen, dass sämtliche oder ein Teil der Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Anlagen auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft anfallen, von der Gesellschaft oder der Person zu zahlen sind, an die die Anteile auszugeben sind, oder teils von der Gesellschaft und teils von einer solchen Person;
- 3.4. der Wert der auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zu übertragenden Anlagen wird vom Verwaltungsrat auf einer von diesem bestimmten Basis festgelegt, solange ein solcher Wert nicht den Höchstbetrag überschreitet, der erzielt werden würde, wenn die Anlagen in Übereinstimmung mit Anhang III dieses Dokumentes bewertet würden;
- 3.5. im Falle der Erstaussgabe von Anteilen einer beliebigen Klasse legt der Verwaltungsrat die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse fest, die gegen die Übertragung von Anlagen auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zuzuteilen sind;
- 3.6. bevor der Verwaltungsrat von seinem Ermessen im Rahmen dieses Artikels Gebrauch macht, wägt die Verwahrstelle ab, ob die Bedingungen einer solchen Zuteilung zu einer wesentlichen Benachteiligung bestehender Inhaber führen würden; und
- 3.7. als nicht bare Gegenleistung für Anteile erhaltene Anlagen sind auf die Verwahrstelle zu übertragen.

### 4. Ausgabeaufschlag / Zeichnungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann von jeder Person, der Anteile einer beliebigen Klasse zugeteilt werden sollen,

verlangen, dass sie an die Gesellschaft oder an einen ihrer Beauftragten oder auf deren Weisung, zu deren freier Verfügung und zu deren Gunsten, einen Ausgabeaufschlag / eine Zeichnungsgebühr in Bezug auf jeden zuzuteilenden Anteil in Höhe eines Betrages zahlt, der vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, der jedoch 6 Prozent des Zeichnungspreises je zuzuteilendem Anteil der jeweiligen Klasse nicht übersteigt. Der Verwaltungsrat kann Antragsteller an jedem Handelstag hinsichtlich des Betrages des Ausgabeaufschlags / der Zeichnungsgebühr, der an die Gesellschaft oder an ihre Beauftragten oder auf deren Weisung zu zahlen ist, und hinsichtlich des Betrages des auf die einzelnen Anteilsklassen zu erhebenden Ausgabeaufschlags / der zu erhebenden Zeichnungsgebühr (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrages) unterschiedlich behandeln.

5. **Keine Zuteilung von Anteilen bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freiem Ermessen festlegen, dass während eines Zeitraums keine Anteile zugeteilt oder ausgegeben werden, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds gemäß dem nachstehenden Artikel 17 ausgesetzt ist, mit Ausnahme der Anteile, für die zuvor Anträge bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen sind und angenommen wurden. Der Verwaltungsrat informiert Anleger, die Zeichnungsanträge stellen, zum Zeitpunkt der Zeichnung über eine solche Aussetzung. Anträge für Anteile, die nicht zurückgezogen werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung zu bearbeiten.

6. **Ausgabe von Bruchteilsanteilen**

Handelt es sich bei Zahlungen oder einer sonstigen Gegenleistung, die von oder im Namen der Gesellschaft für die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen entgegengenommen werden, nicht um ein genaues Vielfaches des Zeichnungspreises für diese Anteile, kann dem Anleger, der als Inhaber eines solchen Bruchteils einzutragen ist, ein Bruchteilsanteil zugeteilt werden, vorausgesetzt, dass ein Anteilsbesitz ein Vielfaches von 1/10.000-Teil eines Anteils oder eines anderen Bruchteilsbetrags ist, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann. Rechte, Ansprüche und Vorteile eines Anteilinhabers entsprechend der Satzung werden einem Inhaber eines Bruchteilsanteils im Verhältnis zu dem von ihm gehaltenen Bruchteilsanteil gewährt, und Bezugnahmen in der Satzung auf „Anteile“ schließen, außer wenn der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert oder dies anderweitig in diesem Dokument vorgesehen ist, Bruchteilsanteile ein. Unbeschadet einer anderen in der Satzung enthaltenen Bestimmung sind Inhaber eines Bruchteilsanteils nicht zur Ausübung von Stimmrechten in Bezug auf einen solchen Anteil berechtigt. Zeichnungsgelder, die weniger als 1/10000 Anteil repräsentieren, werden von der Gesellschaft einbehalten, um Verwaltungskosten zu decken.

7. **Mindestbetrag für Erstzeichnungen**

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilen einer Klasse zur Erfüllung eines Erstzeichnungsantrages ablehnen, sofern der Betrag des Wertes der Anteile, auf den sich ein Zeichnungsantrag bezieht, nicht dem Mindestbetrag für Erstzeichnungen oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt. Danach können Inhaber zusätzliche Zeichnungen von Anteilen tätigen, die einen Wert zu dem dann aktuellen Zeichnungspreis haben, der nicht geringer ist als der Mindestbetrag für Folgezeichnungen oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf Vorschriften in Bezug auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen, den Mindestbetrag für Folgezeichnungen und/oder den Mindestanteilsbestand zu verzichten, falls und wenn er dies nach seinem eigenem vernünftigen Ermessen beschließt.

## FONDS

8. **Fonds**

8.1. Mit Ausnahme des etwaigen Ausgabeaufschlags / der etwaigen Zeichnungsgebühr, der bzw. die an die Gesellschaft oder an ihre Beauftragten oder auf andere Weise, wie einer von ihnen gemäß Artikel 4 dieses Anhangs festlegen kann, zu zahlen ist, wird jegliche Gegenleistung, die von oder im Namen der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen eines Fonds vereinnahmt wird, oder, falls ein bestimmter Fonds über mehr als eine Anteilsklasse verfügt, zusammen mit allen Anlagen, in die eine solche Gegenleistung angelegt oder reinvestiert werden, mit allen Erträgen, Einkünften, Gewinnen und Erlösen daraus getrennt und gesondert von allen übrigen Geldern der Gesellschaft verwahrt. Solche Vermögenswerte und Gelder werden als ein „Fonds“ bezeichnet, wobei es für jede Klasse (oder gegebenenfalls alle solche Klassen) von Anteilen einen Fonds gibt, auf den die folgenden Bestimmungen anwendbar sind:

8.1.1. Für jeden Fonds führt die Gesellschaft getrennte Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds verzeichnet werden, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse im Fonds. Die Anlagen, die ihnen zurechenbaren Verbindlichkeiten und der ihnen zurechenbare Ertrag und Aufwand sind einem solchen Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 8 zuzuordnen oder anzurechnen.

- 8.1.2. Ein Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert bzw. anderen Vermögenswerten, der bzw. die Bestandteil eines Fonds ist bzw. sind, abgeleitet wird (gleich ob Barmittel oder nicht), wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugewiesen wie der Vermögenswert, von dem dieser abgeleitet wurde, und Wertsteigerungen oder -abnahmen des betreffenden Vermögenswerts werden ebenfalls dem jeweiligen Fonds zugewiesen.
- 8.1.3. In dem Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, diese Vermögenswerte auf die Art und Weise und auf der Grundlage, die er für angemessen und gerecht hält, einem oder mehreren Fonds zuzuordnen oder zwischen einem oder mehreren Fonds aufzuteilen; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt und kann diese Grundlage in Bezug auf zuvor zugeordnete Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung der Verwahrstelle zu ändern.
- 8.1.4. Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die den Anteilsinhaber eines Fonds zur Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft, abgesehen von den (etwaigen) Vermögenswerten des Fonds, auf den sich diese Anteile beziehen, berechtigen würde. Sind die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht ausreichend, um den an jeden Anteilsinhaber zahlbaren Rücknahmebetrag für den jeweiligen Fonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, anteilig auf die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Anteile fällige Beträge in voller Höhe gemäß den Bedingungen des jeweiligen Fonds zu zahlen, so haben die jeweiligen Anteilsinhaber dieses Fonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft in Bezug auf Fehlbeträge.
- 8.1.5. Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Belastungen oder Rücklagen der Gesellschaft belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzurechnen sind.
- 8.1.6. Falls ein einem Fonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen von Section 1406 des Companies Act.
- 8.2. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Satzung, sind die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile der Klasse (oder gegebenenfalls Klassen) zu verwenden, zu der/denen der Fonds gehört.

## 9. Fondsumtausch

- 9.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften und dieser Satzung und wie nachstehend beschrieben, ist ein Inhaber, der an einem Handelstag Anteile einer Klasse eines Fonds (die „erste Klasse“) hält, berechtigt, sämtliche oder einen Teil dieser Anteile von Zeit zu Zeit in Anteile einer anderen Klasse (die „neue Klasse“) umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt zu den folgenden Bedingungen angeboten werden:-
- 9.1.1. Der Inhaber erteilt der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter/bevollmächtigten Vertretern in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form Anweisungen (nachfolgend als „**Umtauschmitteilung**“ bezeichnet).
- 9.1.2. Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung gemäß diesem Artikel 9 angegebenen Anteile erfolgt an einem Handelstag für die erste Klasse und die neue Klasse bei Umtauschmitteilungen, die am oder vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss für diesen Handelstag (oder vor einer anderen Uhrzeit, die vom Verwaltungsrat entweder generell oder in Bezug auf einen bestimmten Fonds oder im Einzelfall festgelegt werden kann) bei der Gesellschaft oder deren bevollmächtigten Vertreter(n) oder an einem anderen Handelstag, den der Verwaltungsrat auf Anfrage des Anteilsinhabers vereinbaren kann, eingehen. Der im Register eingetragene Anspruch eines Inhabers auf Anteile wird mit Wirkung ab diesem Handelstag entsprechend geändert.
- 9.2. Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung angegebenen Anteile der ersten Klasse wird in folgender Weise durchgeführt, das heißt:
- 9.2.1. die Anteile der ersten Klasse werden durch die Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zurückgenommen;
- 9.2.2. die Anteile der neuen Klasse werden in Bezug auf und im Verhältnis (oder soweit wie möglich im Verhältnis) zu dem Anteilsbesitz der ersten Klasse, die umgetauscht wird, ausgegeben; und

- 9.2.3. das Verhältnis, in dem Anteile der neuen Klasse für Anteile der ersten Klasse auszugeben sind, wird gemäß dem nachstehenden Absatz 9.3 festgelegt;

Stets vorausgesetzt, dass das einem Anteilsinhaber durch diesen Artikel 9 eingeräumte Recht, seine Anteile der ersten Klasse in Anteile der neuen Klasse umzutauschen, davon abhängt, dass die Gesellschaft über ein ausreichendes Anteilskapital verfügt, um die Durchführung des Umtauschs in der zuvor beschriebenen Weise zu ermöglichen.

- 9.3. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der Anteile der neuen Klasse fest, die bei einem Umtausch gemäß der folgenden Formel auszugeben sind:-

$$\frac{S}{SP} = \frac{R \times (RP \times ER) - F}{R}$$

wobei gilt:

- R** die Anzahl der in der Umtauschmitteilung angegebenen Anteile der ersten Klasse, deren Umtausch der Inhaber beantragt hat;
- S** die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;
- RP** der Rücknahmepreis je Anteil der ersten Klasse, berechnet zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem der Umtausch durchgeführt werden soll;
- ER** entspricht im Fall des Tauschs von Anteilen, die auf dieselbe Währung lauten, 1. In allen anderen Fällen ist der Wert ER der Währungsumrechnungsfaktor, der nach Festlegung durch den Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag den geltenden Wechselkurs darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die erste und die neue Anteilsklasse nach Anpassung eines solchen Kurses, wie dies gegebenenfalls zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Durchführung dieser Übertragung erforderlich ist, anwendbar ist;
- SP** der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse, berechnet zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem der Umtausch durchgeführt werden soll; und
- F** die (gegebenenfalls) beim Umtausch von Anteilen zu zahlende Gebühr (wie im nachstehenden Absatz 9.4 ausgeführt).

**UND** die Anzahl der gemäß dieses Artikels 9 aufzulegenden oder auszugebenden Anteile der neuen Klasse ist in Bezug auf alle umzutauschenden Anteile der ersten Klasse im Verhältnis (oder soweit wie möglich im Verhältnis) S zu R aufzulegen oder auszugeben, wobei S und R die vorstehend zugeschriebenen Bedeutungen haben.

- 9.4. Bei einem Umtausch von Anteilen gemäß diesem Artikel 9 kann der Verwaltungsrat eine Gebühr erheben, die an die Gesellschaft oder einen ihrer Beauftragten oder auf deren Weisung zu zahlen ist und 4 % des Rücknahmepreises für die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile der ersten Klasse, berechnet zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem der Umtausch durchgeführt wird, nicht übersteigen darf.
- 9.5. Anträge auf Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einer neuen Klasse werden nur ausgeführt, sofern der Wert der umzutauschenden Anteile dem Mindestbetrag für Erstzeichnungen für die neue Klasse entspricht oder ihn übersteigt. Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einer Umtauschmitteilung ablehnen, wenn dies dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilsinhabers in der ersten Klasse unter den für diese Klasse festgelegten Mindestanteilsbestand fallen würde.
- 9.6. Anteile einer Klasse dürfen in einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts von einem der beiden betreffenden Fonds aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 16 dieser Satzung ausgesetzt ist, nicht in Anteile eines anderen Fonds umgetauscht werden. Antragsteller werden zum Zeitpunkt der Antragstellung von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt und ein Antrag auf Umtausch von Anteilen, der nicht zurückgezogen wird, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach der Aufhebung einer solchen Aussetzung bearbeitet.

- 9.7. Die Gesellschaft kann einem Antragsteller alle in Bezug auf eine Wahrungstransaktion, die in Bezug auf einen Umtausch von Anteilen erforderlich sein kann, angefallenen Kosten oder Gebuhren in Rechnung stellen.

## 10. **Auflosung von Fonds**

- 10.1. Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in jedem der folgenden Falle aufgelost werden:
- 10.1.1. falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem vom Verwaltungsrat fur diesen Fonds festgelegten Betrag liegt; oder
- 10.1.2. falls ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist; oder
- 10.1.3. falls ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortfuhrung des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchfuhrbar oder nicht ratsam wird;
- 10.1.4. falls sich das Geschaft oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen Fonds in wesentlicher Hinsicht andert, was nach Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Nachteilen fur die Anlagen des jeweiligen Fonds fuhren wurde; oder
- 10.1.5. falls der Verwaltungsrat den Beschluss gefasst hat, dass die Fortfuhrung eines Fonds unter Berucksichtigung der aktuellen Marktbedingungen und den besten Interessen der Anteilsinhaber undurchfuhrbar oder nicht ratsam ist.
- 10.1.6. falls die Ernennung des Anlageverwalters der Gesellschaft gema dem Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter entsprechend den darin genannten Kundigungsbestimmungen gekundigt wird.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in den hierin beschriebenen Fallen ist endgultig und fur alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch ist der Verwaltungsrat in keiner Weise verpflichtet, aufgrund von Misserfolgen den betreffenden Fonds gema dieses Artikels 10 oder aus sonstigem Grund aufzulosen.

- 10.2. Der Verwaltungsrat muss den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds eine Auflosungsmittteilung machen und mit dieser Mitteilung das Datum festlegen, an dem diese Auflosung wirksam wird, wobei dieses Datum nach einem bestimmten Zeitraum nach Zustellung dieser Mitteilung liegen muss, der vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festgelegt wird.
- 10.3. Mit Wirkung vom und ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelost wird oder im Fall des nachstehenden Unterabsatzes 10.3.1, von und ab einem anderen, vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Datum:
- 10.3.1. durfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
- 10.3.2. wird der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter nach den Weisungen des Verwaltungsrats alle Vermogenswerte verauern, die sich dann im Bestand des betreffenden Fonds befinden (wobei diese Verauerung auf die Art und Weise und innerhalb des Zeitraums nach der Auflosung des betreffenden Fonds erfolgen muss, wie der Verwaltungsrat dies fur ratsam halt);
- 10.3.3. wird die Verwahrstelle nach den jeweiligen Weisungen des Verwaltungsrats alle Nettobarerlose, die aus der Realisierung des betreffenden Fonds stammen und fur den Zweck einer solchen Verteilung zur Verfugung stehen, an die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds im Verhaltnis zu ihren jeweiligen Beteiligungen im betreffenden Fonds ausschutten, sofern die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (auer im Fall der Endausschuttung), alle ihr zur Zeit zur Verfugung stehenden Gelder auszuschutten, und deren Hohe nicht ausreicht, um 1 € oder dessen Gegenwert in der jeweiligen Wahrung in Bezug auf jeden Anteil des betreffenden Fonds zu zahlen, und weiterhin vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, aus den ihr zur Verfugung stehenden Geldern als Teil der vollstandigen Deckung in Bezug auf den jeweiligen Fonds fur alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Anspruche und Forderungen, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Auflosung des betreffenden Fonds entstanden sind, gemacht oder festgesetzt wurden oder die durch die Auflosung des betreffenden Fonds entstanden sind, einzubehalten, und aus den so einbehaltenen Geldern fur alle diese Kosten,

Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche oder Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und

- 10.3.4. jede dieser oben genannten Verteilungen/Ausschüttungen soll auf die Art und Weise erfolgen, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festlegen kann, soll aber nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Anteilsscheine für die Anteile des betreffenden Fonds (falls ausgegeben), in Bezug auf die diese Ausschüttung gemacht wird, und nach Einreichung eines Antragsformulars für die Zahlung bei der Verwahrstelle, das die Verwahrstelle nach alleinigem Ermessen verlangen kann. Sämtliche Zertifikate sind im Fall einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über gemachte Zahlungen zu versehen und im Fall der Schlussauszahlung an die Verwahrstelle auszuhändigen. Alle nicht beanspruchten Erlöse oder sonstige, von der Verwahrstelle hierunter gehaltenen Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem diese zahlbar waren, bei Gericht vorbehaltlich des Rechtes der Verwahrstelle, jegliche Aufwendungen davon abzuziehen, die ihr bei der Tätigkeit dieser Zahlung entstehen, eingezahlt werden.
- 10.4. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den Bedingungen und Konditionen vorzuschlagen und umzusetzen, die vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der folgenden Konditionen genehmigt wurden:
  - 10.4.1. dass die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt wurde; und
  - 10.4.2. dass den Anteilinhabern des betreffenden Fonds oder der betreffenden Fonds die Einzelheiten zum Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form mitgeteilt wurden und dass ein Sonderbeschluss der Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Fonds verabschiedet wurde, der den besagten Plan billigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan wird wirksam nach Erfüllung dieser Konditionen oder zu einem späteren im Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Zeitpunkt, wobei die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich sind und der Verwaltungsrat befugt ist, alle Handlungen und Dinge vorzunehmen und diese vornehmen soll, die für die Umsetzung des Plans erforderlich sind.

## **ANSPRUCH AUF RÜCKNAHME**

### **11. Recht der Inhaber, die Rücknahme von Anteilen zu beantragen**

Da die Gesellschaft eine offene Investmentgesellschaft ist, haben die Anteilinhaber das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 12 zu verlangen.

### **12. Rücknahmeverfahren**

- 12.1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Companies Act, der Vorschriften und dieser Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nimmt die Gesellschaft nach Eingang eines Antrags (wobei der Antrag nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder für einen bestimmten Antrag schriftlich, per Fax, per Telex oder telefonisch (gemäß dem im Prospekt angeführten Verfahren) oder in einer anderen gegebenenfalls vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Form (die elektronische Form oder Kommunikationsmittel beinhalten kann) gestellt werden kann) eines Anteilinhabers (der „Antragsteller“) bei der Gesellschaft oder ihrem/ihren bevollmächtigten Vertreter(n) die vom Antragsteller gehaltenen Anteile insgesamt oder teilweise zu dem gemäß Ziffer 13 dieses Dokuments ermittelten Rücknahmepreis zurück oder veranlasst deren Erwerb mindestens zum Rücknahmepreis am jeweiligen Handelstag. Ein solcher Rücknahmeantrag muss von einem ordnungsgemäß indossierten Anteilszertifikat bzw. Anteilszertifikaten begleitet werden, falls für die Anteile, auf die sich dieser Antrag bezieht, ausgegeben.

#### **VORAUSSETZUNGEN:**

- 12.1.1. Die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 12 in Bezug auf Anträge, die am oder vor dem Orderannahmeschluss an einem Handelstag bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen sind, erfolgt an diesem Handelstag.
- 12.1.2. Ein Rücknahmeantrag, der nach dem Orderannahmeschluss an einem Handelstag eingeht, kann auf den darauf folgenden Orderannahmeschluss vorgetragen werden.
- 12.1.3. Wird die Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds an einem Handelstag aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 17 dieses Dokuments ausgesetzt, kann ein Antragsteller seinen Antrag auf Rücknahme seiner Anteile gemäß dieser Ziffer 12 zurückziehen.

Wird der Antrag nicht derart zurückgezogen, steht es der Gesellschaft frei, die Anteile am nächsten, auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag zurückzunehmen.

- 12.1.4. Vorbehaltlich des Vorherstehenden und vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats ist ein Antragsteller nicht berechtigt, einen gemäß diesem Artikel 12 ordnungsgemäß gestellten Antrag zurückzuziehen.
- 12.1.5. Die Gesellschaft kann einen ausreichenden Teil des an den Antragsteller in Bezug auf die Rücknahme zu zahlenden Betrages einbehalten, um etwaige Steuern zu zahlen, die in Bezug auf die Rücknahme der Anteile an die *Revenue Commissioners* in Irland zu zahlen sind.
- 12.1.6. Jeder Betrag, der im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen an den Antragsteller zu zahlen ist, wird auf Risiko und Kosten des Antragstellers in der gleichen Währung gezahlt, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung. Ein solcher Betrag kann nach Wahl des Verwaltungsrats (jedoch auf Risiko und Kosten des Antragstellers) von oder im Namen der Gesellschaft spätestens am jeweiligen Abwicklungstag im elektronischen oder telegrafischen Zahlungsverkehr auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto überwiesen werden. In allen anderen Fällen wird ein solcher Betrag spätestens am jeweiligen Abwicklungstag in Form eines begebaren Instruments auf Risiko des Antragstellers von oder im Namen der Gesellschaft per Post an den Antragsteller übersandt. Falls der von der Gesellschaft wie vorstehend zu zahlende Betrag nicht in der Währung, auf die die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile lauten, gezahlt werden soll, dann ist der Wechselkurs zwischen dieser Währung und der Währung, die für die Zahlung vereinbart wurde, der Kurs, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Die (etwaigen) Kosten der Umrechnung werden von dem umgerechneten Zahlungsbetrag abgezogen. Die Bestätigung des Verwaltungsrats in Bezug auf den geltenden Wechselkurs und die Kosten der Umrechnung ist für alle Personen endgültig und verbindlich.
- 12.1.7. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Anweisungen des Antragstellers an die Gesellschaft (oder ihren bevollmächtigten Vertreter), nach denen die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) zusätzliche Dokumente zur Überprüfung oder anderweitigen Bestätigung anfordern kann, zahlt die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) die Rücknahmeerlöse an den Antragsteller.
- 12.1.8. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen bezüglich eines Fonds bestimmen, die allen Anteilinhabern zur Verfügung stehen.
- 12.2. Die Rücknahme von Anteilen nach den Bestimmungen dieses Artikels 12 gilt als unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag erfolgt. Gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 12 zurückgenommene Anteile gelten ab Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem sie zurückgenommen werden, als nicht mehr ausgegeben.
- 12.3. Nach der erfolgten Rücknahme eines Anteils verfügt der Antragsteller über keinerlei Rechte mehr in Bezug darauf (immer ausgenommen das Recht auf Erhalt einer Ausschüttung, die in Bezug darauf vor einer solchen erfolgten Rücknahme erklärt wurde), und dementsprechend wird sein Name in Bezug auf den Anteil aus dem Register gelöscht und die Anteile werden als annulliert behandelt. Der Betrag des ausgegebenen Anteilskapitals wird in Bezug auf diese Anteilsklasse entsprechend reduziert.
- 12.4. Bei einer Rücknahme von Anteilen durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt diese Transaktion ebenfalls auf Basis der Lieferung gegen Zahlung im maßgeblichen Clearing-System. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Anteile auf das Depotkonto der Verwahrstelle (oder ihres Bevollmächtigten), die (bzw. der) wiederum die zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf dem Depotkonto des zurückgebenden Anlegers veranlasst.

### 13. Rücknahmepreis von Anteilen

- 13.1. Der Rücknahmepreis je Anteil der jeweiligen Klasse ist ein vom Verwaltungsrat am jeweiligen Handelstag, wie im vorstehenden Artikel 12.1.1 ausgeführt, wie folgt ermittelter Betrag:
  - 13.1.1. durch Ermittlung des Anteils des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist, und durch Abzug eines solchen Betrags hiervon (gegebenenfalls), der nach Auffassung des Verwaltungsrats eine geeignete Rückstellung für die Abgaben und Gebühren darstellt, die unter der Annahme angefallen wären, dass alle von der Gesellschaft zu diesem Bewertungszeitpunkt gehaltenen Anlagen zu Preisen in Höhe ihrer entsprechenden Werte zu diesem Bewertungszeitpunkt verkauft worden wären;
  - 13.1.2. wenn es sich um eine abgesicherte Währungsanteilsklasse handelt, durch Addition oder (gegebenenfalls) Abzug der Kosten und Gewinne/Verluste einer Währungsabsicherungstransaktion, die in Bezug auf diese Klasse getätigt wurde, von dem

Betrag, der in Übereinstimmung mit obiger Ziffer 13.1.1 berechnet wird;

- 13.1.3. durch Division der gemäß obigem Absatz 13.1.1 berechneten Summe durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse an dem jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten;
  - 13.1.4. durch Abzug eines solchen Betrags (gegebenenfalls) von dem sich ergebenden Betrag, der nach Auffassung des Verwaltungsrats eine geeignete Rückstellung für die Abgaben und Gebühren eines Vermögenswertes oder von Anlagen darstellt; und
  - 13.1.5. durch Rundung des auf diese Weise ermittelten Betrags auf höchstens vier Dezimalstellen der Einheit der Währung, auf die ein solcher Anteil lautet („Einheit“ ist für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der jeweiligen Währung, der gesetzliches Zahlungsmittel in dem Ausgabeland dieser Währung ist).
- 13.2. Der Verwaltungsrat kann an einem Handelstag von einem Antragsteller verlangen, dass er an die Gesellschaft oder an einen ihrer Beauftragten oder auf deren Weisung, zu deren freier Verfügung und zu deren Gunsten, eine Rücknahmegebühr von bis zu 4 Prozent des an diesem Handelstag aktuellen Rücknahmepreises je Anteil der jeweiligen Klasse zahlt. Der Betrag einer solchen Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft für die zurückzunehmenden Anteile an den Antragsteller zu zahlen ist. Der Verwaltungsrat kann Antragsteller an jedem Handelstag hinsichtlich der Höhe der Rücknahmegebühr, die an die Gesellschaft oder an ihre Beauftragten oder auf deren Weisung zu zahlen ist, und hinsichtlich der Höhe der auf die einzelnen Anteilsklassen zu erhebenden Rücknahmegebühr (vorbehaltlich des vorgenannten Maximums) unterschiedlich behandeln.
  - 13.3. Dieser Teil des Rücknahmepreises von an einem Handelstag (außer einem Handelstag, der gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung einer Dividende ist) zurückgenommenen Anteilen, den der Verwaltungsrat nach seinem freiem Ermessen als angemessen erachtet, gilt als Ausschüttung an den jeweiligen Antragsteller des Teils des nicht ausgeschütteten Nettoertrags, der im jeweiligen Fonds bis zu diesem Handelstag aufgelaufen und den Anteilen zuzurechnen ist, für die ein solcher Rücknahmepreis zu zahlen ist.
  - 13.4. Der Verwaltungsrat kann den Rücknahmepreis für Anteile um einen Betrag in Bezug auf eine Rückstellung erhöhen, die für eine an einen Anlageverwalter/Anlageberater bezüglich des Fonds zu zahlende erfolgsabhängige Gebühr gemacht wurde, die nicht vollständig genutzt wurde.
  - 13.5. Sind in Bezug auf eine Rücknahme von Anteilen durch einen Inhaber, der eine steuerpflichtige irische Person ist oder als solche gilt oder der im Namen einer solchen Person handelt, Steuern an die irischen Steuerbehörden zu zahlen, wird der Rücknahmepreis um einen Betrag reduziert, der diesen Steuern entspricht, und dieser von oder im Namen der Gesellschaft an die Behörden gezahlt.
  - 13.6. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat an einem Handelstag, an dem die Nettorücknahmen einen bestimmten Prozentsatz (gewöhnlich 1 %) des Nettoinventarwerts übersteigen, den Rücknahmepreis anpassen, indem er eine Verwässerungsabgabe abzieht, um dadurch die Handelskosten abzudecken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds zu erhalten.

#### 14. Rücknahmebeschränkungen

- 14.1. In Fällen, in denen an einem Handelstag Rücknahmeanträge über mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts der zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag ausgegebenen Anteile eines Fonds eingehen, steht es dem Verwaltungsrat frei, die Anzahl der auf jeden Antrag hin zurückzunehmenden Anteile anteilig in einem solchen Umfang zu verringern, wie dies zur Sicherstellung, dass die vorstehende Grenze nicht überschritten wird, erforderlich sein kann. Er kann die Rücknahme des Restbetrags jedes Antrags so lange auf den jeweils nächstfolgenden Handelstag verschieben, bis jeder Antrag vollständig bearbeitet wurde.
- 14.2.
    - 14.2.1. Falls in Bezug auf einen Antragsteller die Rücknahmegelder bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile eines Fonds, die zurückzunehmen sind, an einem Handelstag mehr als 5 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag betragen, ist die Gesellschaft befugt, die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds insgesamt oder teilweise in Sachwerte aufzuteilen, und hat das Recht, sich durch schriftliche Mitteilung (eine solche Mitteilung ist von der Gesellschaft innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und in jedem Fall vor dem jeweiligen Abwicklungstag an den Antragsteller zu senden) an den Antragsteller dafür zu entscheiden, ihm zur vollständigen oder teilweisen Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des besagten Rücknahmepreises Vermögenswerte zuzuteilen und zu übertragen (vorausgesetzt, dass eine solche Ausschüttung nicht für den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds schaden würde).
    - 14.2.2. Wird einem Antragsteller eine Mitteilung gemäß Absatz 14.2.1 zugestellt, kann der Antragsteller

mit einer weiteren, der Gesellschaft zugestellten Mitteilung von der Gesellschaft verlangen, anstelle der Übertragung der Vermögenswerte Folgendes zu veranlassen:

- (1) einen Verkauf der Vermögenswerte; und
- (2) die Zahlung des Nettoverkaufserlöses an den Antragsteller.

14.2.3. Erfolgt eine Übertragung von Vermögenswerten gemäß dem vorstehenden Absatz 14.2.1, überträgt die Verwahrstelle dem Antragsteller seinen verhältnismäßigen Anteil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds. Im Sinne dieses Absatzes bedeutet „**verhältnismäßiger Anteil**“ der Teil von jeder Art von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds, der dem Anteil des Antragstellers entspricht oder so nahe wie möglich entspricht, oder oder eine Auswahl aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl den Antragsteller als auch die verbleibenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds gerecht zu behandeln, als angemessen bestimmt.

14.2.4. Wenn ein Verkauf von Vermögenswerten gemäß vorstehendem Absatz 14.2.2 erfolgen muss:

- (1) setzt die Gesellschaft die Verwahrstelle sofort von dieser Tatsache in Kenntnis und veranlasst den Verkauf der Vermögenswerte, die gemäß dem vorstehenden Absatz 14.2.1 übertragen worden wären (mit Ausnahme von baren Vermögenswerten, die in der für die Zwecke der Rücknahme jeweiligen Währung sind); und
- (2) die Verwahrstelle zahlt nach Erhalt des von ihr gegebenenfalls verlangten Eigentumsnachweises den Nettoverkaufserlös und etwaige sonstigen Beträge an den Antragsteller in bar aus.

14.3. Falls ein Antrag an die Gesellschaft auf Rücknahme von Anteilen einer Klasse (a) die Anzahl der vom Antragsteller gehaltenen Anteile der jeweiligen Klasse unter den Mindestanteilsbestand verringert oder (b) sich auf Anteile bezieht, die einen geringeren Wert als den von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten De-minimis-Betrag haben, kann der Verwaltungsrat diesen Antrag ablehnen oder wie einen Antrag auf die Rücknahme des gesamten Besitzes des Antragstellers behandeln. Das Vorstehende soll weder die Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes einer beliebigen Klasse, der geringer ist als der Mindestanteilsbestand, verhindern, noch gilt dieser Absatz in Fällen, in denen infolge der Ausübung der Rechte durch die Gesellschaft zur Verringerung von Rücknahmeanträgen gemäß obigem Absatz (a) der Anteilsbestand eines Inhabers unter den Mindestanteilsbestand reduziert wird.

14.4. Würden beim Verwaltungsrat eingehende Rücknahmeanträge nach Meinung des Verwaltungsrats die Auflösung von Einlagen unter Strafzahlung oder die Verwertung von Anlagen mit einem Abschlag auf ihren gemäß Anhang III berechneten Wert erforderlich machen, kann der Rücknahmepreis für die jeweiligen Anteile um einen anteiligen Betrag dieser Wertminderung oder Strafzahlung, die bzw. der der jeweilige Fonds erleidet bzw. unterliegt, in einer Weise, die der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht und die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, reduziert werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat eine Mittelaufnahme in Übereinstimmung mit Artikel 64 veranlassen, immer vorbehaltlich jeglicher Kreditaufnahmebeschränkungen, die in Bezug auf die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds in Kraft sind, und die Kosten dieser Mittelaufnahmen können, wie zuvor erwähnt, in dem Umfang, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen erachtet, umgelegt werden.

14.5. Der Gesellschaft ist es nicht gestattet Anteile zurückzunehmen, wenn nach der Zahlung eines Betrages im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft gleich oder weniger als 300.000 EUR oder des entsprechenden Gegenwertes in einer Fremdwährung betragen würde. Das Vorstehende gilt nicht für einen, vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Companies Act genehmigten Rücknahmeantrag.

14.6. Keine Rücknahme von Anteilen bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freiem Ermessen festlegen, dass während eines Zeitraums, in dem die Festlegung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds gemäß dem nachstehenden Artikel 17 ausgesetzt ist, keine Anteile zurückgenommen und keine Rücknahmeerlöse gezahlt werden. Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragen, werden zum Zeitpunkt der Antragstellung von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Anträge, die nicht zurückgezogen werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Handelstag nach der Aufhebung einer solchen Aussetzung für den jeweiligen Fonds und vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen zu bearbeiten.

## ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

15. **Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in Übereinstimmung mit Anhang III ermittelt.

**16. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes / Verschiebung eines Handelstages**

- 16.1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit in einem der folgenden Zeiträume eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen und der Zahlung von Rücknahmeerlöse verkünden:-
- 16.1.1. in einem Zeitraum, in dem einer der Hauptmärkte oder Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der direkten oder indirekten Anlagen des jeweiligen Fonds notiert ist, außer aufgrund von üblichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
  - 16.1.2. in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflusses, der Verantwortung und der Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des jeweiligen Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Fonds ernsthaft zu schädigen, oder in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
  - 16.1.3. in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrats nachteilige Folgen für den jeweiligen Fonds oder die verbleibenden Anteilhaber des Fonds haben kann; oder
  - 16.1.4. in Zeiträumen (außer üblichen Feiertagen und Wochenendschließungen), in denen ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Wertpapiere oder Positionen ist, geschlossen ist bzw. in denen der Handel damit eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
  - 16.1.5. in Zeiträumen, in denen der Erlös aus dem Verkauf bzw. der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto des jeweiligen Fonds überwiesen werden kann; oder
  - 16.1.6. in Zeiträumen, in denen die Rücknahme von Anteilen nach Einschätzung des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde; oder
  - 16.1.7. während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises der Anlagen des jeweiligen Fonds und anderer Vermögenswerte eingesetzt werden, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die derzeitigen Preise von Anlagen des jeweiligen Fonds an einem Markt oder einer Börse nicht zeitnah und korrekt ermittelt werden können; oder
  - 16.1.8. in Zeiträumen, in denen eine mit der Verwertung oder dem Erwerb von Anlagen verbundene Mittelübertragung oder für Rücknahmen von Anteilen fällige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann bzw. können; oder
  - 16.1.9. in Zeiträumen, in denen es der Gesellschaft nicht möglich ist, Mittel zurückzuführen, die für die Leistung von fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Fonds benötigt werden; oder
  - 16.1.10. in Zeiträumen, in denen eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und/oder des jeweiligen Fonds gerechtfertigt ist; oder
  - 16.1.11. in Zeiträumen, in denen aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss oder das Halten von DFI-Kontrakten in Bezug auf den Referenzindex für den jeweiligen Fonds oder eine Anlage in Wertpapiere des betreffenden Referenzindex nicht möglich oder undurchführbar ist; oder
  - 16.1.12. nach Übersendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die betreffenden Anteilhaber, auf der über einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft oder Auflösung des jeweiligen Fonds beraten werden soll.

Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

- 16.2. Eine solche Aussetzung wird zu einem vom Verwaltungsrat erklärten Zeitpunkt wirksam, spätestens aber bei Geschäftsschluss am nächsten auf die Erklärung folgenden Geschäftstag. Danach erfolgt keine Ermittlung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds und keine Ausgaben, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen des jeweiligen Fonds und werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt, bis die Verwaltungsratsmitglieder die Aussetzung für beendet erklären.

- 16.3. Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, falls nach Auffassung des Verwaltungsrats ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds nicht auf einer angemessenen Basis bewertet werden kann und erwartet wird, dass diese Schwierigkeit innerhalb eines Geschäftstages überwunden sein wird.
- 16.4. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist auch dann auszusetzen, wenn eine solche Aussetzung von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Vorschriften verlangt wird.

17. **Mitteilung der Aussetzung an die zuständige Behörde, Börsen und Anteilsinhaber**

Eine solche Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds ist der zuständigen Behörde umgehend und in jedem Fall an demselben Geschäftstag mitzuteilen, an dem die Aussetzung eintritt. Sind die Anteile zum amtlichen Handel an der irischen Börse (Irish Stock Exchange) oder einer anderen Börse notiert, ist die Aussetzung der irischen Börse sowie einer solchen anderen Börse innerhalb des vorstehend genannten Zeitrahmens mitzuteilen. Ferner werden Einzelheiten dieser Aussetzung allen Anteilsinhabern mitgeteilt und in einer in der Europäischen Union erscheinenden Zeitung oder in anderen, vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Publikationen veröffentlicht, sofern diese Aussetzung nach Meinung des Verwaltungsrats wahrscheinlich einen Zeitraum von 14 Tagen überschreitet.

18. **Zwangswise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen**

- 18.1. Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), Beschränkungen zu erlassen, die er als erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile einer Klasse unmittelbar oder wirtschaftlich durch eine Person erworben oder gehalten werden, die nach Meinung des Verwaltungsrats eine der Folgenden ist:
  - 18.1.1. eine Person, die gegen ein Gesetz oder Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde zu verstoßen scheint oder die aufgrund dessen nicht für die Inhaberschaft solcher Anteile qualifiziert ist; oder
  - 18.1.2. eine Person aus den Vereinigten Staaten - eine US-Person (sofern dies nicht im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach dem US-Wertpapiergesetz zulässig ist); oder
  - 18.1.3. eine oder mehrere Personen unter Umständen (ganz gleich, ob solche Person(en) unmittelbar oder mittelbar davon betroffen sind, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, oder dass die Gesellschaft gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, die ihr anderenfalls nicht entstanden wäre bzw. die sie anderenfalls nicht erlitten oder gegen das oder die sie anderenfalls nicht verstoßen hätte; oder
  - 18.1.4. eine natürliche Person unter 18 Jahren (oder einem anderen, vom Verwaltungsrat als geeignet erachteten Alter).

Bezugnahmen in dieser Satzung auf einen „**zulässigen Anleger**“ bezeichnen jede Person mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Personen.
- 18.2. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sofern kein Verwaltungsratsmitglied Grund zu einer anderweitigen Annahme hat, ohne Nachforschungen davon auszugehen, dass keiner der Anteile in einer Weise gehalten wird, die den Verwaltungsrat berechtigt, diesbezüglich eine Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz 18.3 zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann jedoch bei einem Zeichnungsantrag für Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihm im Zusammenhang mit den im obigen Absatz 18.1 genannten Sachverhalten diejenigen Nachweise und/oder Erklärungen eingereicht werden, die ihm nach eigenem Ermessen ausreichend erscheinen oder die er zum Zwecke einer dementsprechend verhängten Beschränkung oder für die Einhaltung der auf die Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche benötigt. Falls ein solcher Nachweis und/oder solche Erklärungen nicht innerhalb einer vom Verwaltungsrat in der besagten Mitteilung gesetzten angemessenen Frist (von mindestens 21 Tagen nach Zustellung der Mitteilung mit dieser Aufforderung) vorgelegt werden, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Anteile, die von einem solchen Anteilsinhaber oder gemeinschaftlichen Anteilsinhaber gehalten werden, so behandeln, als würden sie in einer solchen Weise gehalten, die ihn dazu berechtigen, eine Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz 18.3 zu erteilen.
- 18.3. Falls der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden könnten oder von ihr unmittelbar oder wirtschaftlich gehalten werden, die kein **zulässiger Anleger** ist (die „**relevanten Anteile**“), kann der Verwaltungsrat der Person, auf deren Namen die jeweiligen Anteile eingetragen sind, mitteilen, dass er von ihr die Übertragung der relevanten Anteile (und/oder die Veranlassung der Veräußerung von Beteiligungen daran) auf eine Person verlangt, bei der es sich nach Meinung des Verwaltungsrats um einen **zulässigen**

**Anleger** handelt. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung gemäß diesem Absatz zugestellt wird, die relevanten Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach einer solchen Mitteilung (oder einem verlängerten Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen für angemessen hält) auf einen **zulässigen Anleger** überträgt oder in einer den Verwaltungsrat (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) überzeugenden Weise darlegt, dass sie nicht solchen Beschränkungen unterliegt, kann der Verwaltungsrat nach Ablauf dieser 21 Tage nach seinem freiem Ermessen entweder die Übertragung sämtlicher relevanten Anteile auf einen **zulässigen Anleger** gemäß nachstehendem Absatz 18.5 oder die Rücknahme der relevanten Anteile durch die Gesellschaft zum jeweiligen Rücknahmepreis veranlassen. Der Anteilsinhaber der relevanten Anteile ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat umgehend seine Anteilszertifikate (falls ausgestellt) auszuhändigen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu ernennen, die in seinem Namen diejenigen Dokumente unterzeichnet, die für die Übertragung bzw. die Rücknahme der relevanten Anteile durch die Gesellschaft gegebenenfalls erforderlich sind.

- 18.4. Eine Person, die Kenntnis davon erlangt, dass sie relevante Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz 18.3 erhalten hat, hat umgehend alle ihre relevanten Anteile auf einen **zulässigen Anleger** zu übertragen oder mit der Zustimmung des Verwaltungsrats eine Rücknahme der Anteile zu beantragen.
- 18.5. Eine vom Verwaltungsrat gemäß vorstehendem Absatz 18.3 veranlasste Übertragung der relevanten Anteile erfolgt durch den Verkauf zum besten, angemessenerweise erzielbaren Preis, und kann alle oder nur einen Teil der relevanten Anteile umfassen, wobei der Rest zur Übertragung an andere **zulässige Anleger** oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht. Sämtliche bei der Gesellschaft für die so übertragenen relevanten Anteile eingegangenen Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Absatz 18.6 an die Person zu überweisen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.
- 18.6. Die Zahlung eines einer solchen Person gemäß den vorstehenden Absätzen 18.3, 18.4 oder 18.5 geschuldeten Betrages unterliegt den zuvor eingeholten erforderlichen Devisenkontrollgenehmigungen. Ferner darf die Gesellschaft dadurch nicht gegen andere Gesetze oder Vorschriften verstoßen. Die Gesellschaft hinterlegt den einer solchen Person geschuldeten Betrag bei einer Bank zur Zahlung an diese Person nach Erhalt solcher Genehmigungen und gegen Übergabe des Zertifikats (falls ausgestellt) über die von dieser Person zuvor gehaltenen relevanten Anteile. Mit der Hinterlegung dieses Betrages wie vorstehend beschrieben hat die betreffende Person keine weiteren Ansprüche an diesen relevanten Anteile oder an einem Teil davon oder diesbezügliche Forderungen gegenüber der Gesellschaft, mit Ausnahme des Rechtes, den so hinterlegten Betrag (ohne Zinsen) nach Vorliegen der vorgenannten Genehmigungen zu erhalten.
- 18.7. Der Verwaltungsrat muss keine Gründe für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung angeben, die er gemäß dieser Ziffer 18 getroffen oder gemacht hat. Die Ausübung der durch diese Ziffer 20 gewährten Befugnisse wird in keinem Fall mit der Begründung infrage gestellt oder für ungültig erklärt, dass es keinen ausreichenden Nachweis des unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentums einer Person an den Anteilen gab oder dass der tatsächliche unmittelbare oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer als der war, der dies dem Anschein nach zum jeweiligen Zeitpunkt für den Verwaltungsrat war, vorausgesetzt, dass die Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt werden.
- 18.8. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Satzung gilt, dass wenn die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, Steuern auf die Übertragung durch einen Anteilsinhaber, der eine irische steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer irischen steuerpflichtigen Person handelt, von seinem Anteilsbesitz oder eines Teils davon oder bei Eintritt eines Steuertatbestandes gemäß Definition in Section 739(B) des TCA zu zahlen, die Gesellschaft berechtigt ist, eine ausreichende Menge von Anteilen zurückzunehmen und zu annullieren und den diesbezüglichen Erlös so zu verwenden, wie dies zur Begleichung des Steuerbetrages erforderlich ist, der für die Übertragung oder den jeweiligen Steuertatbestand zu zahlen ist.
- 18.9. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Anteile eines Fonds zwangsweise zurücknehmen, falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter das Mindestfondsvolumen fällt.
- 18.10. Der Verwaltungsrat kann, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Nachtrags für den jeweiligen Fonds, sämtliche Anteile eines Fonds an einem Handelstag zwangsweise zurückzunehmen.
- 18.11. Ohne die Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen einzuschränken, kann der Verwaltungsrat zur Einhaltung von FATCA/CRS (oder einem anderen Gesetz, das ähnlichen Zwecken dient) nach seinem freien Ermessen so wie er es für notwendig erachtet eine der folgenden oder vernünftige zusätzlichen oder begleitenden Maßnahmen ergreifen: (a) diese Informationen oder Bestätigungen von einem Anteilsinhaber je nach Bedarf verlangen, oder (b) solche Informationen an die US-Steuerbehörde, die irische Steuerbehörde oder eine andere maßgebliche Steuer- oder Regierungsbehörde weitergeben. Wenn ein Anteilsinhaber diese

Informationen oder Bestätigungen nicht wie verlangt zur Verfügung gestellt hat oder in sonstiger Hinsicht als für die Zwecke von FATCA/CRS nicht kooperativer Kontoinhaber gilt oder aus sonstigen Gründen als nicht im Einklang mit FATCA/CRS gilt oder die Fähigkeit der Gesellschaft, FATCA/CRS einzuhalten beeinträchtigen würde, kann die Gesellschaft die Anteile des Anteilnehmers zurücknehmen und annullieren und/oder den Rücknahme dieser Anteile bewirken oder erzwingen oder andere Handlungen vornehmen, die nach vernünftigem Ermessen als erforderlich erachtet werden können, damit die Gesellschaft FATCA/CRS einhalten kann.

## **ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE**

### **19. Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft**

- 19.1. Der Verwaltungsrat legt vorbehaltlich der nach der Satzung und den Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzen die Anlageziele und Anlagestrategien (einschließlich der zulässigen Arten von Anlagen) sowie die Beschränkungen fest, die für die Gesellschaft und die Fonds gelten. Die Vermögenswerte sind in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagezielen, Anlagestrategien und Beschränkungen anzulegen.
- 19.2. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Vorschriften beschließen, bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds in beliebige der spezifischen Anlagen anzulegen.
- 19.3. Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft bis zu 20 % (unter bestimmten Umständen und nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten 35 %) des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten anlegen, wenn die Anlagestrategie des Fonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Index nachzubilden.
- 19.4. Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und mit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde Gesamteigentum an einer juristischen Person halten, deren Gründung, Erwerb oder Nutzung der Verwaltungsrat für die Gesellschaft als erforderlich oder wünschenswert hält. Sämtliche Anteilszertifikate, die an die Gesellschaft in Bezug auf ihre Beteiligung an einer solchen juristischen Person ausgegeben werden, sind von der Verwahrstelle oder ihren Nominees zu halten.
- 19.5. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der nach den Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzen beschließen, in Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Undertakings - CIS) anzulegen, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.
- 19.6. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Vorschriften beschließen, während einer solchen Zeit oder solchen Zeiten, die er für angemessen erachtet, alle oder einen Teilbetrag der Barmittel eines Fonds in beliebiger Währung oder beliebigen Währungen zurückzubehalten, entweder in Barmitteln oder als Einlage bei, oder in Einlagenzertifikaten oder sonstigen Bankinstrumenten, die von der Verwahrstelle, einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut in jedem Teil der Welt, einschließlich eines Beauftragten der Gesellschaft oder eines assoziierten Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft eines solchen Beauftragten ausgegeben wurden, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts, 1942 bis 1998 in der durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts, 2003 bis 2004 geänderten Fassung;
- 19.7. Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlageziele, Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen Derivatkontrakte jeder Art gemäß den Bedingungen und innerhalb der von der zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit für die Zwecke der Vorschriften festgelegten Grenzen, die auf die Gesellschaft anwendbar sind, erwerben und einsetzen.
- 19.8. Vorbehaltlich der Vorschriften kann ein Fonds mit dem Ziel aufgelegt werden, ein indexabbildender Fonds zu sein (bei dem das Ziel der Anlagestrategie des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung von einem Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der zuständigen Behörde anerkannt wurde).
- 19.9. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft für einen Fonds nur in die Wertpapiere und derivativen Instrumente investieren, die an einer Börse oder einem Markt (Derivatmärkte eingeschlossen) notiert oder gehandelt werden, die bzw. der die regulatorischen Vorgaben (reguliert, regelmäßige Abwicklungen, anerkannt und offen für den Publikumsverkehr) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist.

## **VERWAHRSTELLE**

### **20. Ernennung der Verwahrstelle**

- 20.1 Der Verwaltungsrat ernennt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde eine Verwahrstelle, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte verantwortlich ist und ihre in den

Vorschriften vorgeschriebenen Aufgaben ausübt sowie alle sonstigen Aufgaben zu den Bedingungen erfüllt, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit dem Einverständnis der Verwahrstelle) festlegen kann.

21. **Bestellung von Unterdepotbanken**

Vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde und der OGAW-Anforderungen kann die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder sonstige Beauftragte ernennen, die ganz oder teilweise ihre Aufgaben erfüllen oder ihre Ermessensfreiheiten als Verwahrstelle ausüben. Zur Vermeidung von Zweifeln, die Verwahrstelle darf nicht die Erfüllung einer ihrer treuhänderischen Aufgaben oder Ermessensfreiheiten übertragen. Ferner wird ihre Haftung nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte an einen Dritten zur Verwahrung übertragen hat.

22. **Vergütung der Verwahrstelle**

Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch darauf, dass ihr von oder im Namen der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft Folgendes gezahlt wird:

- 22.1. eine Gebühr in der im Verwahrstellenvertrag beschriebenen Höhe; und
- 22.2. die angemessenen Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen sowie sämtliche sonstigen Gebühren oder Kosten, die ausdrücklich durch den Verwahrstellenvertrag genehmigt sind;
- 22.3. und die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, allen oder einigen Anteilinhabern für irgendwelche gemäß den vorstehenden Bestimmungen erhaltenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen.

23. **Ausscheiden oder Austausch der Verwahrstelle**

- 23.1. Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags abberufen werden oder ausscheiden, und eine neue Verwahrstelle kann auf die in nachstehender Ziffer 24.2 festgelegte Weise ernannt werden.
- 23.2. Falls die Verwahrstelle gemäß vorstehender Ziffer 23.1 auszuscheiden wünscht oder abberufen wird, hat die Gesellschaft mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde an oder vor dem Termin, an dem das Ausscheiden oder die Abberufung wirksam wird, eine ordnungsgemäß qualifizierte, von der zuständigen Behörde genehmigte Körperschaft anstelle der so ausscheidenden oder abberufenen Verwahrstelle als Verwahrstelle zu ernennen. Falls die Verwahrstelle der Gesellschaft förmlich ihren Wunsch, auszuscheiden, mitgeteilt hat oder die Verwahrstelle abberufen wird und innerhalb einer zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Frist keine Verwahrstelle zur Nachfolgerin ernannt wurde, ist die Verwahrstelle berechtigt, von der Gesellschaft zu verlangen, alle dann ausgegebenen Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft erwogen wird. Nach einer solchen Rücknahme oder der Verabschiedung eines solchen Beschlusses wird die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Companies Act und dieser Satzung abgewickelt. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis der Gesellschaft von der zuständigen Behörde die Zulassung widerrufen wurde.
- 23.3. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zentralbank jederzeit berechtigt, die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der OGAW-Anforderungen durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen

## **AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

24. **Ausgleichszahlungen**

- 24.1. Bei einer Zuteilung oder Ausgabe von beliebigen Anteilen einer beliebigen Klasse nach dem Erstausgabezeitraum sollte, falls der Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds ein Ausgleichskonto führt (ansonsten jedoch nicht), der Zeichnungspreis für jeden gezeichneten Anteil eine Ausgleichszahlung enthalten, die ganz oder teilweise wie nachstehend beschrieben rückzahlbar ist.
- 24.2. Falls für einen Fonds ein Ausgleichskonto geführt wird, werden sämtliche gemäß vorstehendem Absatz 24.1 erhaltenen oder als erhalten geltenden Ausgleichszahlungen dem Ausgleichskonto in Bezug auf den jeweiligen Fonds gutgeschrieben. In Form einer Ausgleichszahlung gezahlte Beträge sind nur in den im nachstehenden Absatz 24.3 angegebenen Fällen, nicht jedoch anderweitig, ganz oder teilweise an den Zahlenden rückzahlbar.
- 24.3. Der Inhaber eines Anteils, auf den bei seiner Ausgabe eine Ausgleichszahlung geleistet wurde oder als geleistet gilt, hat bei Zahlung der ersten Ausschüttung darauf in Bezug auf dieselbe Rechnungsperiode nach dem Datum der Ausgabe dieses Anteils, jedoch vor dem Tag einer nach

der Ausgabe des Anteils erfolgenden Rücknahme, Anspruch auf die Zahlung einer Kapitalsumme in der nachstehend aufgeführten Höhe aus dem jeweiligen Ausgleichskonto.

- 24.4. Die Höhe des gemäß vorstehendem Absatz 24.3 zu zahlenden Kapitalbetrags entspricht der bei der Ausgabe dieses Anteils gezahlten oder als gezahlt geltenden Ausgleichszahlung oder, falls der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet, einer Summe, die berechnet wird, indem die Gesamtsumme aller dem jeweiligen Ausgleichskonto gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen an dem Tag, auf den sich die jeweilige Ausschüttung bezieht, durch die Anzahl der Anteile geteilt wird, in Bezug auf die diese Kapitalbeträge zu zahlen sind. **VORAUSGESETZT**, dass sich diese Anteile hierbei in zwei oder mehr Gruppen unterteilen lassen, die in unterschiedlichen, vom Verwaltungsrat in einer Rechnungsperiode ausgewählten Zeiträumen ausgegeben wurden und der für jeden Anteil in einer jeden solchen Gruppe zu zahlende Kapitalbetrag ein Betrag ist, der durch Teilung der Gesamtsumme aller dem Ausgleichskonto für die Anteile einer jeden solchen Gruppen gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen durch die Anzahl der Anteile in dieser Gruppe berechnet wird. Ferner vorausgesetzt, dass der gemäß diesem Absatz für einen Anteil zu zahlende Kapitalbetrag unter keinen Umständen die Höhe der für einen solchen Anteil beschlossenen Ausschüttung überschreiten darf.
- 24.5. Kapitalbeträge, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels an einen Anteilsinhaber zurückgezahlt wurden, befreien die Gesellschaft von jeglicher Verpflichtung, die gezahlte Ausgleichszahlung an den Inhaber zurückzahlen. Ein solcher Anteilsinhaber hat einen solchen Kapitalbetrag als vollumfängliche und endgültige Begleichung einer anderweitig zu zahlenden Ausgleichszahlung anzunehmen.

## **ANTEILSHANDEL**

### **25. Anteilshandel**

- 25.1. Ohne die Allgemeingültigkeit dieser Satzung zu berühren, kann die Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag Anteile einer Klasse nicht unter dem Zeichnungs- (in Bezug auf einen Erwerb von der Gesellschaft) oder Rücknahmepreis (in Bezug auf einen Erwerb von einem Anteilsinhaber) für die Anteile der besagten, am jeweiligen Handelstag aufgelegte Klasse erwerben. Ein Betrag, der von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Erwerb von Anteilen zu zahlen ist, wird spätestens am jeweiligen Abwicklungstag gezahlt.
- 25.2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Namen und für einen Anteilsinhaber, dessen Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erworben werden sollen, eine Übertragungsurkunde für die Anteile auszufertigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf diese Anteile als Anteilsinhaber eingetragen werden.
- 25.3. Alle von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den vorstehenden Bestimmungen erworbenen und zur Zeit ausstehenden Anteile eines Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft an dem Handelstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft diese erworben hat, oder an einem nachfolgenden Handelstag zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung von Zeichnungsanträgen für Anteile der betreffenden Klasse verkauft werden. Ein solcher Verkauf hat zu einem Preis zu erfolgen, der die Gesamtsumme des Zeichnungspreises von Anteilen der jeweiligen Klasse zu dem Handelstag, für die dieser Zeichnungsantrag zum jeweiligen Tag im Fall eines solchen Zeichnungsantrags gestellt wird, gegebenenfalls zuzüglich des Ausgabeaufschlags / der Zeichnungsgebühr, auf den die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigter gemäß dieser Satzung Anspruch hätte, nicht übersteigen darf. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von ihr bei diesem Verkauf erhaltenen Gelder zu ihrer eigenen Verwendung und zu ihrem eigenen Nutzen zurückzubehalten.
- 25.4. Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung an einem Handelstag das Recht, sofern die Gesellschaft an oder vor dem Orderannahmeschluss für einen solchen Handelstag benachrichtigt wird, Anteilszertifikate der Gesellschaft zur Annullierung einiger oder aller dadurch verbrieften Anteile auszuhändigen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Bezug auf eine solche Annullierung von Anteilen berechtigt, aus dem jeweiligen Fonds einen Betrag zu erhalten, der dem Rücknahmepreis entspricht, der für solche Anteile zu zahlen wäre, falls sie gemäß den Bestimmungen dieser Satzung an diesem Handelstag zurückgenommen würden. Der an die Verwaltungsgesellschaft auf der Basis eines solchen Antrags auf Annullierung zu zahlende Betrag ist spätestens am jeweiligen Abwicklungstag zahlbar. Das Recht der Verwaltungsgesellschaft, eine Annullierung eines Anteils zu verlangen, ist während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme dieser Anteile zu verlangen, gemäß dieser Satzung ausgesetzt ist.

## ANHANG III

### 1. Ermittlung des Nettoinventarwerts

- 1.1. Der Nettoinventarwert (d. h. der Wert des Vermögens eines Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds davon) eines Fonds oder eines Anteils ist in der Wahrung auszudrucken, auf die der Fonds bzw. der Anteil lautet, oder in einer solchen anderen Wahrung, den der Verwaltungsrat etwa jeweils festlegt, und ist entsprechend den hiernach dargelegten Bewertungsregeln zu bestimmen.
- 1.2. Fur die Zwecke einer solchen Bewertung sind die Aktiva der Gesellschaft zu bestimmen, indem insbesondere folgende Positionen einbezogen werden:
  - 1.2.1. (i) alle Barmittel, Festgelder oder abrufbaren Gelder, einschlielich samtlicher darauf zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt angefallenen Zinsen, und alle Forderungen; (ii) alle Tratten, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) alle Anleihen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Obligationen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Zinstermingeschafte, Bezugsrechte, Optionsscheine, Solawechsel, Futures-Kontrakte, Optionen, Rohstoffe, forderungsbesicherten Wertpapiere, hypothekenbesicherten Wertpapiere, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, in Hinsicht auf die der Ertrag und/oder der Rucknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Geldmarkt- und Finanzinstrumente jeglicher Art, (iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschuttungen, die der Gesellschaft zustehen und von dieser noch nicht vereinnahmt worden sind, jedoch zugunsten der Aktionare, die am Tage des oder vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, bereits deklariert worden sind, (v) alle am oder vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt angefallenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft, ausgenommen in dem Mae, wie diese Zinsen im Kapitalwert solcher Wertpapiere enthalten sind oder sich darin widerspiegeln, (vi) alle anderen Anlagen der Gesellschaft, (vii) die vorlufigen Kosten, die bei der Grundung der Gesellschaft angefallen sind, von der Gesellschaft zu bezahlen sind und die Kosten der Emission, des Vertriebs, der Vermarktung und der Bewerbung der Anteile der Gesellschaft insofern umfassen konnen, wie diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle anderen Vermogenswerte der Gesellschaft jeglicher Art, einschlielich der transitorischen, jeweils durch den Verwaltungsrat bewerteten und bestimmten Aktiva.
- 1.3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Bezug auf etwaige vorlufige Kosten solche Gebuhren, Spesen und Auslagen festzulegen, dass diese uber einen vom Verwaltungsrat fur geeignet gehaltenen Zeitraum amortisiert werden.
- 1.4. Die Satzung sieht insbesondere vor, dass der Wert von Anlagen, die an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Schlusskurs am mageblichen Markt zum mageblichen Bewertungszeitpunkt ist, sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nicht anders angegeben, vorausgesetzt, dass nur eine Bewertungsmethode in Bezug auf den Schlusskurs oder zuletzt bekannten Marktpreis von einem Fonds gema den Anforderungen der Zentralbank benutzt werden darf. Im Falle von Anlagen, die an mehr als einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, wahlt der Verwaltungsrat den Markt aus, der fur diese Anlage den Hauptmarkt darstellt oder der nach seinem Ermessen die am besten angemessenen Kriterien fur die Bewertung des Wertpapiers bietet.
- 1.5. Im Falle von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Anlagen, die normalerweise an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber fur die ein Schlusskurs (oder ein Schlusskurs oder zuletzt bekannter Marktkurs gema Angabe im jeweiligen Prospektnachtrag) aktuell nicht verfugbar ist oder deren Schlusskurs nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, ist der Wert der wahrscheinliche Verauerungswert, der mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und fur diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person geschatzt wird. Fur die Ermittlung des wahrscheinlichen Verauerungswertes einer solchen Anlage reicht deren bestatigte Bewertung durch eine kompetente, unabhangige Person oder, in Ermangelung einer unabhangigen Person, durch den Portfoliomanager/Anlageberater oder Unterportfoliomanager aus. Diese mussen fur diesen Zweck in jedem Fall durch die Verwahrstelle genehmigt worden sein. Wertpapiere, die an einem Markt notiert aber mit einem Aufschlag oder Abschlag auerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, konnen unter Berucksichtigung der Hohe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden. Diese Aufschlage oder

Abschläge darauf werden von einem unabhängigen Broker oder Market Maker oder, sofern diese Aufschläge/Abschläge nicht verfügbar sind, vom Anlageverwalter/Anlageberater oder Unteranlageverwalter zur Verfügung gestellt, die jeweils für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt sein müssen.

- 1.6.
  - 1.6.1. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
  - 1.6.2. Als Wert von transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber zum Bewertungszeitpunkt noch nicht eingegangenen Zinsen wird der Nennwert derselben angesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbiger wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen wird. In diesem Falle wird der Wert derselben vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe diskontiert, um ihren tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu reflektieren.
- 1.7. Als Wert von Zahlungsaufforderungen, Schuldscheinen und Forderungen wird der Nennwert bzw. der volle Betrag derselben angesetzt, nach Diskontierung in angemessener Höhe durch den Verwaltungsrat, um ihren tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu reflektieren.
- 1.8. Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und andere begebare Wertpapiere werden zum Schlusskurs bewertet bzw., falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum letzten bekannten Marktkurs für diese Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und sonstigen begebaren Wertpapiere.
- 1.9. Devisenterminkontrakte werden anhand von zum Bewertungszeitpunkt frei verfügbaren Marktkursen bewertet, bzw. wenn solche nicht verfügbar sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für außerbörslich gehandelte Derivate.
- 1.10. Der Wert von börsengehandelten Terminkontrakten, Index-Futures-Kontrakten, Optionen und sonstigen börsennotierten Derivaten wird auf Basis des am betreffenden Markt zum Bewertungszeitpunkt ermittelten Abrechnungspreises ermittelt. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert eines solchen Kontrakts als wahrscheinlicher Veräußerungswert sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Person oder auf andere Weise geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.
- 1.11. Der Wert eines OTC-Derivatekontrakts wird in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) bewertet.
- 1.12. Unbeschadet der Bestimmungen der obigen Abs. 1.1. bis 1.11:
  - (i) Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein Geldmarktfonds ist, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, wenn dieser Organismus für gemeinsame Anlagen (CIS) die Auflagen der Finanzaufsichtsbehörde für Geldmarktfonds erfüllt, und wenn eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Finanzaufsichtsbehörde durchgeführt wird.
  - (ii) Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der kein Geldmarktfonds ist aber in Geldmarktinstrumente investiert, eine Anlage anhand der Restbuchwertmethode bewerten, sofern jedes Wertpapier, das anhand der Restbuchwertmethode bewertet wird, eine Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten und keine spezifische Anfälligkeit für Marktparameter, einschließlich dem Kreditrisiko hat.
- 1.13. Die Bewertung von Units oder Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Units oder Anteile oder ähnliche Beteiligungen auf Wunsch des Inhabers aus dem Vermögen des Organismus zurückgezahlt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Unit oder Anteil oder sonstiger Beteiligung, der von dem Organismus zum relevanten Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, oder (falls Rücknahme- und Ausgabepreise veröffentlicht werden) zum letzten Rücknahmepreis.
- 1.14. Ungeachtet irgendeiner der obigen Bestimmungen ist der Verwaltungsrat (oder dessen Beauftragte) berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls er (oder seine Beauftragten) unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderer, seiner Meinung nach (oder nach Meinung seiner Beauftragten)

relevanter Faktoren, wie der anwendbaren Zinssätze, des vorgesehenen Dividendensatzes, der Fälligkeit oder Liquidität zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der betreffenden Anlage widerzuspiegeln.

- 1.15. Falls ein bestimmter Wert in irgendeinem Falle nicht wie weiter oben vorgesehen ermittelt werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle über die Bewertungsmethode für die betreffende Anlage.
- 1.16. Jeder Wert (von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt ist, und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Administrator unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint.
- 1.17. Für die Zwecke dieses Anhangs:
  - 1.17.1. zählen an die Gesellschaft für die Zuteilung von Anteilen zu zahlende Gelder per dem Zeitpunkt, zu dem diese Anteile gemäß Anhang II, Abs. 2.3 als in Umlauf befindlich gelten, zu den Aktiva der Gesellschaft;
  - 1.17.2. zählen von der Gesellschaft zu zahlende Gelder - entweder aufgrund der Annullierung von Zuteilungen, bei Pflichtrückkauf oder Pflichtübertragung von Anteilen oder beim Rückkauf von Anteilen - von dem Zeitpunkt an, zu dem diese Anteile gemäß Anhang II, Abs. 2.3 oder Abs. 12.3 als nicht mehr in Umlauf befindlich gelten, zu den Passiva der Gesellschaft.
  - 1.17.3. zählen Gelder, die infolge eines Tauschs von Anteilen gemäß einer Tauschmitteilung auf eine andere Klasse zu übertragen sind, unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem die Tauschmitteilung eingegangen ist oder als eingegangen gilt, gemäß Anhang II, Abs. 9 zu den Passiva der ersten Klasse und den Aktiva der neuen Klasse.
- 1.18. Notiert der aktuelle Kurs einer Anlage mit „ex“ einer etwaigen Ausschüttung (einschließlich Aktiendividende), Zinsen oder anderen Anrechten, auf die der entsprechende Fonds Anspruch hat, sind jedoch solche Ausschüttungen, Zinsen oder das Eigentum, auf das sich solche Rechte beziehen, noch nicht zugeflossen und sind nicht unter anderen Bestimmungen dieses Anhangs III berücksichtigt, wird der Betrag solcher Ausschüttungen, Zinsen, Eigentumsansprüchen oder Barmittel als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt.
- 1.19. Für die Zwecke der Ermittlung oder Beschaffung eines Kurses, einer Notierung, eines Zinssatzes oder eines anderen, in diesem Anhang III erwähnten Werts mit dem Ziel, diese zur Bestimmung des Werts eines Vermögenswerts heranzuziehen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, sich der Dienste eines anerkannten Informations- oder Kursanbieters zu bedienen.
- 1.20. Demgemäß vorgenommene Bewertungen sind für alle Parteien bindend.
- 1.21. Für die Passiva der Gesellschaft und, wo es der Kontext zulässt oder erfordert, eines Fonds gilt, dass diese insbesondere folgende Positionen einbeziehen:-
  - 1.21.1. die Kosten des Handels mit den Vermögenswerten der Gesellschaft;
  - 1.21.2. für die Aufnahme oder die Wandlung der Laufzeiten von Krediten angefallene Zinsen;
  - 1.21.3. alle zahlbaren und/oder aufgelaufenen Verwaltungskosten;
  - 1.21.4. jegliche in Zusammenhang mit Inhaberversammlungen angefallene Kosten;
  - 1.21.5. in Zusammenhang mit der Anlegung und Pflege des Registers angefallene Kosten;
  - 1.21.6. die Gebühren für die Bilanzprüfung und die Auslagen des Wirtschaftsprüfers;
  - 1.21.7. in Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an Inhaber angefallene Kosten;
  - 1.21.8. in Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Anteilspreisen und Prospekten, Jahres- und Zwischenberichten sowie Abschlüssen angefallene Kosten;
  - 1.21.9. angefallene Gebühren und Kosten von Anwälten und anderen Sachverständigen im

Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft;

- 1.21.10. Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und dem Erstangebot von Anteilen an der Gesellschaft, die über einen solchen Zeitraum oder solche Zeiträume amortisiert werden können, den bzw. die der Verwaltungsrat etwa jeweils festlegt;
- 1.21.11. von der Gesellschaft im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich des Handels mit Anteilen oder Vermögenswerten) zu zahlende Steuern und Abgaben;
- 1.21.12. für die Änderung der Statuten sowie im Hinblick auf Verträge angefallene Kosten und Auslagen, die von der Gesellschaft etwa jeweils abgeschlossen wurden oder die sich auf diese beziehen;
- 1.21.13. sofern nicht anders vereinbart, Gebühren, Auslagen und Aufwendungen der Verwahrstelle und etwaiger Unterdepotbanken, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters/Anlageberaters, des Administrators und jeglicher anderer Beauftragter der Gesellschaft, ggf. einschließlich etwa zahlbarer Performanceprämien;
- 1.21.14. Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;
- 1.21.15. Gebühren und Kosten des Verwaltungsrats;
- 1.21.16. jegliche Gebühren einer Regulierungsbehörde in einem Land oder Gebiet außerhalb von Irland und ggf. jegliche Gebühren, die von der zuständigen Behörde erhoben werden;
- 1.21.17. die Gebühren und Kosten einschließlich Gemeinkosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen und Provisionen, die einer mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Anteile beauftragten Vertriebsstelle entstehen;
- 1.21.18. die Gebühren und Kosten einer Zahlstelle oder Vertretung in einem anderen Rechtssystem in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieses Rechtssystems;
- 1.21.19. alle Kosten und Auslagen (einschließlich Urheberrechtskosten), die in Zusammenhang mit dem Marketing und der Promotion der Gesellschaft sowie dem Verkauf der Anteile entstehen;
- 1.21.20. jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;
- 1.21.21. alle für Versicherungspolice zu zahlenden Summen, welche die Gesellschaft im Auftrag des Verwaltungsrats abschließt, um die Mitglieder des Verwaltungsrats und Führungskräfte gegen Haftpflichtansprüche zu versichern;
- 1.21.22. alle bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile deklariert worden sind, oder für die Bezahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;
- 1.21.23. angefallene Gebühren und Auslagen von Anwälten und anderen Sachverständigen bei angestrebten oder abgewehrten Gerichtsprozessen zur Geltendmachung, Bewahrung, Absicherung, Verteidigung oder Wiedererlangung der Rechte oder Vermögenswerte der Gesellschaft;
- 1.21.24. angefallene Gebühren und Kosten von Anwälten und anderen Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft;
- 1.21.25. alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen, durch den Verwaltungsrat jeweils festgelegten Rückstellung für Steuern (außer unter Abgaben und Gebühren berücksichtigte Steuern) und Eventualverbindlichkeiten.
- 1.22. Bei der Ermittlung der Höhe solcher Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat die Verwaltungs- und sonstigen Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art anhand einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und in gleichen Teilen für jeden solchen Zeitraum abgrenzen.
- 1.23. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Nettoinventarwerts eines Fonds nach eigenem

Ermessen eine Summe in Ansatz bringen, die eine Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Anlagen des Fonds verkörpert.

- 1.24. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Anforderungen der zuständigen Behörde nach eigenem Ermessen eine Summe in Ansatz bringen, die Abgaben und Gebühren auf das Kapital verkörpert.